

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1820.

1^{tes} bis 20^{tes} Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden bei dem Hofbuchdrucker C. E. Meinhold und Söhnen,

R e p e r t o r i u m

der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1820.

I. in chronologischer Ordnung.

D a t u m des Gesetzes.	A u s g a b e. der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
16. Nov. 1819.	7. Jan. 1820.	Berordnung der Landesregierung, den Gebrauch arsenikalischer Mittel, zu Verülung von Ratten und Mäusen betr.	1.	1.	1—3.
18. Dec. 1819.	„ „	Berordnung der Landesregierung, die Transportirung der Züchtlinge in die Zuchthäuser betr.	„	2.	4.
„ „	1. April,	Extract allerhöchsten Decrets an den Geheimen Rath, die öffentliche Bekanntmachung der Suspensionen und Remotionen von der juristischen Praxi betr.	6.	10.	30.
4. Jan. 1820.	10. Febr.	Mandat, die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentlichen Strafe abzutretende Land betr. .	2.	3.	5—6.
29. Jan.	„ „	Berordnung der Landesregierung, die Errichtung von Orts tafeln und Wegweisern betr.	„	4.	7—8.
7. Febr.	26. Febr.	Berordnung der Landesregierung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betr.	3.	5.	9—12.
22. Febr.	6. März,	Avertissement der Landes: Oekonomie: Manufaktur: und Commerzien: Deputation, die, auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, auf die sechs Jahre 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. und 1825. ausgesetzten Preisaufgaben betr.	4.	6.	15—20.
16. März,	15. April,	Berordnung der Landesregierung, die Controlirung der Ent richtung des Stempelimposts von den in processhängigen Rechtsangelegenheiten producirten Documenten betr. .	6.	8.	25—26.
18. „	26. „	Publicandum des Geheimen Finanz: Collegii, die Leipziger Handelsabgaben betr.	8.	14.	45—94.
„ „	„ „	Gleitsordnung für die Stadt Leipzig.	8.	15.	95—99.
21. „	15. „	Berordnung der Landesregierung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafsachen geschehen sollen.	6.	9.	27—29.

Datum des Gesetzes.	der Ausgabe.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
28. März,	15. April,	Verordnung der Landesregierung, die, zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uibereinkunft, so wie das Verfahren bei den Schülingstransporten überhaupt betr.	6.	11.	51—57.
2	2	Verordnung der Landesregierung, die, mit dem Königreiche Böhmen, wegen der auf den Schub gesetzten Personen getroffene Uibereinkunft betr.	6	12.	38—39.
7. April,	17. Mai,	Generale der Landesregierung, die Gendarmerieanstalt betr.	10.	18.	105—128.
8.	12. April,	Valvationstabelle der, in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergchender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzdicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.	5.	7.	21—24.
10.	15.	Ausschreiben des Ober-Steuer-Collegii, den Ersaz des, bei dem Einkaufe des Rauchfutters für die Armee im Jahre 1819. über die Normalpreise angestiegenen Aufwands betreffend.	7.	13.	41—43.
11	6. Juni,	Generale des Geheimen Finanz-Collegii an die Justizämter und Kammergutsgerichte, die über das Civilrügenwesen alljährlich zu erstattenden Anzeigen betr.	12.	20.	151—133.
20.	6. Mai,	Patent des Geheimen Finanz-Collegii, die Generalaccise vom Doppelbiere betr.	9.	16.	101—102.
27.	2	Verordnung der Landesregierung, die Abschöpfverhältnisse mit dem Königreiche Polen betr.	6	17.	103—104.
29.	6. Juni,	Generale des Geheimen Finanz-Collegii an die, demselben untergeordneten Gerichtsbehörden, die Abkürzung des Verfahrens in den, zu der Competenz des Geheimen Finanz-Collegii gehörigen Untersuchungssachen betr. .	12.	21.	134—135.
13. Mai,	17. Mai,	Generale des Geheimen Finanz-Collegii, die verbotene Einbringung des Düngesatzes und ähnlicher Salinenproducte betr.	11.	19.	129—130.
20.	6. Juni,	Patent des Ober-Steuer-Collegii, die künftige Vernehmung des ausländischen Weinmostes bei der Tranksteuer und neuen Weinanlage betr.	12.	22.	136.
2	2	Patent des Geheimen Finanz-Collegii, die Ermäßigung des Chauffeegeldes für das Frachtfuhrwerk mit breitfelgigen Rädern betr.	6	23.	137.

Datum des Gesetzes.	Ausgabe. der	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
21. Juni,	24. Aug.	Extract eines allerhöchsten Decrets vom 21ten Juni 1820., die Erläuterung der 10ten Decision vom Jahre 1746. betreffend.	14.	26.	147-148.
1. Juli,	19. Juli,	Generale des Geheimen Finanz-Collegii, die Legitimation der in den Justizämtern angestellten Viceactuarien betr.	13.	25.	146.
6. "	" "	Verordnung der Landesregierung, die, zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Baierschen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betr.	/	24.	139-145.
17. "	24. Aug.	Verordnung der Landesregierung, die Auslieferung Herzogl. Sachsen-Coburgischer Deserteurs und Militärpflichtiger betreffend.	14.	27.	149.
14. Aug.	" "	Verordnung der Landesregierung, die Auslieferung der, aus den Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landen, ausgetretenen Militärpflichtigen betr.	/	28.	150.
25. Aug.	7. Nov.	Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Regau, die Erläuterung der, unterm 21ten März 1820. wegen der Zeugenabhörungen, erlassenen Verordnung betr.	17.	32.	159-160.
21. Sept.	25. Sept.	Valuationstabelle der, in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzdicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.	15.	29.	151-154.
26. "	14. Oct.	Verordnung der Landesregierung, die Bestrafung der Urheber innen bemeldeter falscher Gerüchte betr.	16.	30.	155.
5. Oct.	" "	Verordnung der Landesregierung, die mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betr.	/	31.	156-158.
17. "	8. Nov.	Mandat, das Apothekertwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betr.	18.	33.	161-164.
30. Nov.	12. Dec.	Generale der Landesregierung, die Ausfertigung neuer Lehnsbriefe für die neudelichenen Vasallen und das dabei zu beobachtende Verfahren betr.	19.	34.	165-168
25. Dec.	26. Dec.	Steuerausschreiben auf das Jahr 1821.	20.	35.	169-171.

R e p e r t o r i u m

der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1820.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Abschoßverhältnisse mit dem Königreiche Polen, zeither Statt gefundene → werden anderweit bestätigt.	103-104.
Accise vom Doppelbiere, s. Doppelbier.	
Actuarien, s. Viceactuarien.	
Altenburgische Deserteurs, s. Deserteurs.	
Apothekerwesen in den Königl. Sächsischen Landen — gesetzliche Bestimmungen deshalb.	161-164.
Armee, s. Rauchsutter.	
Arsenik — Anweisung zu dessen Schwarzfärbung.	5.
Arsenikalische Mittel zu Vertilgung der Ratten und Mäuse — deren Gebrauch.	1-3.
Ausgewiesene, s. Bagabunden.	
B.	
Baiern, s. Bagabunden.	
Bier, s. Doppelbier.	
Böhmen, s. Schub.	
C.	
Chausseegeld für das Frachtfuhrwerk mit breitfelgigen Rädern — dessen Ermäßigung.	137.
Civilrügengewesen bei den Justizämtern und Kammergutsgerichten — dessen neue Einrichtung.	131-133.
Coburgische Deserteurs, s. Deserteurs.	
Conscriptionspflichtige, s. Deserteurs.	
Criminalgerichtsstand — die Abänderung des in Ansehung desselben zeither Statt gefundenen Grundsatzes.	9-12.
D.	
Decision, 10te, vom Jahre 1746., s. Familien: Fideicommissse.	
Deserteurs und Militärpflichtige, Sachsen: Coburgische — deren Auslieferung.	149.
— Sachsen: Gothaische und Altenburgische — deren Auslieferung.	150.
Dispensatorium, allgemeines, für die Königl. Sächsischen Lande — dessen Einführung.	161-164.
Documente, s. Stempelimpst.	
Doppelbier — Erhöhung der Generalaccise davon.	101-102.
Düngesalz und ähnliche Salinenproducte — deren Einbringung und Verkauf wird verboten.	129-130.
E.	
Eidesabnahme, s. Zeugenverhör.	
F.	
Familien: Fideicommissse, Majorate und Seniorate — Erläuterung der, die Aufhebung derselben betreffenden 10ten Decision vom Jahre 1746.	147-148.
Fideicommissse, s. Familien: Fideicommissse.	
Frachtfuhrwerk, s. Chausseegeld.	
Freizügigkeit, wechselseitige — die darüber mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffene Übereinkunft.	156-158.

	Seitenzahl.
G.	
Geheim es Finanz-Collegium, f. Untersuchungssachen.	
Gendarmerieanstalt — deren künftige Einrichtung als beständige Landes-Polizei-Anstalt.	105-120.
Gendarmen — Instruction für selbige.	113-128.
Generalaccise vom Doppelbiere, f. Doppelbier.	
Gerichtsstand in Criminalsachen, f. Criminalgerichtsstand.	
Gerüchte, falsche, von Verabingung und Uiberfall auf öffentlicher Strafe — wie deren Urheber bestraft werden sollen.	155.
Gifte, f. Apothekewesen.	
Gleitsordnung, neue, für Leipzig, f. Leipzig.	
Gothaische Deserteurs, f. Deserteurs.	
Grundstücksbesitzer — deren Entschädigung für das zu einer öffentlichen Strafe abzutretende Land.	5-6.
H.	
Handelsabgaben, Leipziger, f. Leipzig.	
J.	
Justizämter, f. Civilrügenwesen.	
K.	
Kammergutsgerichte, f. Civilrügenwesen.	
L.	
Landes-Polizei-Anstalt, f. Gendarmerie-Anstalt.	
Lehnsbriefe, neue, für die neubetheuerten Vasallen — deren Ausfertigung und das dabei zu beobachtende Verfahren.	165-168.
Leipzig, Stadt, — erhält eine neue Gleitsordnung.	95-99.
— — deren Handelsabgaben erhalten eine neue Einrichtung.	45-94.
M.	
Majorate, f. Familien-Fideicommissse.	
Mäuse, deren Vertilgung, f. arsenikalische Mittel.	
Militärpflichtige, f. Deserteurs.	
Mittel, arsenikalische, f. Arsenik.	
Most, ausländischer, f. Weinmost.	
N. D.	
Ortstafeln, f. Wegweiser.	
P.	
Polen, f. Abschopferverhältnisse.	
Praxis, juristische, f. Suspensionen.	
Preisaufgaben zur Aufmunterung des Nahrungsstandes auf die sechs Jahre 1820 — 1825. — deren Aussetzung.	13-20.
Preussen, f. Bagabunden.	
Q. R.	
Quader, breitfelgige, f. Chausseeegeld.	
Ratten, deren Vertilgung, f. arsenikalische Mittel.	

Rauchfutter für die Armee im Jahre 1819. — in welcher Weise der Erfag des, bei dessen Einkaufe, über die Normalpreise angelegenen Aufwandes aufgebracht werden soll.	Ertragszbl. 41—43.
Remotionen von der juristischen Praxi, f. Suspensionen.	
Rügenwesen, f. Evidenzwesen.	
E.	
Sachsen: Coburg, f. Deserteurd.	
Sachsen: Gotha, f. Deserteurd.	
Salinenproducte, f. Düngesatz.	
Schub — Libereinfuhr mit dem Königreiche Böhmen wegen der auf den — gesetzten Personen.	38—39.
Schülingstransporte, f. Wagabunden.	
Schweiz, f. Freizügigkeit.	
Seniorate, f. Familien: Fideicommiss.	
Stempelimpof von den in proceßhängigen Rechtsdingen producirt Documenten — die Controlirung wegen dessen Entrichtung.	25—26. 169—171.
Steueraufschreiben auf das Jahr 1821.	
Strafe, öffentliche, f. Grundstücksbesitzer.	
Suspensionen und Remotionen von der juristischen Praxi — deren öffentliche Bekanntmachung.	30.
F. U.	
Untersuchungsfachen, zu der Competenz des Geheimen Finanz-Collegii gehörige — die Abführung des Verfahrens in selbigen.	134—135.
B.	
Wagabunden und Ausgewiesene — die, wegen deren wechselseitiger Uibernahme, mit der Königl. Preussischen Regierung abgeschlossene Libereinfuhr, so wie das Verfahren bei den Schülingstransporten überhaupt.	51—57.
Wagabunden und Ausgewiesene — die deshalb mit der Königl. Baierschen Regierung abgeschlossene Libereinfuhr.	139—146.
Valuationstabelle der in den Königl. Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, vom 1ten April 1820.	21—24.
— vom 21ten September 1820.	151—154.
Viceactuarien in den Justizämtern — deren Legitimation.	146.
B.	
Waarentarif, f. Leipziger Handelsabgaben.	
Wegweiser und Weisftein — deren Errichtung.	7—8.
Weinmoss, ausländischer — dessen künftige Vernehmung bei der Tranststeuer und neuen Weinanlage.	136.
F. U. B.	
Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafsachen — vor welchen Gerichten dieselben geschehen sollen.	27—29.
— — Erläuterung der deshalb unterm 21ten März 1820. erlassenen Verordnung.	159—160.
Zuchtlinge — deren Transportirung in die Zuchthäuser.	4.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

1.

1.) Verordnung der Landesregierung,
den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen
betreffend,

vom 16ten November 1819.


Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Zu thunlichster Verhütung der, bei dem Gebrauche des Arseniks zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen, so leicht möglichen absichtlichen oder zufälligen Vergiftungen wird andurch Folgendes verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Der Gebrauch des Arseniks zu Vertilgung der Feldmäuse, der bereits durch das Generale vom 10ten Decbr. 1790. verboten worden, wird andurch nochmals, bei Vermeidung von Fünf Thalern, auch nach Befinden höherer Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§. 2.

Da auch die sonstige Anwendung des gedachten Gifts zu Vertilgung schädlicher Thiere immer bedenklich bleibt, so werden alle Unsere Unterthanen andurch nachdrücklich davor gewarnt und anermahnt, sich an dessen Statt, erforderlichen Falls, der von dem Sanitäts-Collegio in der Anfüge sub . angegebenen oder anderer unschädlicherer Mittel zu bedienen; auch haben alle Obrigkeiten Unserer Lande angelegentlichst dafür besorgt zu seyn, daß dem, so viel thunlich, nachgegangen werde.

§. 3.

Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik, um dessen Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungsmitteln möglichst zu verhüten, bei Vermeidung der §. 1. bemerkten Strafe, zu obigem Behufe hinführo, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehe, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung ungefärbter arsenikalischer Mittel, sofern ihnen das Herumgehen zu Tödtung schädlicher Thiere, nach Vorschrift des Rescripts vom 31sten Januar 1798. überhaupt erlaubt ist, schlechterdings zu enthalten, widrigenfalls ihnen, ausser der gedachten Strafe, ihr Gewerbe gänzlich untersagt werden soll.

§. 4.

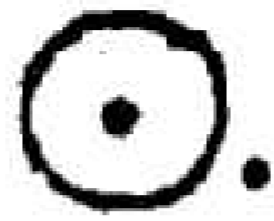
Bei Färbung des Arseniks haben alle Apotheker, welche allein zum Verkaufe dieser giftigen Mittel unter einem Pfunde berechtigt seyn sollen, die gleichfalls in der Anfüge sub ①. enthaltene Anweisung des Sanitäts-Collegii pünktlich zu befolgen und, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwanzig Thalern auf jeden Uebertretungsfall, gedachtes Gift zu Tödtung schädlicher Thiere nicht anders, als nach obiger Vorschrift gefärbt, zu verkaufen.

Bei Aufbewahrung und Verabfolgung der, Vorstehendem gemäß, bereiteten Arsenikmittel sind die in Betreff der Gifte überhaupt anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ferner sorgfältig zu beobachten.

Hiernach haben sich sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und auf keine Weise dawider etwas zu thun oder zu gestatten; auch ist von den Obrigkeiten, nach der Vorschrift des Generalis vom 9ten März 1818. mit der besondern Publication dieser Verordnung zu verfahren.

Dresden, am 16ten Novbr. 1819.

Freyherr von Werthern.



Unschädliche Mittel gegen Ratten und Mäuse, und Anweisung zu Schwarzfärbung des Arseniks.

Zur Vertreibung der Ratten und Mäuse aus den Häusern und von den Feldern giebt es Hilfsmittel, die für andere Thiere und Menschen ohne Gefahr sind, und daher von vorsichtigen Hausvätern und Oekonomen vorzüglich gebraucht werden sollten. Dahin gehören, ausser den bekannten Fällen, das Aufhängen von den Blüthen der Bogelkirsche, oder von Erlenweigen, das Räuchern mit Heidekraut, Bernsteinsalz oder Spänen von Pferdehuf, das Ausstreuen von Rußkörnern, Weizen-, Roggen- oder Gerstenkörnern, welche in die Lauge von Eichenholzasche geweicht sind, von Badeschwamm, Filz oder weißen Bohnen, die klein geschnitten und mit Fett und Mehl geröstet sind, so wie von den Blüthen und der Wurzel des Königskerzenkrautes.

Allein, als am schnellsten und zuverlässigsten wirkend hat immer der Arsenik gegolten, dessen Anwendung gleichwohl am bedenklichsten ist, da die weiße Farbe, in welcher er bisher entweder für sich, oder mit Zucker und Mehl, als sogenanntes Rattenpulver, ausgegeben wurde, die absichtliche oder zufällige Vergiftung durch solche äußerst begünstigt. Um von dieser Seite möglichen Unglücke vorzubeugen, wurde von dem Ober-Regiments-Chirurgus Kublack eine Färbung des arsenikhaltigen Giftes wider Ratten und Mäuse vorgeschlagen, welche, ohne Schwächung des Hauptbestandtheils, auch in dunkeln Flüssigkeiten Erscheinungen hervorbringen müsse, die auf einen verdächtigen Zusatz aufmerksam machen würden. Allen diesen Absichten entspricht das Präparat, welches man durch folgendes Verfahren erhält:

Ein Theil gewöhnlichen Rienrußes, der durch Glühen von seinem bitteren und öligbrenzlichem Geschmacke und Geruche befreit ist, wird mit vier Theilen gepulverten Arseniks durch Zugießen der erforderlichen Menge Wasser modo laevigandi auf das Innigste vereinigt und in ein feines, geruchloses und durchaus gleichförmig schwarzes Pulver zusammen gerieben.

Das Glühen des Rußes bewirkt man aber am besten in einer gekleisterten sechsfachen Papiervolle, die damit ganz fest ausgestopft, verschlossen, mit Bindfaden dicht umwickelt ist, sodann auf glühende Kohlen gelegt und darauf erhalten wird, bis Bindfaden und Papier gänzlich abgebrannt sind.

Wenn die Rußrolle nun durchaus glühet, bringt man sie in einen wohlbedeckten steinernen Mörser und pülvert sie nach dem Erkalten.

2.) **Verordnung der Landesregierung,**
 die Transportirung der Züchtlinge in die Zuchthäuser betreffend,
 vom 18ten December 1819.

Von **SEINER** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen ic. ic. ic.
 liebe getreue. Nachdem Wir genehmiget haben, daß die von den getreuen Ständen an-
 heim gegebene Einrichtung, die in die Zuchthäuser zu bringenden Verbrecher führohn in allen
 Fällen, es möge die Fortschaffung derselben zu Fuß, oder, wo dieß nicht thunlich, durch die,
 zu deren Transportirung in Wagen, verpflichteten Amtsunterthanen erfolgen, nicht, wie bisher
 verschiedentlich geschehen, in das Amt, welches ihrer Amtsstelle am nächsten ist, sondern in das-
 jenige, welches ihnen auf dem geraden Wege nach dem Zuchthause am nächsten liegt, bringen
 zu lassen, ins Werk gestellt werde; so haben sich sämtliche Justizbeamte und Richtervorwalter
 auf Unsern Kammergütern hiernach zu achten.

Dresden, am 18ten December 1819.

Freyherr von Werthern.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

2.

3.) M a n d a t,

die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentlichen
Straße abzutretende Land betreffend,

vom 4ten Januar 1820.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von
Sachsen, *rc. rc. rc.* thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen finden, die-
jenigen Bestimmungen, welche das, unterm 28sten April 1781. ins Land ergangene Mandat,
den Straßenbau betreffend, Cap. I. §. 1. in Ansehung der Entschädigung solcher Grundstücks-
besitzer, deren Grund und Boden zur Straße gezogen wird, enthält, zu erläutern, und verordnen
demnach, daß in Zukunft für jedes, zu einer öffentlichen Straße abzutretende Stück Landes,
wenn solches auch unter zwei Meßen Dresdner Maßes Ausfaat beträgt, von demjenigen, wel-
chem die Straße zu bauen obliegt, eine Entschädigung nach dem wahren Ertragswerthe gewäh-
ret, jedoch der Verlust nicht nach der Ausfaat, sondern nach dem Flächeninhalte ausgemittelt

werden soll, dergestalt, daß zwölf achteilige Quadratruthen Einer Meße Ausfaat gleich zu achten sind. Daran geschieht Unfre Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzleiinsiegel vordrucken lassen.

Es geschehen und gegeben zu Dresden, am 4ten Januar 1820.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Werthern.

4.) **Verordnung der Landesregierung;**
 die Errichtung von Wegweisern und Ortstafeln betreffend,
 vom 29ten Januar 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen :c. :c. :c.

licke getreue. Da Wir für zuträglich erachten, zur Erleichterung des Verkehrs der Reisenden in Unsern Landen, da, wo es nöthig erscheint, Wegweiser, ingleichen durchgehends Ortstafeln, errichten zu lassen; so verordnen Wir hierunter Folgendes:

Es sind

1.)

an allen Kreuzwegen, oder wo sonst Land-, Post- und Commercialstraßen, auch Communications-, Dorf- und Nachbarwege, sich von einander trennen, — (inmaßen solches auf bloße Feldwege nicht zu erstrecken ist) — Armsäulen und Wegweiser aufzustellen.

2.)

Auf besagten Wegweisern ist, ausser dem nächsten Orte, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die nächste Stadt, auf welche der zu bezeichnende Weg hinführet, mit Angabe der Entfernung, jedoch ohne daß dieß eine Vermessung voraussetze, zu bemerken.

3.)

Bei der Errichtung dieser Wegsäulen ist mit möglichster Ersparung der Kosten zu verfahren, zu den ungefähr 4 Ellen hohen und 8 bis 10 Zolle im Durchmesser starken Säulen Fichten- oder Kiefernholz zu gebrauchen, und zum Anstrich derselben allenfalls auch Wasser- oder Leimfarbe anzuwenden.

4.)

Die Kosten der Aufrichtung sowohl, als der Unterhaltung, liegen den Gerichtsobrigkeiten, und, wenn die Säulen auf der Untertanen Grund und Boden zu stehen kommen, unter Mitleidenheit derselben, ob; wie solches bereits in Ansehung der steinernen Post- und Meilen säulen Verfassung ist.

Hiernächst ist

5.)

am Eingange oder am ersten Hause jedes Dorfes der Name des Orts auf einer hölzernen Tafel zur Kenntniß der Reisenden zu bringen. Die zur Anschaffung dieser Tafeln erforderlichen Kosten sind von den Ortsgemeinen zu tragen.

6.)

Die Direction und Handhabung dieser Angelegenheit steht, unter der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der Kreishauptleute, den Amtshauptleuten zu, denen insonderheit auch bei den unmittelbaren Amtsortschaften die Auswahl der Plätze, auf welchen Armsäulen zu errichten sind, und die sonst hierunter nöthigen Verrüstaltungen überlassen bleiben; wogegen bei den mittelbaren Orttschaften jene Auswahl den Gerichtsobrigkeiten zu überlassen ist.

Daran geschieht Unfre Meinung.

Dresden, am 29sten Januar 1820.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Moßdorf, S.

Ausgegeben zu Dresden am 10ten Februar 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

5.) Verordnung der Landesregierung,
den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend,
vom 7ten Februar 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es hat bisher in Unsern Landen in Ansehung des Criminal-Gerichtsstandes der Grundsatz Statt gefunden, daß dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher entdeckt und angehalten, oder zur gefänglichen Haft gebracht hat, in der Regel verbunden gewesen ist, auch die weitere Untersuchung gegen ihn zu führen. Wir finden aber, in Erwägung, daß diese Einrichtung der Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher zuweilen hinderlich geworden ist, für nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen, und verordnen deshalb Folgendes:

Soviel nemlich I. die in Unsern Landen begangenen Verbrechen anlangt, so ist

§. 1.

dasjenige Gericht, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo ein Verbrechen verübt worden ist, zusteht, befugt und verpflichtet, die diesfallige Untersuchung zu führen, und hat demnach eben sowohl das Recht, die Auslieferung des bei einem andern inländischen Gerichte zur Haft gebrachten Angeschuldigten, zu Fortsetzung der Untersuchung, zu verlangen, als unbedingt die Verbindlichkeit, denselben anzunehmen, in beiden Fällen aber dessen Abholung zu veranstalten, auch die bis dahin aufgelaufenen Gerichtsgebühren, baaren Auslagen und Sitzgebühren zu bezahlen.

I. Von den in hiesigen Landen begangenen Verbrechen.

Die Untersuchung führt der Richter, in dessen Bezirke das Verbrechen verübt ist.

§. 2.

Der Ort, wo diejenige Handlung des Verbrechens vorgefallen ist, welche das Wesen desselben ausmacht, entscheidet.

Dabei entscheidet die das Wesen des Verbrechens ausmachende Handlung.

§. 3.

Fälle, wenn das Verbrechen auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke verübt oder die Gerichtsbarkeit streitig ist;

liegt der Ort, an welchem ein Verbrechen verübt worden, auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke, oder ist über denselben die peinliche Gerichtsbarkeit streitig, so bestimmt Ulfere Landesregierung, welche von beiden Behörden, nach Befinden, auf gemeinschaftliche Kosten, die Untersuchung führen soll.

§. 4.

wenn der Ort der Verübung nicht ausgemittelt ist;

Kann der Ort, an welchem das Verbrechen verübt worden, mit Zuverlässigkeit nicht ausgemittelt werden, so hat das mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Gericht die Untersuchung zu führen, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte ergriffen worden ist.

§. 5.

wenn Jemand mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen hat.

Hat sich Jemand mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von Einem Richter, und zwar von demjenigen geführt, in dessen Bezirke das letzte Verbrechen begangen worden ist. Sollte jedoch unter diesen mehreren Verbrechen ein solches begriffen seyn, auf welches eine lebenslange Strafe gesetzlich bestimmt ist, so ist von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke dieses verübt worden, die Untersuchung sämmtlicher in Frage befangenen Verbrechen zu bewirken.

§. 6.

Wiederholung der Zuständigkeit am Theilnehmern, Gehülften und Begünstigten.

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülften und Begünstigten; indessen bleibt, wenn bei Führung der Untersuchung wider die letztern besondere Schwierigkeiten eintreten sollten, dem Ermessen Unserer Landesregierung vorbehalten, dießfalls andere Anordnung zu treffen, und den Richter, in dessen Bezirke die Theilnehmer, Gehülften und Begünstigten sich aufhalten oder ergriffen worden, zu Anstellung der Untersuchung gegen selbige anzuweisen.

§. 7.

Umfassungen von §. 1.

Ausgenommen von der §. 1. festgesetzten Regel werden

A. in Rücksicht auf die Person des Angeeschuldigten;

A.) in Rücksicht auf die Person des Angeeschuldigten: die Untersuchungen wider Personen, welchen ein schriftsfähiger, privilegirter, oder eymeter Gerichtsstand zusteht, und bewendet es in Ansehung der, der Militär- oder geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, bei der bisherigen Verfassung; dahingegen wird zu Führung der Untersuchungen, welche sonst gegen Personen, die einen schriftsfähigen, privilegirten, oder eymeten Gerichtsstand haben, anhängig werden möchten, mit Ausnahme der Stadt Leipzig, woselbst es bei der Unsern dortigen Criminalgerichte allein verliehenen Criminalgerichtsbarkeit sein Verbleiben hat, dem Amte, in dessen Bezirke sich der Angeeschuldigte aufhält, hiermit beständiger Auftrag erteilt; jedoch hat dasselbe, wenn gegen eine solche Person, die sich in Unserm Dienste befindet, mit der Untersuchung zu verfahren,

und wohl gar deren Verhaftung für nöthig erachtet worden ist, hiervon die in Dienstangelegenheiten dem Angeschuldigsten vorgesetzte Behörde ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

B.) wegen Beschaffenheit der Sache:

B. wegen Beschaffenheit der Sache.

die Untersuchungen

- 1.) wegen sämtlicher fleischlicher Verbrechen,
- 2.) wegen des Zinswuchers und der Uebertretungen der Gesetze gegen die Glücksspiele,
- 3.) wegen wörtlicher und thätlicher Injurien, und
- 4.) überhaupt wegen solcher Vergehungen, zu deren Erörterung, nach §. 1. des Generalis vom 30sten April 1783. die Besetzung der Gerichtsbank in der daselbst angeordneten Maße nicht erforderlich ist,

in welchen Fällen der Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden, die Untersuchung zu führen hat.

§. 8.

Andere Ausnahmen von jener Regel finden nicht Statt, und es werden daher die, in früheren Gesetzen, im Betreff des Criminalgerichtsstandes, für besondere Fälle enthaltenen, hiervon abweichenden Bestimmungen, und insbesondere die, in dem Ausschreiben vom 1sten October 1555. Cit. daß man die Uebelthäter u. s. w. (in Cod. Aug. T. I. pag. 50.) und in der Erledigung der Landesgebrechen vom 22sten Junius 1661. Cit. von Justitiensachen §§. 45. und 46. (daselbst pag. 226.) darüber, inwiefern Aemter und Patrimonialgerichte gegenseitig zur Auslieferung der Verbrecher verpflichtet sind, so wie die in der Constitution, was vor Fälle zu Ober- und Erbgerichten gehörig, vom Jahre 1506. (in Cod. Aug. T. I. pag. 1043.) der Erledigung der Landesgebrechen vom 23sten April 1612. Cit. von Justitiensachen §. 24. (ebendasselbst pag. 182.) und in der Postordnung vom 27sten Julius 1713. §. 2. (in Cod. Aug. T. II. pag. 1047.) wegen der Unsern Aemtern vorbehaltenen Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstraßen verübter Verbrechen, auch wenn ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit auf selbigen nicht zustehet, ertheilten Anordnungen insgesamt hierdurch aufgehoben, und sollen weiter nicht in Anwendung kommen; jedoch bleibt

Wegfall anderer Ausnahmen.

§. 9.

Unsere Landesregierung ferner ermächtigt, die Untersuchung eines Verbrechens aus erheblichen Gründen einem andern, als dem ordentlichen Richter, nach Befinden auf des letztern Kosten, aufzutragen.

Besonderer Auftrag der Landesregierung.

Was nun II. die im Auslande begangenen Verbrechen betrifft, so darf

II. Von den im Auslande begangenen Verbrechen.

§. 10.

aus Unsern Landen Niemand, ohne vorherige Genehmigung Unserer Landesregierung, einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung wegen eines, in dessen Gebiete be-

Von der Auslieferung der Verbrecher ins Ausland.

gangenen Verbrechens ausgeliefert werden, wenn nicht durch besondere Verträge mit einzelnen auswärtigen Staaten ein Anderes festgesetzt worden ist.

§. 11.

Wenn in obigen Fällen die Untersuchung zustehen gegen Inländer,

Ist gegen einen hiesigen Unterthan, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, eine Untersuchung anzustellen, so hat solche der Richter, in dessen Bezirke derselbe sich aufhält oder ergriffen worden ist, zu führen.

§. 12.

und gegen Ausländer.

Wird ein Ausländer in Unsern Landen betroffen, welcher sich eines Verbrechens, zwar im Auslande, jedoch gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen schuldig gemacht hat, so ist zu Führung der Untersuchung der Richter, welcher den Angeschuldigten ergriffen hat, verbunden.

Ist aber dieses nicht der Fall, so hat

§. 13.

Wenn wegen der Ausländer Bericht zu erstatten sei.

der Richter, welcher den Angeschuldigten angehalten hat, hiervon Anzeige an Unsere Landesregierung zu erstatten, damit von derselben dessen Auslieferung an das auswärtige Gericht, in dessen Bezirke derselbe das in Frage befangene Verbrechen verübt hat, oder das sonstige Verfahren angeordnet werden könne, so wie

§. 14.

Fall, wenn ein Ausländer sowohl in hiesigen Landen, als im Auslande verbrochen hat.

bei dieser Behörde in dem Falle, wenn ein in Unsern Landen ergriffener Ausländer nicht blos in Unsern Landen, sondern auch im Auslande, jedoch nicht gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen, Verbrechen begangen hat, darüber, ob die Untersuchung mit auf die im Auslande verübten Verbrechen erstreckt werden solle, ebenfalls anzufragen ist.

Nach diesen gehörig bekannt zu machenden Vorschriften haben in Zukunft sämtliche Verichtsobrigkeiten sich zu achten.

Gegeben zu Dresden am 7ten Februar 1820.

Freyherr von Werthern.

August Benjamin Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden am 26sten Februar 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

4.

6.) A v e r t i s s e m e n t ,

die, auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes auf die sechs Jahre 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. und 1825. ausgesetzten Preisaufgaben betreffend.

Auf Sr. Königl. Majestät zu Sachsen allergnädigsten Befehl werden, zur Ermunterung des Nahrungsstandes, abermals nachfolgende Preisaufgaben hiermit ausgesetzt, unter der Bemerkung:

1.) daß diese Prämien vom Jahre 1820. an bis mit Schluß des Jahres 1825. gültig seyn sollen. Es werden aber diejenigen Preise, welche, nach Inhalt der Aufgaben, nicht sofort bei dem Anfange des Unternehmens, sondern erst bei dessen gutem Fortgange, nach einigen bestimmten Jahren, zahlbar sind, auch nach Ablauf obiger sechs Jahre gereicht werden, wenn nur das, zu Erlangung solcher Preise erforderliche Unternehmen, innerhalb der obgedachten Jahre vollführt worden ist.

Es wird jedoch

2.) in Hinsicht der gegenwärtig kundgemachten Preisaufgaben eine Verjährungsfrist von Drei Jahren festgesetzt, binnen welcher von der Zeit an, da die Prämien als verdient zu achten, bei deren Verlust, um selbige gehörigen Orts (S. 4.) angesucht werden muß. Für verdient mag aber eine Prämie dann geachtet werden, wenn das ihrenthalber angefangene Unternehmen wirklich vollbracht, die Bedingung, unter der sie ausgesetzt worden, vollständig erfüllt, und die vorgeschriebene Zeit des abzuwartenden guten Erfolgs abgelaufen ist.

3.) Alle Königl. Sächsl. Unterthanen, auch Ausländer, welche sich in hiesigen Landen-niederlassen, können diese Preise erhalten.

Es sind jedoch die 7te und 8te Prämie in der Regel bloß für die Landwirthe vom Bauernstande, und, nächst diesen, für Geistliche und Schuldiener, ferner für Bürger in Städten, die hauptsächlich Feldwirthschaft treiben, keineswegs aber für Besitzer von Rittergütern oder Pächter bestimmt; indessen behält man sich, was letztere beiden anlangt, in einzelnen Fällen, nach Befinden der Umstände und bei vorzüglich wichtigen und nützlichen landwirthschaftlichen Verbesserungen, eine außerordentliche Belohnung oder Auszeichnung derselben vor.

4.) Zu Erlangung der Prämien hat man sich, in den verschiedenen Kreisen, bei den Kreis- und Amtshauptleuten, und in der Oberlausitz vor der Hand bei der landeshauptmannschaft zu melden, welche Behörden dann weiter das Nöthige an die Königl. Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation gelangen lassen werden.

5.) Diejenigen, welche, nach der Aufgabe wegen gefertigter neuer u. Waaren, um Prämien bitten, sollen dabei zugleich ein Stück dieser Waaren, unter Bemerkung des Preises, um welchen sie dieselben verkaufen, zur Beurtheilung überreichen, und dessen baldigster Rücksendung gewärtig seyn.

6.) Ausserdem behalten Sich Se. Königl. Majestät zur Allerhöchsteigenen Entschließung vor, Personen, welche sich durch fortdauernde, vorzüglich gemeinnützige Beförderung des inländischen Gewerbes und der Landeskultur, Allerhöchstdero Zufriedenheit vor Andern würdig gemacht haben, andere angemessene Auszeichnungen huldreichst zu ertheilen.

7.) Bei keiner der vorzunehmenden Verbesserungen darf das wohlhergebrachte Recht eines Dritten beeinträchtigt werden.

Im übrigen wird

8.) hierdurch ein für allemal erinnert, daß bei den Prämien, wo von dem Flächenraume eines zu verbessernden Stück Landes die Rede ist, unter einem Acker Landes allezeit ein Flächenraum von 300 Quadratruthen, (die Länge der □ Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll) verstanden werden muß.

Dresden, den 22sten Februar 1820.

Königl. Sächs. Landes-Deconomie-Manufactur-
und Commerzien-Deputation.

Preisaufgaben

auf die sechs Jahre 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. und 1825.

I. Für Verbesserungen bei der Landwirthschaft.

§. 1.

Diejenigen, welche Weideplätze, die ihnen gemeinschaftlich zustehen, und von ihnen bisher gemeinschaftlich benutzt worden, unter obrigkeitlicher Bestätigung in rechtsbeständiger Masse ganz oder zum größten Theile, dergestalt unter mehrere Eigenthümer zur Vertheilung bringen, daß jedem das ihm zugetheilte Stück zum uneingeschränkten Gebrauche verbleibe, erhalten, nach der Beträchtlichkeit des Terrains,

50, 100, 200 bis 300 Thaler. — —

Vertheilung
der Weideplätze.

Siehe An-
merkung zu §. 3.
und 5.

§. 2.

Diejenigen, welche der Koppelhütung auf ihren gegenseitigen Grundstücken berechtigt sind, und solche, unter Bestätigung ihrer Obrigkeiten, durch rechtsbeständigen Vergleich also aufheben, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke in Ansehung der Behütung und Beurbarung überlassen wird, bekommt gleichfalls, nach der Beträchtlichkeit des Terrains der aufgehobenen Hütung,

50, 100, 200 bis 300 Thaler. — —

Aufhebung der
Koppelhütung.

Würde hierbei die Behütung zur Koppel, nach abgebrachten Feldfrüchten und Grummet, auf den Feldern bis zu der, jedem Eigenthümer frei zu lassenden Wiederbestellung, und auf den Wiesen bis mit dem 31sten März den gesammten Koppelberechtigten vorbehalten, so wird jene Prämie, nach der Beträchtlichkeit der aufgehobenen Hütung, nur mit

25, 50, 100 bis 150 Thalern — —

gereicht.

Siehe An-
merkung zu §. 3.
und 5.

§. 3.

Derjenige Schafstift-Berechtigte, welcher freiwillig, jedoch für beständig und auf rechtsbeständige Weise, einer triftleidenden Commune verwilligt, daß sie ein Drittheil, oder wenigstens ein Viertheil der Brachart, vom Matthias-Tage an bis zu Altmichaelis, mit Futterkräutern, oder von Walpurgis bis zur Mitte Novembers, mit Rüben und Kraut benutzen könne, erhält ein für allemal, für einen District von 50 Aeckern,

100 Thaler, — —

Befähigung trift-
leidender Brach-
arten.

bei kleinen Feldfluren aber eine verhältnißmäßige Prämie, und, wenn der District 100 oder noch mehrere Aecker enthält, für jeden in obiger Weise über die Anzahl von 50, dem Eigenthümer zu benutzenden nachgelassenen Aker

Siehe Anmerkung zu §. 5.

1 Thaler. — —

Anmerkung. Derjenige Beamte oder Gerichtsverwalter, durch dessen Bemühungen die Vertheilung von Weideplätzen, die Aufhebung von Gemeindefutungen und die Einschränkung der Schafstift in der hier §. 1. 2. und 3. gedachten Art bewirkt worden, hat eine Gratification von 15 bis 30 Thlr. — — und, nach Befinden der Umstände, von noch mehr Thalern zu erwarten.

§. 4.

Vertheilung der Frühjahrsfütterung mit dem 51sten März.

Welche Commun sich für beständig und auf rechtsverbindliche Weise vereinigt, auf den gemeinschaftlich zu betreibenden Wiesen die Frühjahrsfütterung mit dem 51sten März zu endigen, bekommt ein für allemal von jeden Zehnen Stückem Rind- und Pferde-Vieh, so auf die Wiesen getrieben zu werden pflegen,

3 Thaler, — —

Gänzliche Verschonung der Wiesen mit Rind- und Pferde-Vieh.

und wenn sie sich anheischig mache, solche Wiesen mit Rind- und Pferde-Viehweide im Frühjahre gänzlich zu verschonen, von jeden Zehnen Stückem

8 Thaler, — —

Siehe Anmerkung zu §. 5.

auch nach Beschaffenheit der, dergleichen Vereinerung erschwerenden Umstände, über dieses eine besondere Belohnung.

Anmerkung. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die frühere Vertheilung, oder gänzliche Aufhebung der Wiesenfütterung, während des Frühjahrs, sich über die gesammte, von der Gemeinde besessene und gemeinschaftlich behütete Wiesenflur erstreckt; widrigenfalls und wenn die also verschonten Wiesenstücke nur einen Theil des gesammten Wiesenwachsens, der jedoch wenigstens die Hälfte desselben betragen muß, ausmachen, die Prämie nur zur Hälfte bewilligt werden wird.

§. 5.

Vertheilung der Frühjahrsfütterung auf fremden, triftlichen Wiesen vom 1sten April an.

Eben so haben diejenigen, so der Trift auf fremden Wiesen berechtigt sind, wenn sie sich für beständig und auf rechtsverbindliche Weise dazu verpflichten, die der Trift unterworfenen Wiesen vom 1sten April an mit der Trift zu verschonen, mithin von der Servitut in soweit zu befreien, ein für allemal von jeden Zehnen Stückem Rind- und Pferde-Vieh

5 Thaler, — —

und von 100 Stückem Schafvieh

10 Thaler, — —

zu erwarten. Eine gleichmäßige Prämie soll auch alsdann eintreten, wenn der Triftberech-

tigte sich gefallen läßt, daß die Beendigungszeit der Hut auf die Tage des neuen Kalenders zurückgesetzt werde.

Anmerkung. Anbei wird ausdrücklich bekannt gemacht, daß die in den vorstehenden 1. 2. 3. 4. und 5. §§. ausgesetzten Prämien nicht cumulative, sondern nur die eine oder die andere derselben gesucht und bewilligt werden soll.

§. 6.

Derjenige, welcher ein neues Ackergeräth oder eine andere zur Verbesserung und Verbesserung der Landwirthschaft dienende Maschine erfindet, die z. B. bei dem Aekern, Säen, Eggen, Erndten, Dreschen, Flachsbrechen, Rosten und Rassiniren, ingleichen bei der Viehzucht, dem Brauen, und Branntweinbrennen, oder bei andern hauswirthschaftlichen Verrichtungen mit Nutzen angewendet werden kann, erhält für eine solche Erfindung, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und, wenn sie von wenigstens Fünf erfahrenen Landwirthen nach davon, Drei auf einander folgende Jahre lang gemachtem Gebrauch, durchaus zweckdienlich und nützlich erkannt wird, besonders aber eine merkliche Ersparniß in dem Arbeitslohne bewirkt, auf das deshalb erlangte Zeugniß und die, da nöthig, von der Deputation selbst veranlaßten Versuche, wofern deren Erfolg günstig ausfällt, eine Belohnung von

Erfindung neuer Ackergeräthe, und anderer neuen Maschinen zur Verbesserung der Landwirthschaft.

50, 100, 200 bis 300 Thaler, — —

auch, nach Befinden, eine goldene oder silberne Preismedaille.

§. 7.

Derjenige Landwirth vom geistlichen, Bürger- oder Bauernstande, welcher in jedem Amte der Erste ist, der von den in vorstehenden §§. bemeldeten, durch Prämien belohnten Erfindungen, neuen Werkzeugen oder Geräthschaften einen nützlichen Gebrauch macht, und solches durch das gerichtlich abgelegte Zeugniß seiner Nachbarn beweiset, erhält, nach dem Ermessen der Commerzien-Deputation, ebenfalls eine verhältnißmäßige Belohnung.

Belohnung derjenigen, welche von den, in vorstehenden §§. bemeldeten, neuen Erfindungen zuerst Gebrauch machen.

Siehe Avertiffement bei No. 3.

§. 8.

Wer auf seinen Grundstücken, wo bisher kein Holz gestanden, Holz säet, besonders auch Eichen steckt, erhält nach vier Jahren, wenn die Holzsaat gehörig bestanden befunden wird, auf den Flächenraum eines Ackers

Holzsaat.

4 Thaler, — —

und verhältnißmäßig bis auf einen Viertel Acker.

Siehe Avertiffement No. 3.

§. 9.

Jeder Landwirth von den im Avertiffement bei Nummer 3. bezeichneten Ständen, welcher seinen nicht ganz unbeträchtlichen Pferdestamm durch Anziehung größerer und stärkerer Arten von Pferden dauerhaft verbessert, erhält für jedes dergleichen selbst angezogene Pferd

Anziehung größerer und stärkerer Arten von Pferden.

2 Thaler. — —

§. 10.

Gemeindeback-
häuser.

Diejenige Gerichtsherrschaft oder die Gemeinde, welche an Orten, wo zur Zeit in einzelnen Backöfen gebacken worden, ein, oder nach der Größe des Dorfes, zwei Gemeindebackhäuser, mit Abschaffung sämtlicher Privatbacköfen anlegt, und dabei, nach gerichtlich abgefaßter Backordnung, eine zur Holzersparniß dienliche Einrichtung trifft, erhält auf ihr Ansuchen

200 Thaler. — —

Desgleichen hat derjenige Gerichtsverwalter, Dorfrichter, Gerichtschöppe oder jeder andere Einwohner, welcher seine Gemeinde zu dem Entschlus, ein gemeinschaftliches Backhaus anzulegen, durch Zureden und Vorstellungen vermocht hat, nach Ablauf zweier Jahre, von der geschehenen Ausführung an gerechnet, eine Gratification von resp.

10 und 15 Thalern — —

zu gewarten.

II. Für Verbesserungen bei Fabriken, Manufacturen und städtischen Gewerben.

§. 11.

Anlegung
von Band- und
Schnurmühlen.

Wer eine oder mehrere Band- und Schnurmühlen anlegt, worauf Funfzehn Stück glattes seidnes Band von guter Qualität zu gleicher Zeit gefertigt werden können, und diese Mühle oder Mühlen wenigstens Ein Jahr lang fortwährend im Umtriebe erhalten hat, bekommt, nach dessen Ablauf, eine Prämie von

200 Thalern. — —

§. 12.

Fertigung fei-
nen Krämpel-
draths.

Wer in hiesigen Landen es zuerst dahin bringt, einen feinen Krämpeldrath, der, nach dem Urtheile Sachverständiger, dem Pariser Krämpeldrathe in der Feinheit und Güte gleich oder wenigstens nahe kommt, zu fertigen, erhält, nach der befundenen mindern oder mehrern Vollkommenheit seines Fabrikats,

100 bis 200 Thaler. — —

§. 13.

Fertigung vor-
züglich guter
Krämpeln.

Derjenige, welcher Krämpeln verfertigt, die den besten Französischen gleich oder doch nahe kommen, und solches durch Zeugnisse von wenigstens Drei ansehnlichen Manufacturen hiesiger Lande, die sich deren mit Nutzen bedienen haben, beibringt, erhält

50 bis 100 Thaler. — —

§. 14.

Fertigung tüch-
tiger Tuchsche-
ren.

Wer in hiesigen Landen feine Tuchscheren, die von inländischen Tuchscherern Ein Jahr lang mit Nutzen gebraucht worden, verfertigt und solche Fabrication fortstellt, erhält

200 Thaler. — —

§. 15.

Derjenige in Blech arbeitende Handwerker oder Fabrikant, der blecherne Ofen, Ofenröhren, Bratröhren und ähnliche Arbeiten am dauerhaftesten, saubersten, auch — was die Stubenöfen insbesondere anlangt — am geschmackvollsten, und in Hinsicht des Preises sowohl, als des Ersparnisses vom Feuerungsmaterial, am öconomischsten liefert, erhält, auf deshalb beigebrachte gnüglihe Beweise, nach der mindern oder mehreren Erheblichkeit des Gegenstandes,

Fertianna von
dauerhaften und
saubern Blech-
arbeiten.

10, 20, 50 bis 100 Thaler. — —

§. 16.

Wer in hiesigen Landen zuerst Schmelzstahl im Großen fabricirt, auch zuerst das dabei beobachtete Verfahren, mit Einreichung mehrerer Probestücke von diesem Stahle, bei den, im gegenwärtigen Avertissement unter No. 4. benannten resp. Behörden anzeigt, erhält, wenn sein Fabrikat, nach vorgängiger genauer Prüfung desselben, zur Fertigung größerer und kleinerer schneidender und anderer Instrumente aller Art vollkommen tüchtig befunden worden, eine Belohnung von

Schmelzstahl-
fabrication im
Großen, in glei-
chen Fertigung
unter Aufsicht-
sen.

500 Thalern — —

und überdem, wenn er, neben der Schmelzstahlfabrikation im Großen, auch die Fabrication guter, zum Strecken des Eisen- und Messingblechs nach Englischer Art brauchbarer Gußwalzen zuerst hier im Lande unternimmt, und gleich nachher die Art und Weise, wie es geschehen, bei vorgedachten Behörden anzeigt, auf beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse, daß die von ihm gefertigten Gußwalzen, nach damit bei hierländischen Blechhammerwerken wiederholt gemachten Versuchen, durchaus tüchtig, und die darauf gewalzten Bleche, den Englischen dergleichen Blechen an Schönheit und Preiswürdigkeit gleichkommend befunden worden, noch eine besondere Belohnung von

200 bis 300 Thalern. — —

§. 17.

Es haben

a) diejenigen Personen, welche wollene, baumwollene, leinene, seidene, oder andere Waaren irgend einer Art fertigen, die vorher im Lande nicht bekannt gewesen sind, oder auch in schon bekannten Waaren, im Gespinste, in der Feinheit, Gleichheit und Dichtigkeit des Gewebes, Färberei, Druckerei, Bleiche, Zubereitung, Zeichnung oder sonst etwas Neues, Vorzügliches und Nützliches leisten, ferner

Weberwaaren = Manufac-
tur, Eisenfabri-
kation, neue Er-
findungen und
Vorrichtungen,
u. s. w.

b) diejenigen, welche zu dessen allem Behufe neue brauchbare Maschinen verfertigen, oder in der Fertigung und im Gebrauche bisher üblicher Manufactur-Materialien und Geräthschaften, z. B. des Weberstuhls und Weberschüzens, neue nützliche Veränderungen oder Vortheile der Arbeit, oder besonders auch,

anstatt solcher Materialien, die bisher schwer zu erlangen gewesen, unbekannte, wohlfeilere und doch tüchtige Surrogate anzeigen, so wie nicht minder

c) diejenigen, die in der Eisengießerei, beim Beizen, Walzen und Verzinnen des Eisenblechs, bei der Fertigung des Stabeisens, der Löffel-Nägel und anderer Eisenwaaren-Artikel neue Erfindungen und Vorrichtungen, — wodurch das Fabrikat schöner und wohlfeiler, und doch eben so dauerhaft, als durch die zeitherige Fertigungsart herzustellen ist — machen, in Anwendung bringen, und ausführlich mittheilen, für ihre nützlich befundenen Erfindungen

10, 20 bis 50 Thaler — —

welche bei besonders erheblichen Gegenständen auf

100 bis 500 Thaler — —

zu erhöhen sind, und, nach Befinden, die Ertheilung goldner und silberner Preismedaillen zu erwarten.

§. 18.

Neue Vorrichtungen zum Ersparniß an Feuerungsmaterial bei Fabrik- und Manufacturanstalten.

Wer eine neue Vorrichtung — wodurch ein bedeutendes Ersparniß an dem bei Eisen- Blech- und Drathfabriken, Maschinenspinnereien, Bleichen, Färbereien, Druckereien und andern Manufactur- und Fabrikanstalten erforderlichen Feuerungsmaterial bewirkt wird — erfindet, und solche entweder selbst zwei Jahre hindurch im Großen anwendet, oder durch Andere eben so lange in Anwendung bringen läßt, erhält, wenn die gnügliche Wirksamkeit besagter Vorrichtung, durch deren zwei Jahr hindurch fortgesetzten Gebrauch sich bestätigt, nach Verhältniß der mindern oder mehrern Ersparniß am Feuerungsmaterial,

50, 100 bis 200 Thaler. — —

§. 19.

Aufnahme taubstummer Kunst- und Handwerkslehrlinge.

Derjenige Künstler und Professionist, er sei zunftmäßig oder nicht, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslernt, erhält, nach Ablauf des ersten Lehrjahrs,

20 Thaler — —

und nach Beendigung der, entweder durch die Innungsartikel seines Handwerks festgesetzten, oder sonst bei seiner Kunst eingeführten Lehrzeit, wenn sich des Lehrlings Geschicklichkeit durch die mit ihm anzustellende vorschristmäßige Prüfung bewährt findet, annoch

30 Thaler. — —

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

5.

7.) Valuations - Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May 1763. zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark von 1794 und 1795,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
 Markgräfl. Anspachische,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stolbergische,
 Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische.

	thl.	gr.	pf.
}	1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stolbergische,
 Stadt Regensburg, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stolbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopsstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Siebzehn-Kreuzerstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. XVII. Kreuzer,

f) Conventionsmäßige $\frac{1}{2}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.

	thl.	gr.	pf.	
}				
		16		
	}		8	
			5	4
			4	0
			4	
			2	8

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{2}{3}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{4}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.

1	11	—
---	----	---

II. Geringer als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicte vom 14. May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 15 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
„ „ „ „ 1770 „ „ „ 1779,	—	22	7
„ „ „ „ 1780 „ „ „ 1799, } und 1810 „ „ „ 1818, }	—	22	6
„ „ „ „ von 1800 „ „ „ 1809,	—	22	5
„ „ „ „ excl. 1804.	—	—	—
„ „ „ $\frac{2}{3}$ „ 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
„ „ „ $\frac{1}{3}$ „ 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
„ „ „ $\frac{1}{4}$ „ 1802 und 1809,	—	7	4
„ „ „ $\frac{1}{2}$ „ 1764 bis und mit 1768,	—	5	7
„ „ „ $\frac{1}{3}$ „ 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778, }	—	—	—
„ „ „ „ 1796, 1797, 1799,	—	3	8
„ „ „ „ 1800 bis und mit 1818,	—	—	—
„ „ „ $\frac{1}{2}$ „ 1764 „ „ „ 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troyischen Gewichts, und 60 Graeus Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Cöllnische Mark			hiesige As			
		Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.	
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	5
67	Cremitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Vene-tianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{3}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{6}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 8. April 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

6.

8.) Verordnung der Landesregierung,

die Controlirung der Entrichtung des Stempelimposts von den in proceßhängigen
Rechtsangelegenheiten producirtten Documenten betreffend,

vom 16ten März 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da die Einrichtung einer Controle über die erfolgte Entrichtung des Stempelimposts, von den in proceßhängigen Rechtsangelegenheiten producirtten Urkunden, für das Interesse Unsers Steuer-Aerarii für nöthig erachtet wird; So verordnen Wir hierunter Folgendes:

I. Es soll nämlich im Executivproceße jeder der streitenden Theile, welcher durch inducirte, dem Stempelimpost unterworfenene Privaturkunden, etwas in continenti darthun will, in dem Falle, da diese Documente nicht im gewöhnlichen Proceßgange ohnehin zur Production, entweder im Original oder in beglaubter Abschrift gelangen, nach Ablaufe des Recognitionstermins, oder nach erfolgtem Anerkenntnisse einer unbeglaubten Abschrift, anstatt der Urschrift ohne daß dadurch der Proceßgang unter den Partheien einigen Aufenthalt erleide — binnen einer, von dem Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, ihm zu setzenden und nach der Entfernung des Documentinhabers vom Orte des Gerichts, einzurichtenden Frist, bei Vermeidung der ansonst zu beschehenden Erlegung des gebührenden Stempelnachschusses und der Stempelstrafe, entweder das Original des inducirten Privatdocuments annoch bei dem Richter, vor dem der Proceß anhängig, vorzeigen, oder ein, auf eine stempelfreie Abschrift desselben zu bringendes kurzes Attestat eines andern Richters, bei welchem das Original producirt worden ist, über die richtig erfolgte Verwendung des tarifmäßig dafür geeigneten, und in diesem Attestate namentlich auszudrückenden Stempelbetrags beibringen.

II. Dasselbe soll auch im Concursproceße beobachtet werden, mit alleiniger Ausnahme folgender Fälle:

- 1.) wenn die Edition inducirter Privaturkunden von einem Dritten gesucht worden, jedoch aus irgend einem Grunde unterblieben ist,
- 2.) wenn der Gegner, von dem die Edition gesucht worden, den Editionseid geschworen hat, und
- 3.) wenn diejenige Parthei, welche die Edition gefordert hat, das Document gänzlich hat fallen lassen.

III. Dafern nun die Parthei, welcher solchergestalt die Beibringung eines Originaldocuments, oder eines, wie oben nachgelassen worden, von einem andern Richter, über die richtige Verwendung des Stempelimpotts zu dem inducirten Documente, ausgestellten Attestats, aufgegeben worden, solches binnen der ihr vom Richter des Processes dazu vergönnten Frist nicht beibringt, oder deshalb Entschuldigungsgründe vorschützt, so hat der Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, von der ertheilten Injunction, und der nicht geschenehen Befolgung derselben, auch der sonstigen Lage der Sache, zur Stempel-Impost-Einnahme Nachricht zu geben, und dieser die weitere Betreibung der Sache, durch die ordentliche Obrigkeit des mutmaßlichen Defraudanten, zu überlassen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 16^{ten} März 1820.

Freyherr von Werthern.

9.) Verordnung der Landesregierung,
 vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen
 und Strassachen geschehen sollen,
 vom 21sten März 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir verordnen hierdurch:

§. 1.

Die Abhörnung und Vereidung der Zeugen, so wie die eidliche Bestärkung oder Abschwörung einer Thatsache oder Urkunde in bürgerlichen und Strassachen, soll in der Regel nur vor demjenigen Richter geschehen, vor welchen die Verhandlung der Sache selbst gehört.

Dergleichen Zeugenverhöre und Eidesabnahmen gehören in der Regel vor dem Prozeßrichter.

§. 2.

Vor einem andern Richter ist die Zeugenabhörnung oder Eidesabnahme überhaupt nur dann zulässig, wenn derselbe von dem Richter, vor den die Verhandlung der Sache gehört, durch eine förmliche Aufforderung, oder durch ein, nach Vorschrift der Gesetze, den ausdrücklichen Aufforderungen gleichgeltendes Zeugniß, veranlaßt, oder von der obern Behörde beauftragt worden ist.

Ausnahmen:
 1.) bei Aufforderungen von dem Prozeßrichter und bei Auftragserteilungen;

§. 3.

Auch kann in Fällen, wo Compromisse Statt finden, das Zeugenverhör und die Eidesabnahme vor demjenigen Richter geschehen, welchen die Partheien durch Vergleich dazu bestimmt haben.

2.) bei Compromissen.

§. 4.

Es gilt dies jedoch nur dann, wenn die schwörende Person unter der Gerichtsbarkeit des durch Compromiß erwählten Richters steht, oder wenn sich dieselbe, im Falle, wo sie ihren Gerichtsstand prorogiren darf, dem Gerichtsstande des erwählten Richters unterwirft, dieser auch übrigens gegen den Inhalt des Eides und des Geschäfts, worinne die eidliche Bestärkung wirken soll, kein Bedenken hat.

Einschränkungen der zweiten Ausnahme überhaupt und

§. 5.

Ist der Gegenstand, über den das Zeugniß oder der Eid abgelegt werden soll, ein Streitiger und bereits im Prozesse anhängig, so hat der durch Compromiß erwählte Richter dem Gesuche der Compromittenten nicht eher zu fügen, als bis ein Zeugniß des Pro-

insbesondere bei bereits rechtshängigen Sachen.

gesrichters, daß er gegen die Abnahme des Eides oder eidlichen Zeugnisses kein Bedenken habe, beigebracht worden ist.

§. 6.

Asmittelung
der Identität
der Personen in
Compromißsachen.

Auch hat der compromissarische Richter, um die Identität der vor ihm sich einstellenden Compromittenten, Schwörenden oder Zeugen in Gewißheit zu setzen, ebendasselbe zu beobachten, was hierüber in dem Mandate vom 27^{ten} September vorigen Jahres, die Abfassung der Recognitionregistraturen betreffend, vorgeschrieben ist. Geschieht aber die Eidesabnahme im Beiseyn des Gegentheils des Schwörenden oder seines Bevollmächtigten, oder die Verstellung der Zeugen bei rechtshängigen Sachen (§. 5.) in Gegenwart der gesammten Partheien oder ihrer Bevollmächtigten, so ist es, um die Identität der Person in Ansehung des Schwörenden oder des Zeugen auszumitteln, hinlänglich, wenn hierbei der Schwörende von dem Gegentheile, oder der Zeuge von den Partheien für den, wofür er sich ausgiebt, anerkannt, und, daß es geschehen, in der Registratur angemerkt wird, obgleich der Schwörende oder der Zeuge bei dem Verichte persönlich nicht bekannt, noch die Identität seiner Person auf andre, im §. 12. des gedachten Mandats vorgeschriebene Weise beigebracht ist.

§. 7.

Vom geringfügigen und andern summarischen Sachen.

Die Geringfügigkeit der Sache und die Staatshaftigkeit des summarischen Verfahrens bei derselben macht hiervon (§. 1—6.) keine Ausnahme.

§. 8.

Wo in summarischen Possessorischen der Gerichtsherrschaften die Zeugen nicht abgehört sind.

Je doch dürfen in summarischen Possessorischen der Gerichtsherrschaften, den im 3ten §den gedachten Fall eines Compromisses ausgenommen, die Zeugenverhöre weder vor ihren eignen, noch vor den Gerichten ihrer Ehegatten, noch vor den Gerichten der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, noch vor den Gerichten der ihrer Obacht anvertrauten Pflögbefohlenen geschehen. Eben so wenig können solche Zeugenverhöre durch die bei dergleichen Verichten angestellten Richtersverwalter und Actuarien vor andern Verichten, bei den sie ebenfalls verpflichtet sind, vorgenommen werden.

§. 9.

Wie es in solchen Fällen zu halten ist.

In den in den vorstehenden §den erwähnten Fällen sind die Zeugen in der Regel bei dem Bezirksamte abzuhören. Fällt dies, wegen zu großer Entfernung, bedenklich, so ist bei Unserer Landesregierung um Beauftragung eines andern Verichts anzusuchen.

§. 10.

Vom Vertheidigungszeugen.

In Ansehung der Vertheidigungszeugen in Strafsachen sind die, in §. 1. bis 6. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten.

§. 11.

Eine jede Zeugenabklärung und Eidesabnahme, die künftig gegen diese Vorschriften Folgendermaßen
Freitung dieses geschieht, ist nichtig, und an dem Richter, der sie unternommen hat, mit einer Geld-
buße von Zehn Thalern, oder, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe zu ahnden.

Nach Obigem haben sich sämtliche Behörden und Unterthanen zu richten und daran
Unsere Willen und Meinung zu vollbringen.

Ergeben zu Dresden, am 21^{ten} März 1820.

Freyherr von Werthern.

10.) Extract allerhöchsten Decrets an den Geheimen Rath,
die öffentliche Bekanntmachung der Suspensionen und Remotionen von der juristischen
Praxi betr.

vom 18^{ten} December 1819.

Auf den von der Landesregierung ic. geschenehen Vorschlag und das dabei vom Geheimen Rathe ic. eröffnete Gutachten, finden Se. Königl. Majestät für gut, daß ic. die erfolgte Remotion oder Suspension eines Sachwalters jedesmal künftig, zu Jedermanns Warnung, durch die leipziger Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen das Nöthige zu besorgen.

Gegeben, unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenen Unterschrift, zu Dresden am 18^{ten} December 1819.

Friedrich August.



Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigenen Befehl.

II.) Verordnung der Landesregierung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft, so wie das Verfahren bei den Schüblingstransporten überhaupt betr.

vom 28ten März 1820.

Von **GDZES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft verabredet, und sodann darüber die, hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit © bezeichnete, ministerielle Erklärung unterm 21ten Januar dieses Jahres hiersits ausgestellt, und gegen eine gleichlautende Preussische ministerielle Erklärung vom 5ten vorigen Monats ausgewechselt worden ist, so haben sich nach den Bestimmungen derselben sämtliche Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsbehörden Unserer Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den in derselben vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die, im Mandate vom 11ten April 1772. wegen Versorgung der Armen Cap. 1. §. 2. und die in dem Generali vom 3ten August 1808., die aus auswärtigen in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, §§. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden mögen, — gehorsamst zu achten; und es sind auch die, seit dem 15ten Februar dieses Jahres, als dem Tage der in den Königlich Preussischen Staaten erfolgten Bekanntmachung, bis zu der in Unsern Landen beschehenden Publication gegenwärtiger Verordnung, welche in gehöriger Weise zu bewirken ist, immittelst etwa schon eingetretenen oder noch eintretenden Fälle, der im §. 15. des geschlossenen Vertrags enthaltenen Bestimmung zufolge, nach dieser Convention von den Behörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

In Beziehung auf den 12ten Johen der Convention wird annoch bekannt gemacht, daß, zufolge des, zwischen Unserer Landesregierung und der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg, getroffenen Einverständnisses, die bereits früher, in Ansehung der Transporte der Verbrecher und Vaganten vom Civilstande, hierzu ausgewählten diesseitigen Städte, Leipzig und Hain, und die jenseitigen Städte, Merseburg, Eilenburg, Torgau und Mühlberg, die Gränzorte, wohin die Transporte zu richten und wo die Schüblinge zu übernehmen sind, ferner bleiben sollen.

Hiernächst wird bei dieser Gelegenheit die fernere sorgfältige Beobachtung der, in Gemäshelt Unserer Verfügungen an die Kreishauptleute, den Obrigkeiten, in Beziehung auf die Trans-

porte der Baganten zugekommenen Anweisungen, nach welchen den Justizbeamten und andern Obrigkeiten, neben der Befolgung der in dem 3^{ten} Spben Unsers Generalis vom 3^{ten} August 1808. enthaltenen Vorschrift, aufgegeben worden, daß sie

1.) ehe sie die Transportirung eines Auszuweisenden veranstalten, in Fällen, wo dessen Staatsangehörigkeit aus unverdächtigen Pässen oder andern völlig glaubhaften Urkunden nicht hervorgehet, um den unrichtigen Angaben der Schüblinge vorzubeugen, mit unbescheinigten allgemeinen Angaben derselben über ihren Geburts- oder letzten Wohnort sich nicht begnügen, vielmehr, insofern sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, von dem Transportaten eine ausführliche Anzeige der einschlagenden Umstände erfodern, und ihn zu dem Ende darüber, insonderheit aber über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse seiner Aeltern, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte, im Betreff seiner Geburt oder seines letzten wesentlichen Aufenthalts, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist, und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsorte für oder gegen ihn zum Beweise dienen können, zum Protocolle vernehmen, hiernächst den Transportaten, wenn er schreiben kann, nicht nur das Protocoll unterzeichnen, sondern auch, unter seiner Unterschrift, den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und ihn, wie er bei befundener Unwahrheit seiner Angabe, deshalb mit einer körperlichen Züchtigung werde belegt werden, bedeuten, insofern aber die Angaben des Auszuweisenden nicht unzweifelhaft sich darstellen sollten, zuvor die Wahrheit sorgfältig auszumitteln suchen, und, nöthigen Falls, bei der vermeintlichen, zu dessen Annahme verpflichteten Behörde Erkundigung einziehen,

2.) diese Behörden, vorzüglich an den Gränzen, wenn aus andern Staaten Ausgewiesene entweder, als Unterthanen hiesiger Lande, zur Aufnahme, oder, als Angehörige eines andern Staats, zum weitem Transport, überliefert werden, deren Annahme, sobald nicht die Verbindlichkeit desjenigen Staats, welchem er zugewiesen werden soll, zu seiner Wiederaufnahme in obbemerkter Maße bestimmt nachgewiesen worden ist, verweigern, und insbesondere die aus Rußland oder Polen gebürtigen, auf der Gränze eintreffenden Schüblinge andrergestalt nicht, als wenn über deren Annahme mit der Behörde des Ablieferungsorts eine Uebereinkunft vorher getroffen, und, daß dieses geschehen, in dem Transportzettel bemerkt, auch das erforderliche Schreiben an die Behörde des Ablieferungsorts beigefügt worden ist, annehmen,

3.) bei später entstehendem Zweifel über die Wahrheit der, vom Transportaten gemachten Angaben, auch die folgenden Polizeibehörden sich die Aufklärung der etwanigen Irrthümer oder Unwahrheiten annoch zu bewirken und dadurch einem nutzlosen weitem Transporte vorzubeugen bemühen, und

4.) sie den Transporten dergleichen Ausgewiesener jederzeit die möglichst gerade Richtung geben sollen,

eingeschärft; und es haben diejenigen Behörden, welche sich eine mangelhafte Befolgung dieser Anordnungen zu Schulden kommen lassen sollten, zu erwarten, daß sie unfehlbar zum eigenen Erfasse der dadurch veranlaßten Kosten werden angehalten werden.

Dresden, am 28^{ten} März 1820.

Freyherr von Werthern.



Zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uibereinkunft verabredet worden:

§. 1. Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der Beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uibernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a.) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b.) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c.) diejenigen, welche zwar weder in dem Staategebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von Zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Witwen, ingleichen den Geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten Fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14. Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Bagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uibernahme eines Bagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile, dem andern Theile, zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Bagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verwahrung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uibernahmsorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht in der Regel mittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendet anzusehen ist. Mit den Bagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als Drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Bagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11., in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Übereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun Se. Königliche Majestät von Sachsen diese Übereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben:

So ist hierüber diese, zur Publication bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 21^{sten} Januar 1820.

Königl. Sächsischer Cabinets-Minister und Staats-Secretair,



Graf von Einsiedel.

12.) Verordnung der Landesregierung,

die mit dem Königreiche Böhmen, wegen der auf den Schub gesetzten Personen, getroffene Uebereinkunft betr.

vom 23^{ten} März 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Ihre getreue. Von Seiten Unserer Landesregierung ist, damit bei dem Transporte der auf den Schub gesetzten Personen nach Böhmen und aus diesem in die hiesigen Lande, zu Ersparung der Kosten und Zeit, die möglichst gerade Richtung genommen, auch alle Weiterungen und Unannehmlichkeiten bei der Ablieferung der Schüblinge thunlich beseitiget werden mögen, bei dem Königlich Böhmischem Landes-Gubernio zu Prag der Antrag gemacht worden, gegenseitig an den Landesgränzen gewisse Orte zu bestimmen, in welchen gehörig instruirte polizeiliche Behörden, die aus einem Lande in das andre zu schaffenden Wagaubunden und andere dergleichen Personen anzunehmen und ihrerhalber das weiter Nöthige zu besorgen hätten.

Nachdem nun hierauf die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß diesseits die Weanten zu Voigtsberg, Schwarzenberg, Wolfenstein, Altenberg, Pirna und Hohnstein, jenseits aber, in Beziehung auf Unsere Erblande, für den Elbogner Kreis Asch, Grasslig und Neudeck, für den leitmerischer Kreis Schönwald, und für den Saazer Kreis die Städte Preshitz, Katharinenberg und Sebastiansberg, diejenigen Behörden und Orte seyn sollen, wo die Annahme der Schüblinge ausschließlich zu verrichten ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden

die betreffenden Beamten hiermit angewiesen, Obigem gemäß in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu beobachten, auch die Transporte der Schüblinge in möglichst gerader Richtung einzuleiten.

Dresden, am 28^{ten} März 1820.

Freyherr von Werthern.

G e s e h s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
7.

13.) A u s s c h r e i b e n ,

den Erfaß des, bei dem Einkaufe des Rauchfutters für die Armee im Jahre 1819.
über die Normalpreise angestiegenen Aufwandes betreffend,
vom 10ten April 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

liebe getreue. Die Anschaffung des Rauchfutterbedarfs für Unsr Armee hat im verfloßenen Jahre, in welchem die festgesetzten Normalpreise an 3. Thalern für das Schock Stroh, und 16. Groschen für den Centner Heu im Durchschnitte, bei jenem mit 3. Thalern, und bei diesem mit 14. Groschen 10. Pfenningen überstiegen worden sind, einen Mehraufwand von 26,643. Thlr. — 5. pf. veranlaßt.

Von dem Gesamtbetrage dieses Mehraufwandes, der, in Gemäßheit der, von den getreuen Ständen, am letzten Landtage deshalb geschehenen und von Uns genehmigten Anträge, von denjenigen Contribuenten, welche Cavalerie-Verpflegungs- oder Nations- und Portionsgelder zu entrichten haben, wieder einzuziehen ist, sind Neun Zehentheile an 23,973. Thlr. 17. gr. 2. pf. von Unsern alten Erblanden, und Ein Zehentheil an 2,664. Thlr. 7. gr. 3. pf. von dem bei Unserm Königreiche verbliebenen Theile des Markgrafthums Oberlausiß aufzubringen, und es wird, in Beziehung auf die von den Erblanden zu übertragende Quote der Hauptersaßsumme, Folgendes hierdurch festgesetzt und verordnet:

1.)

Obwohl das gegenwärtig herbeizuschaffende Quantum den Betrag der, im verfloffenen Jahre, zu gleichem Behufe erforderlich gewesen Summe bedeutend übersteigt, so haben dennoch, da die, in Gemäßheit des Ausschreibens vom 30sten Juni 1819. eingelieferten Beiträge einen jetzt mit zu benutzenden Ueberschuß gewährt haben, die zur Cavalerie-Verpflegungsabgabe verpflichteten Grundstücksbesitzer auch diesmal von jedem zu verrechnenden gangbaren Schocke nur einen außerordentlichen Beitrag von Drei Pfennigen zu leisten.

2.)

Dieser außerordentliche Beitrag wird mit Einem Pfennige im Monat Juni, mit Einem Pfennige im Monat Juli, und mit Einem Pfennige im Monat August des heurigen Jahres, zugleich mit den currenten Cavalerie-Verpflegungsbeiträgen, und an die gewöhnlichen Einnahmer der letztern, die darüber mit dem Schlusse des Monats August besondere Rechnung bei der ihnen vorgesezten Einnahmebehörde einzureichen, auch in dieselbe die, auf das Ausschreiben vom 30sten Juni vorigen Jahres, etwa verbliebenen Rückstände mit aufzunehmen haben, abgeführt.

3.)

Von der Herrschaft Wildenfels und der Commun Niederröniß, wo die Cavalerie-Verpflegungsbeiträge nicht nach dem Schockfuße, sondern nach Portionen und Rationen entrichtet werden, ist in den drei Monaten Juni, Juli und August des heurigen Jahres jedesmal der Zwei und vierzigste Theil der vollen jährlichen Beitragssumme an die betreffende Einnahmebehörde zu bezahlen.

4.)

Die in Verfolg des gegenwärtigen Ausschreibens eingehenden Gelder sind durch die Kreis-Steuer-Einnahmen sofort zur Schocksteuer-Hauptcasse einzuliefern, die darüber abzulegenden Rechnungen aber sind, nebst den dazu gehörigen Stände-Registern und etwa-

nigen Ausgabebelogen, spätestens mit dem Schlusse des diesjährigen Monats October an besagte Hauptcasse einzusenden.

5.)

Den Einnahmebehörden werden von dieser Anlage auch diesmal, die ihnen, wegen der Reception der Cavalerie-Verpflegungs- auch Rations- und Portionsgelber, durch das Patent vom 27ten April 1814. bewilligten Einnehmergebühren zugestanden.

Nach Vorstehendem haben sich Unsrer obern und untern Steuerbehörden, ingleichen die Berichtsobrigkeiten und die zur Entrichtung von Beiträgen zur Cavalerie-Verpflegung verpflichteten Untertanen, so wie Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und daran Unsrer Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten April 1820.

G. F. von Wagderf.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

14.) P u b l i c a n d u m,

die Leipziger Handelsabgaben betreffend,

vom 18ten März 1820.

Se. Königliche Majestät von Sachsen *rc. rc. rc.* haben, zu Abhülfe der, von dem Handelsstande zu Leipzig, über die Mannichfaltigkeit und Höhe der daselbst zeitlich Statt gefundenen, theils landesherrlichen, theils städtischen Handelsabgaben geführten Klagen, und zu thunlichster Vereinfachung der mit ihrer Erhebung verknüpften Regie-vorschriften, nachdem sich mit dem dasigen Stadtrathe darüber vernommen, auch die Kaufmannschaft dabei gehöret worden, anzubefehlen allergnädigst geruhet, daß die Leipziger Handelsabgaben eine neue Einrichtung erhalten, und, unter Aufhebung aller zeitlich deshalb bestanden Vorschritten und Verfassungen, nachstehende gesetzliche Anordnungen, vom Ersten August 1820. an, eintreten und in Ausübung gebracht werden sollen.

§. 1.

Die zeitlich in Leipzig zu entrichten gewesenen Abgaben von den daselbst ein- aus-
 ober durchgehenden Waaren, welche unter dem Namen der Landaccise und Imposten, der Vereinigung
 der zeitlichen
 Handelsabgaben
 in Eine landes-
 herrliche und in
 Eine städtische.
 Wagepflicht, der Generalaccise von ausländischen Getränken und der davon ebenfalls
 zu entrichtenden Franksteuer, des alten und neuen Wagegeldes und der verschiedenen
 Kriegscontributionen erhoben worden, sind in eine einzige landesherrliche Abgabe,
 welche an das Königliche Land-Accis-Amt, und in eine einzige städtische Abgabe, welche
 an die Raths-Wage-Einnahme zu entrichten ist, unter sehr bedeutenden Ermäßigungen
 der zeitlichen Abgabensätze, vereinigt worden.

§. 2.

Betrag dieser beiden Abgaben.

Den Betrag einer jeden dieser beiden Abgaben von den verschiedenen Waarengattungen enthält der unter ©. beigefügte Tarif.

Eine Revision des Tarifs soll erfolgen, so oft die inzwischen gemachten Erfahrungen oder die veränderten Handelsverhältnisse solches nöthig machen. Auch wollen Se. Königliche Majestät, wenn einem zu bedeutenden Cassenausfalle, durch eine Erhöhung der im Tarif enthaltenen Abgabensätze, etwa vorgebeugt werden müßte, solche, unter Vernehmung mit dem Stadtmagistrate wegen der städtischen Abgabe, und, nach Befinden, mit Beirath der Kaufmannschaft, vornehmen lassen.

§. 3.

Maßstab zu Bestimmung der Abgabe.

Die Abgabe ist im Tarif nach dem Gewicht der Waare, mit Inschluß des Gewichts ihrer Verpackung (Brutto), bestimmt.

Wo das Gewicht sich nicht anders, als aus dem Transportmittel ausfindig machen läßt, sollen auf die von einem Menschen gezogene oder getragene Last Drei Viertel Centner, für eine Pferdelaft aber ohne Unterschied Zehn Centner Leipziger Gewicht gerechnet werden.

§. 4.

Münzsorten, in denen die Abgabe zu erlegen ist.

Die Bezahlung der Abgabe geschieht in conventionsmäßigen Münzsorten in Silber. Die landesherrliche Abgabe muß aber zur Hälfte in Königlich Sächsischen Cassenbillets nach dem Nennwerthe erlegt werden.

§. 5.

Local der Einnahme.

Beide Cassenerpeditionen, in denen die Bezahlung zu bewerkstelligen ist, befinden sich in dem hierzu eingerichteten, vor dem innern Hallischen Thore, am Eingange der Gerbergasse gelegenen Rathsgebäude.

§. 6.

Erlegung der Abgabe beim Eingang der Waaren.

Beiderlei Abgaben werden blos von den in Leipzig eingehenden Waaren erhoben.

§. 7.

Befreiung des Aus- und Durchgangs der Waaren.

Der Aus- und Durchgang der Waaren ist frei, und die deshalb zeither bestandenen besondern Abgaben hören auf.

Für durchgehende Waaren werden nur solche gehalten, welche auf Einer Achse und ohne einige Ab- oder Zuladung durch Leipzig gehen und sich den, im §. 51. bestimmten Regievorschriften unterwerfen wollen.

Auch können nicht solche Waaren als durchgehend angesehen werden, welche mit Frachtbriefen, so auf Leipziger Kaufleute gerichtet sind, eingehen. Jedoch sollen als durchgehende Güter solche geachtet werden, welche mit der ordinären Post kommen, und, ohne daß sie derjenige in Leipzig, an den sie adressirt sind, in seinen Beschluß nehmen darf, unter anderer Adresse mit der Post weiter versendet werden.

§. 8.

Aller Unterschied in der Abgabe, welcher zeither, nach Verschiedenheit der Person des Waareneigenthümers und Versenders, oder der Orte und Gegenden, woher die Waaren kommen und wohin sie gehen, Statt gefunden hat, soll künftig wegfallen, insofern er nicht im Tarif vorbehalten ist.

Aufhebung aller
zeitherigen Aus-
nahmen.

§. 9.

Alle inländische Manufactur- und Fabrikwaaren, welche mit land- Accis- Passir- Zetteln in Leipzig eingehen, werden daselbst von der landesherrlichen Abgabe freigelassen und von der städtischen Abgabe entrichten sie nur die Hälfte.

Behandlung
der inländischen
Manufactur- u.
Fabrikwaaren.

§. 10.

Bei der großen Verminderung in diesen neuen Abgabensätzen kann eine Restitution für die unverkauft aus Leipzig zurückgehenden Güter nicht Statt finden.

Wegfall der
Abgabenrestitu-
tion und der Be-
freiung des Re-
tourguts.

Eben so wenig können die nach Leipzig zurückkommenden Güter von nochmaliger Erlegung der ganzen Abgabe befreit bleiben.

§. 11.

Die gegenwärtige neue Abgaben- und Regieeinrichtung soll versuchsweise zugleich auf die in Leipzig eingehenden ausländischen Getränke erstreckt werden. Es sind davon die in dem Tarif bestimmten Abgaben zu erlegen, wogegen die Franksteuer, die General-Consumptions- Accise, der Rathsschlägelschlag und die Abgabe zu den Contributions- oder Leihhauscassen aufhören, zugleich aber die zeitherige Restitution der Abgaben von dem wieder ausgegangenen Getränken hinwegfällt.

Abgaben vom
ausländischen
Getränken.

§. 12.

Land- Accis-
Passir- Zettel.

Die gewöhnlichen Land- Accis- Passir- Zettel über die von Leipzig aus in das Inland gehenden Waaren werden mit der zeitherigen Gültigkeit, jedoch blos an Leipziger Kaufleute, ertheilt.

Auch ist von den ausländischen Getränken, welche von Leipzig mit Passirzetteln in das Inland versendet werden, der im Tarif bemerkte Nachschuß zu entrichten.

§. 13.

Vernehmung
auf der Gränze.

Alle Frachtgüter von ausländischen Waaren, welche nach Leipzig gehen und dahin mit gehörigen Frachtbriefen versehen sind, bleiben in den Gränzeinnahmen mit Erhebung der Landaccise oder Imposten, oder der sogenannten Gränzaccise verschont, indem diese unter den Leipziger Handelsabgaben mit begriffen sind. Es ist jedoch in der Gränzeinnahme die Ladung gehörig zu declariren, die Frachtbriefe sind vorzuzeigen und von der Gränzeinnahme zu stempeln, auch ist dem Fuhrmann ein Gränzzettel, welcher den Namen des Fuhrmanns, die Zahl der BESPANNUNG, der Frachtbriefe und der Frachtstücke enthält, auszustellen.

§. 14.

Regieeinrich-
tung.

Die von dem Handelsstande, bei Einbringung der Waaren nach Leipzig, zu beobachtenden Regievorschriften bestehen in folgenden:

§. 15.

Frachtbriefe.

Jedem für Leipzig bestimmten Waarentransporte, er sei groß oder klein, muß ein vor dem Absender ausgestelltes schriftliches Verzeichniß der Waaren, oder ein sogenannter Frachtbrief beigefügt und dem Fuhrmanne mitgegeben werden.

In dem Frachtbriefe muß jedes einzelne Frachtstück nach seinem Zeichen, Gewichte und Waareninhalte angegeben werden.

§. 16.

Mündliche De-
claration.

Blose mündliche Declarationen der Waaren werden nicht angenommen.

§. 17.

Verfahren
bei fehlenden
Frachtbriefen.

Ist die Ausstellung richtiger Frachtbriefe unterlassen worden, so wird der Wagen bei dem Eingange im äußern Schlage in Accisbeschluß genommen, vor die Einnahme und

Rathswage gefahren, dessen Ladung dort von den Regieofficianten untersucht und, nach dem Befunde, von ihnen das fehlende Verzeichniß gefertigt.

§. 18.

Ist in dem Frachtbrieife der Inhalt eines Frachtstücks gar nicht, oder nicht bestimmt genug angegeben, so wird angenommen, daß der Inhalt zu denen Waaren gehöre, welche nach dem Tarif den höchsten Abgabensatz zu bezahlen haben; jedoch bleibt dem Waarenempfänger der Beweis des Gegentheils, durch Eröffnung des Frachtstücks, in Gegenwart der Regieofficianten, nachgelassen.

Verfahren bei unbestimmten Declarationen.

§. 19.

Der Fuhrmann hat sich mit seiner Waarenladung im äußern Schlage der Vorstadt zu Leipzig, bei dem dasigen Thorschreiber, zu melden und ihm seine Frachtbrieife zu übergeben, erhält sie aber, nach ihrer erfolgten Stempelung, nebst einem Thorzettel, worauf der Name des Fuhrmanns, die Zahl der Frachtstücke und der Frachtbrieife bemerkt ist, vom Thorschreiber sofort zurück.

Anmeldung im äußern Schlage.

§. 20.

Nach erhaltener Abfertigung im äußern Schlage muß der Fuhrmann sofort und ohne Anhalten, oder einige Abladung, bei Zwanzig Thalern Strafe, den Wagen auf den hierzu eingerichteten Accisplatz vor dem innern Hallischen Thore fahren, wo zur Sicherheit der aufgefahnen Wagen und abgeladenen Güter behufige Anstalten werden getroffen werden.

Accisplatz.

§. 21.

Der Fuhrmann giebt den erhaltenen Thorzettel sogleich, die Frachtbrieife aber, nach dem sie dem Waarenempfänger vorgezeigt worden, auf der in dem Accisgebäude befindlichen Einnahmexpedition ab.

Abgabe des Thorzettels und der Frachtbrieife.

§. 22.

Auf dem Accisplatze kann zwar abgeladen werden, doch darf, vor wirklicher Erlegung der Abgabe, die Waare nicht weggeschafft werden.

Abladung.

§. 23.

Es werden Einrichtungen getroffen werden, daß jeder Wagen mit seiner ganzen Ladung auf einmal und ohne Aufenthalt auf dem Accisplatze gewogen werden kann.

Wiegung der Wagen.

Bis dahin ist jede Ladung und jedes Frachtstück der einzelnen Verwägung, in der bei dem Accisplazze befindlichen Rathswage, unterworfen.

§. 24.

Untersuchung
des Inhalts der
Frachtstücke.

Das Accisamt ist berechtigt, auch den Inhalt der Frachtstücke zu untersuchen, wenn es solches für nöthig findet.

Diese Untersuchung kann, nach der Wahl des Waarenempfängers, entweder auf dem Accisplazze, oder in seiner Waarenniederlage erfolgen. Im letztern Falle wird das Frachtstück hart versiegelt dahin verabsolgt werden.

§. 25.

Abgabe des An-
sagezettels.

Während die Waare auf dem Accisplazze bleiben muß, (s. §. 22.) hat der Waarenempfänger bei der Einnahme sich zu melden, einen von ihm selbst unterschriebenen Ansagezettel, worin die Zahl, die Zeichen, das Gewicht und der Inhalt der Frachtstücke, auch der Ort, woher die Waare zunächst gesendet wird, genau bemerkt sind, einzureichen und die Abgabe davon an die Königliche und städtische Einnahme zu erlegen.

§. 26.

Freimachen der
Waaren.

Nur der wirkliche Empfänger der Waare soll in Person, oder durch seine Leute und Geschäftsträger, welche aber Personen vom Handelsstande seyn müssen, die Waare durch Erlegung der Abgabe frei machen, und alle sogenannte Freimacher von Profession sollen nicht zugelassen werden.

Jeder, der Waaren befreiet, hat anzugeben, ob er selbst, oder welches andere hiesige oder zur Messe kommende Handelshaus Eigenthümer der Waare sei.

Auf jede unrichtige Angabe steht eine Strafe von Zwanzig Thalern.

§. 27.

Quittung über
die erlegte Ab-
gabe oder Zei-
gerzettel.

Über die Berichtigung der Abgaben bekommt der Erleger eine Quittung, oder einen sogenannten Zeigerzettel, gegen dessen Abgabe an den Fuhrmann dieser die freigemachten Waaren verabsolgen lassen kann.

§. 28.

Hat der Fuhrmann, durch Abgabe dieser Zeigerzettel an die Güterbestädter, bewiesen, Warnzeigerzettel daß seine ganze Ladung vergeben oder freigemacht ist, so erhält er einen sogenannten Vorzeigerzettel, gegen dessen Vorzeigung im äußern Thore oder Schlage er frei wieder auspassiren kann.

§. 29.

Waaren, welche mit der Post eingehen, werden von der Post nicht eher verabsolgt, Behandlung der Waaren, welche mit der Post kommen. bis ihr angegebenes Gewicht und Inhalt gleichmäßig geprüft ist, der Empfänger sich durch einen Anfozeigerzettel (f. §. 25.) bei der Einnahme gemeldet, die Abgabe erlegt und den Zeigerzettel (f. §. 27.) erhalten hat.

Güter, welche mit Extraposten eingehen, werden eben so behandelt, und es gelten wegen ihrer die nämlichen Vorschriften, als wenn sie durch anderes Privatfahrwerk geladen worden wären.

§. 30.

Der Ausgang der Waaren aus der Stadt unterliegt keiner Art der Regiebehandlung. Freier Ausgang der Waaren.

§. 31.

Wenn der Waarentransport als bloß durchgehend, um die §. 7. bestimmte Befreiung von der Waarenaccise zu genießen, declarirt, und der bloße Durchgang durch Vorzeigung der Frachtzettel bescheinigt wird, so erhält der Fuhrmann ebenfalls einen Thorzettel, (f. §. 19.) jedoch verschieden an Gestalt und Farbe von dem für die in Leipzig bleibenden Güter. Vorschriften beim freien Durchgange.

In diesem Thorzettel wird, außer den §. 19. erwähnten Abgaben, auch noch die Zeit des Einpassirens bemerkt.

§. 32.

Ein solcher durchgehender Wagen wird während des Durchgangs von einem Accis-Forstschungseffizienten begleitet.

Die heimliche Abladung eines oder mehrerer Frachtstücke von einem durchgehenden Wagen wird mit Confiscation der abgeladenen Frachtstücke, ingleichen des Schiffs und Besizers; der Regiebediente aber, welcher den Wagen begleitet und die heimliche Abladung zugelassen oder begünstigt hat, mit der sofortigen Dienstentlassung bestraft.

§. 33.

Fortsetzung. Wenn ein solcher durchgehender Wagen über Nacht in Leipzig bleiben will, so muß er auf den oberwähnten Accisplatz gefahren werden und daselbst bis zum Ausgange aus der Stadt stehen bleiben.

§. 34.

Fortsetzung. Der Fuhrmann hat im äußern Schlage, durch welchen er wieder ausfährt, den im Schlage des Eingangs erhaltenen Thyrzettel abzugeben.

§. 35.

**Estrafe bei
Unterschieß.**

Wenn ein Frachtstück, um die Abgabe zu hinterziehen, verschwiegen, falsch declarirt oder heimlich fortgeschafft wird, so unterliegt solches der Confiscation.

§. 36.

**Abweichung des
Gewichts.**

Wenn das angegebene Gewicht eines Frachtstücks von dem durch die Wägung gefundenen abweicht, diese Abweichung aber nicht mehr als Fünft vom Hundert des wahren Gewichts beträgt, und sonst hierbei keine Absicht des Unterschleifs hervorgeht, so bleibt der Gewichtsunterschied ungeahndet.

§. 37.

**Verhandlung
der confiscirten
Waaren.**

Die nach §. 32. und 35. confiscirten Waaren werden an der Börse öffentlich versteigert, und von dem daraus gelösten Gelde soll, nach Abzug der von den Waaren zu entrichten gewesen Abgaben und der Untersuchungskosten, Ein Drittheil dem Entdecker, wenn selbiger auch nicht in öffentlichen Pflichten stehe, überlassen werden. Die übrigen Zwei Drittheile werden zwischen der Königlichen und der städtischen Einnahme getheilt.

§. 38.

**Abgaben von
den Transport-
mitteln.**

Unter den nach §. 1. von den Waaren zu entrichtenden Abgaben sind diejenigen besondern Abgaben nicht begriffen, welche der Fuhrmann als solcher von seinem Geschirre zu entrichten hat.

§. 39.

**Benennung
dieser Abgaben.**

Diese Abgaben bestehen :

- a.) in dem Königlichen Gleite an — 3 Gr. — von jedem Pferde, so Fracht oder Kaufmannsgut in die Stadt gebracht hat, und worüber das Nähere die unterm heutigen Tage erlassene Gleitsordnung für die Stadt Leipzig enthält ;

- b.) in dem Karrengehalte oder Rathspflastergehalte, ingleichen dem sogenannten Zöllnergröscheln, welche zusammen — 2 Gr. — für jeden Wagen betragen;
- c.) in dem, dem Stadtrathe zu Leipzig bewilligten besondern Chaussée-Gelde an — 1 Gr. — für jedes Pferd, und
- d.) dem Rannstädter Brückengelde.

§. 40.

Sie werden sämmtlich in den äußern Schlägen bezahlt, und zwar blos einmal beim Ort der Erhebung. Ausgange aus der Stadt.

§. 41.

Sämmtlichen Regieofficianten ist die glimpflichste Behandlung und die möglichst schleunige Beförderung der Accisanten und Fuhrleute eingeschärft, und jede Absforderung oder Annahme von Accidenzien, Geschenken oder andern Emolumenten für geleistete Dienstarbeit oder Gefälligkeit streng untersagt worden. Verbot der Accidenzien, Geschenke und dergleichen.

Sollten dennoch Beschwerden über die Officianten zu führen seyn, so sind selbige bei dem Königlichen Accisamte anzubringen, wo sie sofort werden untersucht und erlediget werden.

Dagegen wird auch erwartet, daß der Handelsstand, bei Verrechnung der Güter und bei den deshalb mit möglichster Beschränkung vorgeschriebenen Expeditionen, durch Bereitwilligkeit und anständiges Benehmen, das Geschäft erleichtern und bei Angabe der zu vergebenden Waaren mit Redlichkeit und Offenheit verfahren werde.

Zu dieser Erwartung berechtigt die so bedeutende Ermäßigung der Abgaben selbst, die thunlichste Abstellung aller lästigen zeitlichen Regievorschriften und die dadurch dem Handelsstande verschafte Ersparung der für die sogenannten Freimacher zeitlich verwendeten Kosten.

Auf der andern Seite wird aber auch jedes unredliche Verfahren und jeder Unterschleif, aus gleichen Gründen, unnachsichtlich mit der geordneten Strafe belegt, und der Schuldige in der Zukunft der strengsten Regieaufsicht unterworfen werden.

§. 42.

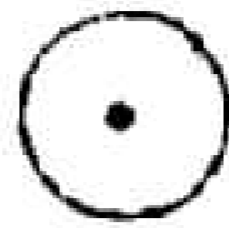
Da endlich gegenwärtige Anordnung blos die Handelsabgaben von solchen Waaren betrifft, welche zum offenen Handel in Leipzig eingebracht werden, so findet solche, so wie der Abgabentarif, keine Anwendung auf die Consumtionsabgaben, welche von den zum Auf welche Waaren und Abgaben gegenwärtige Anordnung nicht anwendbar ist.

Verbrauch und zur Verzeßung der städtischen Einwohner nach Leipzig kommenden Gegenständen, wohin hauptsächlich Getreide, Vieh, inländisches Getränke und Victualien gehören, an General-Consumtions-Accise und zur städtischen sogenannten Leihkasse zu entrichten sind, und welche in der zeitverigen gesetzlichen Maße ferner erhoben werden sollen.

Gegeben unter des Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegii Inseigel und Unterschrift zu Dresden, am 18^{ten} März 1820.



Wilhelm Freyherr von Gutschmid.



Waaren = Tarif

für die

Leipziger Handelsabgaben.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
A.						
Aale, geräucherte	—	4	—	—	4	—
Adamsäpfel, siehe Früchte.						
Agath und ihm gleich zu achtende Steine, rohe, ungeschliffene	—	2	—	—	2	—
Agathsteinwaaren	—	4	—	—	4	—
Alabaster und Marmor, behauener und unbehauener .	—	2	—	—	2	—
Alabaster- und Marmorwaaren, Statuen, Büsten etc.	—	12	—	—	12	—
Alaun, Federalaun	—	2	—	—	2	—
„ gebrannter	—	3	—	—	3	—
Ambra, aller Art, s. Apothekerwaaren.						
Anis, s. Sämereien.						
Anisöhl, s. Dehl.						
Anisum stellatum, s. Apothekerwaaren.						
Antimonium, Spießglanz, s. Mineralien.						
Apfelsinen, s. Früchte.						
Apotheker- und Drogueriwaaren, ausschließlich der be-						
sonders genannten	—	3	—	—	3	—
Argent-haché,	—	12	—	—	12	—
Araf und Rum, s. Branntwein.						
Arsenik, s. Mineralien.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	tbl.	gr.	pf.	tbl.	gr.	pf.
Arzneiwaaren, s. Apothekerwaaren.						
Asche, Pottasche, Waidasche u. s. w.		2			2	
Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
Auripigmentum, s. Schwefel.						
Austern, s. Muscheln.						
Austerschaalen, präparirte, s. Apothekerwaaren.						
Azur oder Lásurstein, roher und dergl. Waaren		12			12	
B.						
Bajonets, s. Waffen.						
Band, leinenes		4			4	
= wollenes, halbbaumwollenes und baumwollenes		8			8	
= Frisolet- und Floret- seidenes, halbseidenes, seidenes und Sammtband	1	6		1	6	
Balsam aller Art, s. Apothekerwaaren.						
Barangen, s. Pelzwerk.						
Barbiermesser, s. Scheermesser.						
Barchent,		4			4	
Barometer, s. Instrumente.						
Bärenfelle, s. Pelzwerk.						
Bastmatten		2			2	
Battist	1	6		1	6	
Basthüte		6			6	
Baststricke		2			2	
Baumbast, seidener	1	6		1	6	
Baumöhl, s. Dehl.						
Baumwolle, rohe		4			4	
Baumwollene Garne, weiße und gefärbte		8			8	
Baumwollene Manufakturwaaren, weiße, einfarbig						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
und mehrfarbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt,	—	8	—	—	8	—
Baumwollene gedruckte und feine weiße, als Mouffelin, Gaze, Mull zc. brochirte und gestickte Waaren, Petinet und alle Strumpfwaaaren	—	8	—	—	8	—
dergl. Watten	—	8	—	—	8	—
Beeren, Kreuzbeeren und dergl. m.	—	3	—	—	3	—
" Wachholderbeeren	—	2	—	—	2	—
Weinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß	—	2	—	—	2	—
Bergblau, } Berggrün, } f. Farbewaaaren. Berlinerblau, } Berlinerroth, }	—	—	—	—	—	—
Bernstein, roher, weißer, gelber, rother, so wie dergl. Salz	—	3	—	—	3	—
dergl. Waaren	—	12	—	—	12	—
Beschläge, metallne, feine und grobe	—	6	—	—	6	—
Betten, Federbetten	—	6	—	—	6	—
Bettstellen, hölzerne, f. Holzwaaren.	—	—	—	—	—	—
" eiserne, f. Eisenwaaren.	—	—	—	—	—	—
Beutel, seidene gewirkte und gestrickte, Geldbeutel und dergl. m.	1	6	—	1	6	—
" wollene, baumwollene, lederne zc.	—	8	—	—	8	—
Beuteltuch	—	8	—	—	8	—
Beutlerwaaren	—	8	—	—	8	—
Biberhaare und dergl. f. Haare.	—	—	—	—	—	—
Bier, englisches } " braunschweiger Mumme } zum Handel	—	12	—	—	12	—
Andere ausländische und Doppel-Biere bezahlen die bestehenden Consumtions-Abgaben.	—	—	—	—	—	—
Bijouteriewaaren, siehe Galanteriewaaren.	—	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe			
	pro Brutto Centner			
	zur Königl. Casse.		zur städtischen Casse.	
	Zol.	gr. pf.	Zol.	gr. pf.
Bilder, feine, f. Gemälde.				
ordinaire	—	3	—	3
Bilderrahmen, von Holz und Messing	—	12	—	12
Bildhauerarbeit aus Holz	—	6	—	6
aus Stein, von Marmor und Alabaster, Büsten und Statuen	—	12	—	12
Billardkugeln, f. Eisenwaaren.				
Bimsstein	—	2	—	2
Bindsfaden, f. Seltwaaren.				
Bisam	1	6	1	6
Käsen, f. Rauchwaaren.				
Bittersalz, f. Salzsäuren.				
Blasenharz	—	3	—	3
Blätter und Blüthen zur Medizin, zum Färben und Gerben	—	3	—	3
Blattgold, ächtes, leonisches und unächtes	1	6	1	6
Blauholz, f. Holz.				
Blaue Farbe, (Schmalte) f. Farbe.				
Blech, Eisenblech, als Schwarz- und Sturzblech, auch weißes Blech aller Art	—	2	—	2
Kupfer- und Messingblech	—	6	—	6
Waaren von Eisenblech	—	2	—	2
von Kupfer- und Messingblech, feine und grobe	—	6	—	6
ladirte grobe und feine,	—	12	—	12
Blei, in Blöcken und altes, Bleierde, Bleierz, f. Mineralien.				
Bleiasche	—	5	—	3
Bleigels	—	5	—	3
Bleiglätte, f. Glätte.				
Bleischrot	—	2	—	2

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe				
	pro Brutto Centner				
	zur Königl. Casse.		zur städtischen Casse.		
	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	
Wleistifte und Korbstifte	—	3	—	3	—
Wleinwaaren, grobe und feine	—	3	—	3	—
Wleinwasser	—	2	—	2	—
Wleinweiß	—	3	—	3	—
Wleizucker	—	3	—	3	—
Wlonden, s. Spitzen.					
Wlumen, künstliche	—	16	—	16	—
" und Blüthen, getrocknete und frische, mit Ausnahme der besonders genannten	—	3	—	3	—
Wlumenzwiebeln	—	8	—	8	—
Wlutstein, s. Mineralien.					
Wockfelle, s. Häute.					
Wöhmishe Steine, unächte, eingefasste, uneingefasste und rohe	—	16	—	16	—
Wohnen, trockne, s. Früchte.					
Wörtcherarbeit, grobe	—	2	—	2	—
Wollen, s. Zwiebeln.					
Wolus, s. Mineralien.					
Wombasin,	—	8	—	8	—
Worax, s. Apothekerwaaren.					
Worsten, Schweinborsten	—	4	—	4	—
Worten aller Art, angenommen seidene	—	8	—	8	—
vergl. seidene	I	6	—	I	6
Wouteillen, steinerne und gläserne	—	2	—	2	—
Woy	—	8	—	8	—
Wrandpfohlen-leber, s. leder.					
Wranntwein, Krak, Rum, zum Handel	—	16	—	16	—
zum eignen Gebrauch	I	—	—	I	—
Bei Versendung in das Inland, s. die Anmerkung am Schlusse dieses Tarifs.					
Wrasilienholz, s. Holz.					

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e				
	pro Brutto Centner				
	zur Königl. Caffee.		zur Rätischen Caffee.		
	Zbl. gr. pf.	Zbl. gr. pf.	Zbl. gr. pf.	Zbl. gr. pf.	
Braunroth	—	2	—	2	—
Braunschweiger Grün, f. Farbwaaren.	—	—	—	—	—
Braunstein, f. Mineralien.	—	—	—	—	—
Brenngläser, f. Glas.	—	—	—	—	—
Briefstaschen oder Schreibtafeln, ordinäre und mit feinen Instrumenten	—	8	—	8	—
Brillen, ordinäre und feine, mit silbernen oder feinen Metall-Einsassungen	—	8	—	8	—
Brillen, Nennaugen	—	4	—	4	—
Broderie, f. Stickereien.	—	—	—	—	—
Broncewaaren	—	12	—	12	—
Brunellen, f. Früchte.	—	—	—	—	—
Brunnenwasser, f. mineralische Wasser.	—	—	—	—	—
Buchbinderwaare	—	2	—	2	—
Buchdruckerlettern oder Schriften, f. Lettern.	—	—	—	—	—
Buchwalzen, Größe und Meßl	—	2	—	2	—
Bücher	—	2	—	2	—
Bürstenbinderwaaren, grobe und feine	—	3	—	3	—
Butter, Schmelzbutter	—	3	—	3	—
Buchsbaumholz	—	2	—	2	—
C.					
Tabliaw	—	2	—	2	—
Cacaobohnen	—	3	—	3	—
Caffeebohnen	—	3	—	3	—
Caffeemühlen, eiserne, von Holz und Eisen, ganz oder zum Theil von Messing	—	2	—	2	—
Calender,	—	2	—	2	—
Calliatur, oder Sandelholz, f. Holz.	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
Calmanf	—	8	—	—	8	—
Calmus, f. Löffel.	—	—	—	—	—	—
Calmus, roher	—	2	—	—	2	—
" präparirter	—	4	—	—	4	—
Camelhaare, f. Haare.	—	—	—	—	—	—
Camelotte	—	8	—	—	8	—
Camillen, f. Kräuter.	—	—	—	—	—	—
Cammertuch	—	8	—	—	8	—
Campechholz, in Stücken und geraspelt	—	2	—	—	2	—
Campher, f. Apothekerwaaren.	—	—	—	—	—	—
Canariensaamen, f. Samereien.	—	—	—	—	—	—
Candis	—	3	—	—	3	—
Cannesaß	—	8	—	—	8	—
Caninchenfelle, f. Haare.	—	—	—	—	—	—
Canten, f. Spitzen.	—	—	—	—	—	—
Canthariden, spanische Fliegen	—	8	—	—	8	—
Cantillen, f. Glittern.	—	—	—	—	—	—
Capern	—	4	—	—	4	—
Caput mortuum	—	2	—	—	2	—
Cardamom, großer und kleiner	—	8	—	—	8	—
Cardebollen, Karden, Weberdisteln für die Tuchbereiter und Tuchscherer	—	2	—	—	2	—
Carlsbader Waaren	—	4	—	—	4	—
Carmin	1	6	—	1	6	—
Carobi, f. Johannisbrod.	—	—	—	—	—	—
Carotten, f. Taback.	—	—	—	—	—	—
Cascarille	—	3	—	—	3	—
Casimir	—	16	—	—	16	—
Castanien, f. Früchte.	—	—	—	—	—	—
Castor- oder biberhaarene Waaren	—	8	—	—	8	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe	
	pro Brutto Centner	
	zur Königl. Cass.	zur Städtischen Cass.
	Thl. gr. 1/2 Pf.	Thl. 1/2 Pf.
Eattune, gedruckte	8	8
Cavlar	4	4
Cedernholz	4	4
Cedri oder Judenäpfel, f. Früchte.		
Cedroöhl, f. Oehl.		
Chabraquen, nach dem Stoff.		
Chalens	8	8
Champignon	4	4
Charten, land- und Seecharten	1 6	1 6
Chatullen mit Silber	16	16
mit Eisenblech oder Messing	3	3
China	8	8
Chirurgische Instrumente, f. Instrumente.		
Chokolade	4	4
Eibeben, f. Resinen.		
Eichorienwurzel, grüne, trockene und gedörrte, Eichorienkaffee	2	2
Cigarren, Carotten, f. Taback.		
Citronat oder Succade	4	4
Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Limonien u. f. Früchte.		
Citronensaft	4	4
Citronenschalen	2	2
Claviere, Clavocins, Flügel und Fortepiano's, f. Instrumente.		
Cochenille, ächte	1 6	1 6
Eölnische Erde, f. Farbe.		
Eölnisches Wasser, f. Wasser.		
Colonialwaaren insgesamt, mit Ausnahme der besonders aufgeführten Artikel	3	3
Colophonium, f. Pech.		
Condicorwaaren, f. Zuckerwerk.		
Corallen von Bernstein	12	12

Benennung der Gegenstände.

A b g a b e			
pro Brutto Centner			
zur Königl. Cassé.		zur städtischen Cassé.	
Zbl.	gr. pf.	Zbl.	gr. pf.
	8		8
	1 6		1 6
	4		4
	2		2
	2		2
	8		8
D.			
	1 6		1 6
	4		4
	8		8
	4		4
	6		6
	4		4
	8		8
	8		8
	4		4
	4		4
	3		3
	4		4

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.	zur städtischen Casse.				
	Zbl. gr. pf. Zbl. gr. pf.					
Dosen; wie diejenigen Waaren, wozu sie nach Verschiedenheit des Stoffes gehören.						
Drath, Gold- und Silberdrath } leonischer } Messingdrath, Chaviedrath, Kupferdrath und dergl. Waaren	1	6		1	6	
Eisen- und Stahlbrath und dergl. Waaren		6			6	
Drehstlerwaaren und Spielzeug		2			2	
Drehbohrer oder Drehstühle, ganz oder zum Theil von Messing, von Eisen		3			3	
Drehbohrer oder Drehstühle, ganz oder zum Theil von Messing, von Eisen		6			6	
Drogueriemaaren, mit Ausnahme der besonders genannten		2			2	
Druckerschwärze		3			3	
Druckpapier, s. Papier.		3			3	
E.						
Ebenholz, s. Holz.						
Edelsteine, roh und bearbeitete	1	6		1	6	
Egerbrunnen, s. Mineralwasser.						
Eiderdünen.		16			16	
Eisen, Guß, in Gänzen, Roheisen, altes Druchseisen, Eisenfelle, Hammerschlag, geschmiedetes, als Stab- oder Stangen- Keisen- Schlosser- Rect- Kneip- Wand- Bain- Kraus- Bolzen- Welleneisen, so wie rohes Stahl- eisen und Stahlstein, ingleichen auch Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech aller Art und Weißblech aller Art, nebst Eisenbrath und Anker		2			2	
Eisenwaaren, grobe, gegossene und geschmiedete insgemein, ausschließlich der besonders genannten Artikel		2			2	
Sohlenger Messer und Klingen } Iferloher } Englische und Französische (kurze Waaren)		4			4	
		8			8	

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
Eisenfarbe	—	2	—	—	2	—
Elendshäute, s. Häute.	—	—	—	—	—	—
Elephantenzähne	—	8	—	—	8	—
Elfenbein, ungeraspeltes	—	8	—	—	8	—
= = geraspeltes und gebranntes	—	3	—	—	3	—
Elfenbeinwaaren	—	12	—	—	12	—
Englisches Gewürze	—	3	—	—	3	—
Englisches Pflaster, s. Apothekerwaaren.	—	—	—	—	—	—
Erde, kölnische, gelbe, braune, grüne, rothe und andere Erden,	—	—	—	—	—	—
= Ocher, Umbra,	—	2	—	—	2	—
= Töpfer- und Pfeifenthon, desgl. für Steingut- und Porzellanfabriken	—	—	—	—	—	—
Erdenzeug, Töpferwaaren, Fliesen und Schmelztiegel	—	2	—	—	2	—
= = s. Fayence, auch Steingut.	—	—	—	—	—	—
Erze, s. Mineralien.	—	—	—	—	—	—
Essig, Wein- und Bieressig, zum Handel	—	3	—	—	3	—
= zum eignen Verbrauch.	—	4	—	—	4	—
= feiner destillirter, französischer und anderer	—	12	—	—	12	—
Etuis, mit Bestecken von Gold, Silber, Schildkröten und Perlmutt	1	6	—	1	6	—
= von Saffian und Holz	—	8	—	—	8	—
F.						
Faden, Gold- und Silberfaden, auch Drath	1	6	—	1	6	—
Fächer	—	8	—	—	8	—
Falzbeine, hölzerne, für die Buchbinder	—	2	—	—	2	—
= = von Elfenbein	—	12	—	—	12	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zbl.	gr.	pf.	Zbl.	gr.	pf.
Farben, blaue (Schmalte) Zaffera, Orapp, (Färberröthe)						
Waid oder Weede						
• Kraut oder Scharte		3	—		3	—
• Wurzeln						
• Maler- und Waschfarben, welche nicht besonders aufgeführt sind						
• Miniatur- und Pastellfarben in Blafen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen, wie ordinaire kurze Waare.						
Farbenholz, s. Holz.						
Farbenwaaren, mit Ausnahme der besonders benannten		3	—		3	—
Farin		3	—		3	—
Fayence und Steingut (ausländisches)		8	—		8	—
Federalaun, s. Alaun.						
Federmesser, deutsche ordinaire und feine		4	—		4	—
• englische und französische		8	—		8	—
Federn, Bettfedern		6	—		6	—
• Reiß- oder Linienfedern		6	—		6	—
• Schmuckfedern und Federblumen		16	—		16	—
• Wagenfedern oder Resports zu Wagen		2	—		2	—
Federposen und Kiele, Gänse- auch Schwanposen		4	—		4	—
Fehle, s. Rauchwaaren.						
Feigen, trockene, s. Früchte.						
Felleisen		6	—		6	—
Fenchel, s. Sämereien						
Fernambuck		4	—		4	—
Ferngläser, s. Instrumente.						
Fett, Schmer, Schmalz, Talg		2	—		2	—
Feuerschwamm, s. Schwamm.						
Feuersprizen, hölzerne,		3	—		3	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Tbl.	gr.	pf.	Tbl.	gr.	pf.
Feuerstähle, feine polirte, ordinaire	—	2	—	—	2	—
Feuer- und Rauchpfannen von Eisen	—	2	—	—	2	—
" " " " von Messing	—	6	—	—	6	—
Feuersteine, Flintensteine.	—	2	—	—	2	—
Filzhüte, s. Hüte.	—	—	—	—	—	—
Filzschuhe	—	2	—	—	2	—
Fingerhüte, goldene, silberne	1	6	—	1	6	—
" " von Messing	—	6	—	—	6	—
Fingerringe, goldene, silberne	1	6	—	1	6	—
" " von Messing	—	6	—	—	6	—
Fischbein	—	8	—	—	8	—
Fische, getrocknete, geräucherte, ausschließlich der besonders auf- geführten,	—	2	—	—	2	—
Fischhäute	—	8	—	—	8	—
Fischleim (Hausenblase)	—	8	—	—	8	—
Fischotter, s. Rauchwaaren.	—	—	—	—	—	—
Flachs	—	2	—	—	2	—
Flachsheede	—	2	—	—	2	—
Flanell	—	4	—	—	4	—
Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck und Würste	—	4	—	—	4	—
Fliedermus, s. Mus.	—	—	—	—	—	—
Fliegen, Spanische, s. Canthariden.	—	—	—	—	—	—
Fliegenneße	—	4	—	—	4	—
Flinten, s. Gewehre.	—	—	—	—	—	—
Flintensteine, s. Feuersteine.	—	—	—	—	—	—
Flittern	—	16	—	—	16	—
Flöten, s. Instrumente.	—	—	—	—	—	—
Flor, seidener, als: Milchflor, Kreppflor	1	6	—	1	6	—
" leinener, (Marly)	—	4	—	—	4	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.		zur städtischen Casse.			
	Zbl.	gr.	sch.	Zbl.	gr.	sch.
Florettband, f. Band.						
Florettgarn, f. Garn.						
" Seids und bergl. Waaren	1	6	—	1	6	—
Folie, zum Unterlegen oder Blattgold	1	6	—	1	6	—
Frangbranntwein, f. Branntwein.						
Frauenglas	—	3	—	—	3	—
Fises und bergl. Decken	—	4	—	—	4	—
Früchte, getrocknete	—	2	—	—	2	—
" eingemachte	—	4	—	—	4	—
ausser den besonders aufgeführten						
Fuchsbälge, f. Rauchwaaren.						
Fusssocken, baumwollene, leinene, wollene, wie Waaren aus dem Urstoff.						
Fustapeten	—	8	—	—	8	—
Futterale, ordinaire, zu Messern und Scheeren	—	3	—	—	3	—
G.						
Galanteriewaaren	—	16	—	—	16	—
Galläpfel	—	3	—	—	3	—
Gallmei	—	4	—	—	4	—
Gardinerringe, messingene, kleine eiserne und verzinnete	—	6	—	—	6	—
Garn, baumwollenes, weisses, gefärbtes	}	8	—	}	8	—
" wollenes, gefärbtes und ungefärbtes						
" Florett, Türkisch, Camel- und Nesselgarn)						
" leinenes, rohes, gebleichtes, gefärbtes und Zwirn	—	4	—	—	4	—
Garnituren zu Kleidern	—	16	—	—	16	—
Gaze von Seide	1	6	—	1	6	—
Geigen und Violinen, f. Instrumente.						
Gelbgießereywaaren aller Art	—	6	—	—	6	—
Gelbholz, f. Holz.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zbl.	gr.	pf.	Zbl.	gr.	pf.
Geldbeutel, s. Beutel.						
Gemälde, Kupferstiche und Landkarten	1	6	—	1	6	—
Gestickte Sachen mit Seide oder Gold und Silber	1	6	—	1	6	—
Gewehre, als: Büchsen, Flinten, Pistolen, Klingen, Bajonets u. s. w.	—	4	—	—	4	—
Gewichte, messingene Einsaggewichte, so wie auch Goldgewichte und Goldwagen	—	6	—	—	6	—
„ „ eiserne gegossene	—	2	—	—	2	—
Gipswaaren, als Büsten, Statuen, Urnen ic.	—	2	—	—	2	—
Glas, als: Hohlglas, grünes, weisses Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe, geschliffenes und massives Glas und Behänge	—	2	—	—	2	—
Glas, Spiegelglas, belegtes	—	8	—	—	8	—
„ unbelegtes	—	2	—	—	2	—
„ Gläser, optische	—	8	—	—	8	—
Glaswaaren, Englische und Französische	—	8	—	—	8	—
Glätte, Blei- Gold- und Silberglätte	—	2	—	—	2	—
Glaubersalz, s. Salzsäure.						
Gold, s. Blattgold und Blattsilber.						
„ Rauch- und Knistergold und Silber, geglättetes oder gerolltes	—	6	—	—	6	—
Golddrath, ächter und unächter, ingleichen Faden	1	6	—	1	6	—
Gold- und Silberwaaren, sowohl massive, als auch Trepsen, Epaulets ic.	1	6	—	1	6	—
Granatäpfel	—	4	—	—	4	—
Granaten, rohe, ächte und unächte	—	16	—	—	16	—
Graupen	—	2	—	—	2	—
Gries und feiner Grütze	—	2	—	—	2	—
Grüne Erde, s. Erde.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
Grünspan	—	3	—	—	3	—
Grüße, Buchweizen- Gersten- Hafer- und Hirsegrüße (gestampfte)	—	2	—	—	2	—
Gummi aller Art	—	3	—	—	3	—
Gürtlerwaaren	—	6	—	—	6	—
Guß Eisen, s. Eisen.						
H.						
Haare, Biber- Beiß- Camel- Kaninchen- Elend- Hirsch- Gemsen- Ziegen- und Hasenhaare	—	8	—	—	8	—
= Ochsen- Kuh- Kälber- Pferde- Reh- und andere Haare zum Ausstopfen	—	4	—	—	4	—
= Menschenhaare	—	16	—	—	16	—
Haarnadeln, s. Nadlerwaare.						
Haarschuhe	—	2	—	—	2	—
Haartuch (Englisches)	—	8	—	—	8	—
Häute oder Felle, rohe Ochsen- und Kuhhäute, Kalb- Lamm- Schaf- Seehund- und Ziegenhäute	—	4	—	—	4	—
dergl. Amerikanische, Hirsch- und Wildhäute, gargemachte Elendshäute	—	8	—	—	8	—
= rohe, grüne zum Gerben, trockne Amerikanische und andere Elendshäute	—	4	—	—	4	—
Hafergrüße, s. Grüße.						
Hagebutten, s. Früchte.						
Hagel, s. Bleischrot.						
Halstücher, aus Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, wie Waaren aus dem Urstoff.						
Hamsterfelle, s. Rauchwerk.						
Hand- und Hemdenknöpfe, goldene und silberne, massive oder mit Steinen gefaßte	—	1	6	—	1	6
= messingene und metallene	—	6	—	—	6	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
Hand- und Hemdenknöpfe, von Glas, Stein und Horn	—	3	—	—	3	—
Handschuhe, lederne	—	8	—	—	8	—
Hanf, Flach, Berg, Heede	—	2	—	—	2	—
Hanföhl	—	2	—	—	2	—
Hanfsaamen, s. Sämereien.						
Häringe	—	2	—	—	2	—
Harz	—	2	—	—	2	—
Hasenfelle, s. Rauchwerk.						
Hausenblase	—	8	—	—	8	—
Hermelin, s. Rauchwerk.						
Hirschfänger mit Griffen von Horn, Knochen, Messing, dergl. Klingen, s. Gewehre.	—	4	—	—	4	—
Hirschhäute, s. Häute.						
Hirschhorn, Klauen und Geweihe	—	2	—	—	2	—
Hirse, s. Gröhe.						
Holz, als: alle Farbenhölzer in Blöcken und geraspelte, (mit Ausnahme der besonders genannten)	—	2	—	—	2	—
= Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer	—	4	—	—	4	—
Holzgeflechte, Spatteriewaaren	—	6	—	—	6	—
Holzwaaren, feine, bemahlte, gebeizte und polirte	—	4	—	—	4	—
= " grobe insgemein, mit Ausnahme der besonders benannten	—	2	—	—	2	—
Honig	—	2	—	—	2	—
Hopfen	—	2	—	—	2	—
Horn, Hornspizen, Klauen und Knochen	—	2	—	—	2	—
= Elends- Hirsch-	—	3	—	—	3	—
Hornknöpfe	—	3	—	—	3	—
Hornwaaren, ordinaire, s. Nürnberger.						
Hornleim, s. Leim.						
Hosen, lederne, s. Beutlerwaaren.						

Benennung der Gegenstände.

A b g a b e					
pro Brutto Centner					
zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
Zbl.	gr.	pf.	Zbl.	gr.	pf.
—	6	—	—	6	—
—	8	—	—	8	—
—	4	—	—	4	—
J.					
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	16	—	—	16	—
—	3	—	—	3	—
—	4	—	—	4	—
—	8	—	—	8	—
—	3	—	—	3	—
—	4	—	—	4	—
—	4	—	—	4	—
—	4	—	—	4	—
—	4	—	—	4	—
—	4	—	—	4	—
K.					
—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	3	—
—	16	—	—	16	—
—	2	—	—	2	—
—	2	—	—	2	—
—	4	—	—	4	—
—	2	—	—	2	—

Hüte, Bast- und Stroh Hüte
 = Castor- und Filzhüte
 Hummern

 Jasminöhl, s. Oehl.
 Jltis, s. Rauchwaaren.
 Indigo
 Ingber
 = = eingemachter
 Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, opti-
 sche, astronomische, chirurgische und a. m.
 Johannisbrod
 Jserloher Eisenwaaren, s. Eisenwaaren.
 Isländer Felle
 Isländisches Moos, s. Kräuter.
 Italienerwaaren und dahin gehörige Delikatessen
 Juchten, s. Leder.
 Judenäpfel
 Juwelen. Die Juweliere erlegen, wie zeither, ein Fixum.

 Kälberhaare, s. Haare.
 Kalbfelle, s. Häute.
 Kämmе, ordinaire
 = von Elfenbein, feinen Metallgemischen u. s. w.
 = Tuchmacher- und Weberkämmе, stählerne
 = von Rohr oder Schilf
 Käse, Schweizer- Französischer- Italienischer- und Englischer
 = Holländischer und andere ordinaire

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zbl.	gr.	pf.	Zbl.	gr.	pf.
Kaninchen, s. Rauchwaaren.						
Kanten, s. Spitzen.						
Kapern	—	4	—	—	4	—
Karden für Tuchbereiter	—	2	—	—	2	—
Karten, Spielkarten	—	4	—	—	4	—
Kastanien, s. Früchte.						
Kasenfelle, s. Rauchwerk.						
Kessel, messingene und kupferne	—	6	—	—	6	—
Ketten, eiserne	—	2	—	—	2	—
" stählerne feine	—	16	—	—	16	—
" welche zum Theil ganz aus Gold, Silber, Semilor, Bronze gefertiget sind	1	6	—	1	6	—
Kienöhl, s. Oehl.						
Kienruß, s. Nusbutten.						
Kirschmus, s. Mus.						
Kirschsaft	—	4	—	—	4	—
Klauen und Knochen	—	2	—	—	2	—
Kleesaamen, s. Sämereien.						
Kleider, fertige neue, nach den Stoffen.						
Klempnerwaaren von Eisenblech,	—	2	—	—	2	—
" " messingene, grobe und feine	—	6	—	—	6	—
Klingen, s. Gewehre.						
Klippfisch	—	2	—	—	2	—
Knistergold und Silber, s. Gold.						
Knochen, s. Klauen.						
Knochenarbeit	—	3	—	—	3	—
Knöpfe, massive, oder mit Gold und Silber besponnene, auch von Perlmutter	1	6	—	1	6	—
" vergoldete	—	8	—	—	8	—
" metallene	—	6	—	—	6	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
Knöpfe von Horn, Stein und Glas	—	3	—	—	3	—
Knupfern oder Knoppfern	—	2	—	—	2	—
Kober, Lische	—	2	—	—	2	—
Koffer	—	2	—	—	2	—
Königsgelb, s. Farbewaaren.						
Korbmacherarbeit, grobe und feine	—	2	—	—	2	—
Korinthen	—	2	—	—	2	—
Korkholz und Korkstöpsel	—	3	—	—	3	—
Kraftmehl oder Stärke	—	2	—	—	2	—
Krapp, s. Kräuter.						
Kraßbürsten von Messingdrath	—	6	—	—	6	—
Kräuter, (Farbe- und Gerbe-) Wurzeln, Rinden, Blätter	—	3	—	—	3	—
„ „ für die Apotheker	—	3	—	—	3	—
Kreide	—	2	—	—	2	—
Kremserweiß, s. Farbewaaren.						
Kreppflor, s. Flor.						
Kreuzbeeren, s. Beeren.						
Kronenleuchter von Glas	—	2	—	—	2	—
„ „ von Holz, vergoldete und bronzene	—	12	—	—	12	—
Kubeben	—	8	—	—	8	—
Kugellack } s. Farbewaaren.						
Kugelblau }						
Kuhhaare, s. Haare.						
Kuhhäute, s. Häute.						
Kuhhörner, s. Horn.						
Kümmel, s. Sämerei.						
Kupfer, Garkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferseile	—	4	—	—	4	—
„ geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche und Dachplatten	—	6	—	—	6	—
„ Drath	—	6	—	—	6	—

Benennung der Gegenstände.

Kupfer, gebranntes, Kupferasche	2	—	—	2	
Kupferne Waaren und Geräthschaften, grobe und feine, unvergoldete und unversilberte	6	—	—	6	
„ „ „ „ mit Silber plattirt	12	—	—	12	
Kupferstiche, s. Gemälde.	—	—	—	—	
Kupferwasser	2	—	—	2	
Kürschnerarbeit, s. Pelzwerk.	—	—	—	—	
Kurze Waare, Iserlohr	4	—	—	4	
„ „ „ Englische und Französische, mit Ausnahme der besonders benannten	8	—	—	8	
„ „ „ Nürnberger und Sonnenberger Kramwaare, mit Ausnahme der besonders benannten	3	—	—	3	
Kutschen oder Stadtwagen und Wagarden } pr. Stück	2	12	—	2	12
Chaisen, ganz bedeckte	2	—	—	2	—
„ „ „ halbbedeckte	1	12	—	1	12
Whiskys und Froschken }	1	—	—	1	—
Stuhlwagen mit 3. und 4. Sigen	18	—	—	18	—
„ „ „ mit 2. Sigen	12	—	—	12	—

L.

Labberdan	2	—	—	2	
Lachs, geräucherter und marinirter	4	—	—	4	
Lack, florentiner, Gummi . Kugel	—	—	—	—	
„ „ „ Schellack	3	—	—	3	
„ „ „ Siegellack	—	—	—	—	
Lackirte Waaren	8	—	—	8	
Lackmus	3	—	—	3	
Lappn, Gold- und Silberlappn, ächter und unächter	1	6	—	1	6

Abgabe

pro Brutto Centner

zur Königl. Casse.	zur städtischen Casse.
gr. sf. Hal- gr. pf.	gr. pf.

gr. | sf. | Hal- | gr. | pf.

2	—	—	2	
6	—	—	6	
12	—	—	12	
2	—	—	2	
4	—	—	4	
8	—	—	8	
3	—	—	3	
2	12	—	2	12
2	—	—	2	—
1	12	—	1	12
1	—	—	1	—
18	—	—	18	—
12	—	—	12	—
2	—	—	2	—
4	—	—	4	—
3	—	—	3	—
8	—	—	8	—
3	—	—	3	—
1	6	—	1	6

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e			
	pro Brutto Centner			
	zur Königl. Casse.	zur städtischen Casse.		
	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.
Lämmer-Felle und Schmalzen, s. Rauchwaaren.				
Languetten, s. Worten.				
larven, ordinaire Puppenlarven	3		3	
" bergl. feine Masken	16		16	
Lavendel-Blumen, s. Blumen.				
" Dehl, s. Dehl.				
Leder aller Art	4		4	
Lederwaaren, als: feine Sattler- und Riemerarbeiten; Sattel und Reitzzeuge, Peitschen und Brieftaschen .	8		8	
" ordinaire, als Riemer- Sattler- und Schuhmacher- waaren	6		6	
Leim, Horn- und Lederleim	2		2	
Leimleder	2		2	
Leinen Garn, rohes, gebleichtes, gefärbtes und Zwirn .				
" Bänder				
" Waaren und zwar: rohe und gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich, Drillich u. dgl. zeug	4		4	
" Wachseleinwand				
Leinen, grobe Packleinwand und Segeltuch	2		2	
" Spitzen aller Art	16		16	
Leinöhl, s. Dehl.				
Leinsaamen, s. Samen.				
Lerchenschwamm	3		3	
Lettern, Buchdruckerlettern	6		6	
Leuchter, von massiven Silber und Gold	16		16	
" plattirte	12		12	
" von gegossenen Messing	6		6	
Lichte, Talglichte	3		3	

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e			
	pro Brutto Centner			
	zur Königl. Casse.		zur städtischen Casse.	
	Zbl.	gr. pf.	Zbl.	gr. pf.
Lichte, Wachs- und Wallrauschlichte	6	—	6	—
Lichtformen, gläserne	2	—	2	—
" " von Eisenblech	2	—	2	—
" " hölzerne	2	—	2	—
" " zinnerne	6	—	6	—
Lichtrußen, eiserne grobe	2	—	2	—
" " polirte und messingene	6	—	6	—
" " feine stählerne, damascirte	8	—	8	—
" " plattirte, silberne	12	—	12	—
Limonien, s. Früchte.	—	—	—	—
Linien- oder Reißfedern	6	—	6	—
Linon, wie Wattist.	—	—	—	—
Lioner Treffen	1	6	1	6
Liqueur, s. Branntwein.	—	—	—	—
Lischken, s. Kober.	—	—	—	—
Löffel, blecherne, eiserne und hölzerne	2	—	2	—
" messingene und prinymetallene	6	—	6	—
" silberne	1	6	1	6
Lorbeerern und Lorbeerblätter, s. Apothekerwaaren.	—	—	—	—
Lucern-Saamen, s. Sämerei.	—	—	—	—
Lutsche, s. Rauchwerk.	—	—	—	—
M.				
Maassstäbe, beschlagene und unbeschlagene	2	—	2	—
Maccaroni	4	—	4	—
Macis, Muskatblumen und Nüsse	12	—	12	—
Magnesia	3	—	3	—
Makulatur und ordinaires Packpapier	2	—	2	—
Mahler- und Waschfarben, s. Farben.	—	—	—	—
Manchester	8	—	8	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
Mandeln, bittere oder süsse	—	3	—	—	3	—
Manna	—	3	—	—	3	—
Marder, f. Rauchwaaren.						
Marly, oder Gaze von Seide	1	6	—	1	6	—
" " " " " Leinen	—	4	—	—	4	—
Marmor, f. Alabasterwaaren.						
Marmorplatten	—	2	—	—	2	—
Maroquin, f. Leder.						
Maronen, Kastanien, f. Früchte.						
Masken, f. Larven.						
Mastix	—	3	—	—	3	—
Matten, bastene, siehe Bast.						
Mathematische Instrumente	}	f. Instrumente.				
Mechanische						
Medikamente, präparirte	—	8	—	—	8	—
Meerschäum und dergl. Köpfe	—	8	—	—	8	—
Mennig	—	2	—	—	2	—
Menschenhaare, f. Haare.						
Mercurius jeder Art, Quecksilber	—	4	—	—	4	—
Messer Deutscher Fabric, als Söhlinger, Iserloher, Remscheidter u.	—	4	—	—	4	—
" von feinem Stahl, (siehe Englische und Französische kurze Waaren)	—	8	—	—	8	—
Messerscheiden und Futterale von Leder und Holz	—	3	—	—	3	—
Messing, rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile	—	4	—	—	4	—
" gewalztes, gehämmertes, gezogenes in Blechen	—	6	—	—	6	—
" Drath, Klavierdrath	—	6	—	—	6	—
Messing = Kunst = Waaren, als: Figuren, Standbilder, Büsten oder Köpfe (unvergoldet) von grünlich = schwarzer oder antiker Bronze	—	12	—	—	12	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e	
	pro Brutto Centner	
	zur Königl. Casse.	zur städtischen Casse.
	Edl. gr. pl. RZM. gr. pl.	
Messingwaaren insgemein, mit Ausnahme der besonders ge- nannten	6	6
Metz	2	2
Neubles, gebeigte, polirte, bemahlte und lackirte	4	4
Mikroskope, s. Instrumente.		
Milchzucker	3	3
Mineralien	2	2
Mineral alkali, s. Soda.		
Mineralwasser, in Krügen und Flaschen	2	2
Mörser, eiserne gegossene	2	2
messingene	6	6
Mohnöhl, s. Dehl.		
Mohnsaamen, s. Sämerei.		
Möhren oder Mohrrüben, getrocknete, s. Früchte.		
Möhrensaft, s. Mus.		
Möhrensaamen, s. Sämereien.		
Morgeln	3	3
Moschus, s. Bisam.		
Most, s. Wein		
Mostert, s. Senf.		
Mundbad	3	3
Murmeltierfelle, s. Rauchwaaren.		
Mus aller Art	2	2
Muscheln, Kuckern	4	4
Musikalien, wie Bücher.		
Musikalische Instrumente, s. Instrumente.		
Muskatenblumen, Macis }	12	12
Nüsse }		
Mutternelken	8	8
Zimmet	8	8

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
Mützen, seidene	1	6	—	1	6	—
„ wollene und baumwollene	—	8	—	—	8	—
„ zwirnene	—	4	—	—	4	—
N.						
Nadeln, Nähnadeln	—	8	—	—	8	—
„ Spicknadeln, messingene	—	6	—	—	6	—
„ „ eiserne	—	2	—	—	2	—
„ Steck- und Stricknadeln, messingene, eiserne und stählerne	—	6	—	—	6	—
Nadlerwaare, mit Ausnahme der besonders genannten Artikel	—	6	—	—	6	—
Nägeln, messingene mit messingenen Köpfen	—	6	—	—	6	—
„ vergoldete und versilberte	—	6	—	—	6	—
„ eiserne	—	2	—	—	2	—
Nägelholz oder Nelkenholz	—	3	—	—	3	—
Manquins	—	8	—	—	8	—
Nelken, Gewürznägeln	—	8	—	—	8	—
Nelkenöhl, s. Oehl.						
Nesselgarn, s. Garn.						
„ Tuch	—	8	—	—	8	—
Neue Würze	—	3	—	—	3	—
Neunaugen, s. Bricken.						
Neze, als: Fischer- Vogel- Jagd- und Pferdeneze: leinene von gebleichtem und ungebleichtem Garne	—	4	—	—	4	—
Nudeln	—	3	—	—	3	—
Nürnberger und anderes Spielzeug	—	3	—	—	3	—
„ „ Kramwaare, mit Ausnahme der besonders genannten	—	3	—	—	3	—
Nüsse, Wall- und Haselnüsse, s. Früchte.						
Nußöhl, s. Oehl.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zbl.	gr.	pf.	Zbl.	gr.	pf.
D.						
Oblaten zum Siegeln und zu anderem Gebrauch	—	3	—	—	3	—
Obst, gebackenes	—	2	—	—	2	—
— = eingemachtes	—	4	—	—	4	—
Ocher, s. Erde.						
Ochsen-Hörner und Spitzen, s. Horn.						
Öhl, Speisöhl in Fässern und Flaschen						
= Provencer- und Mohnöhl	—	3	—	—	3	—
= Terpentinöhl (Kienöhl)						
= Fabriken- und Brennöhl, als: Hanf- Lein- und Rüböhl	—	2	—	—	2	—
= Thran	—	2	—	—	2	—
= Wermuth- Anis- Jasmin- Nelken- ic. und alle andere						
ätherische Öhle zum Medicinal- und Gewerbsgebrauche	—	8	—	—	8	—
Ofenwärze	—	2	—	—	2	—
Oliven	—	4	—	—	4	—
Operment oder Rauschgelb, s. Farbewaaren.						
Opium, Mohnsaft	—	12	—	—	12	—
Optische Instrumente, s. Instrumente.						
Orangen, trockene und Orangenschalen, s. Früchte.						
Orlean, s. Farbe.						
Orseille	—	3	—	—	3	—
Otterfelle, s. Rauchwaaren.						
B.						
Palm- und Buxbaumholz, s. Holz.						
Palmenzweige	—	4	—	—	4	—
Pantoffeln, s. Lederwaaren.						
Papier insgemein, Druckpapier	—	3	—	—	3	—
= graues lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Pappe	—	2	—	—	2	—
= Tapeten und bunte Papiere	—	4	—	—	4	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl.	ar.	pf.	Zhl.	ar.	pf.
Pfeifenköpfe von Fayence und Steingut	—	8	—	—	8	—
" " Räumer von Messingdrath	—	6	—	—	6	—
" " Röhre von Horn, Holz, Elfenbein	—	12	—	—	12	—
Pferde aller Art, mit Wegfall des zeitlichen Standgeldes und der vom Verkauf zu entrichtenden Landaccise, pr. Stück	1	—	—	—	—	—
Pferdedecken, ordinaire, Frieß: (s. auch Chabraquen.)	—	4	—	—	4	—
" " Geschirre, ordinaire	—	6	—	—	6	—
" " " " " besserer, mit Verzierung oder Metallschnallen versetzener Gattung	—	8	—	—	8	—
Pferdehaare, s. Haare.						
Pflaumen, getrocknete, s. Früchte.						
Pflaumenmus, s. Mus.						
Pfropfen oder Korkstöpsel	—	3	—	—	3	—
Pfundleder, s. Leder.						
Phosphorus	—	3	—	—	3	—
Pinien	—	4	—	—	4	—
Pinsel, feine Mahlerpinsel	—	3	—	—	3	—
" " ordinaire für Männer &c.	—	2	—	—	2	—
Pistazien	—	4	—	—	4	—
Pistolen, s. Gewehre.						
" " Halstern	—	6	—	—	6	—
Platteisen, Plattglocken, messingene	—	6	—	—	6	—
" " " " " eiserne	—	2	—	—	2	—
Plattirte Waaren	—	12	—	—	12	—
Pöckelfleisch, s. Fleisch.						
Pockholz	—	2	—	—	2	—
Pöcklinge, s. Fische.						
Pomade	—	8	—	—	8	—
Pomeranzen, s. Früchte.	—	3	—	—	3	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Rhabarber	—	8	—	—	8	—
Riechwasser, f. Wasser.						
Riemerarbeit, f. Lederwaaren.						
Rennthierfelle, f. Rauchwaaren.						
Rindshäute, gesalzene übrigens f. Häute.	—	2	—	—	2	—
Rindsleder, f. Leder.						
Röthe, Färberröthe, f. Farben.						
Rohr; Stuhlrohr und Bindrattings, (Ostindische)	—	3	—	—	3	—
Rohrstöcke, Spanische	—	16	—	—	16	—
• lakirte, Badinen	—	8	—	—	8	—
Rosinen	—	2	—	—	2	—
Rosshaare, f. Haare.						
Rosleder, f. Leder.						
Roth, oder Japanisches Holz	—	2	—	—	2	—
Rothstein, f. Mineralien.						
• Stifte, f. Bleistifte.						
Rothscheer	—	2	—	—	2	—
Rüben, Teltauer oder Steckrüben	—	2	—	—	2	—
Rübsaamen, Raps, Leindotter, f. Sämereien.						
Rüböl, f. Oehl.						
Rum, f. Brantwein.						
Rusbutten	—	2	—	—	2	—
S.						
Sämereien, mit Ausschluß der besonders genannten	—	2	—	—	2	—
Säbel mit Gefäße von Messing, Kupfer zc. unvergolbet und unversilbert	—	8	—	—	8	—
Säbellsingen, f. Klingen.						
• Scheiden, f. Degenscheiden.						
Saffian, f. Leder.						
Safflor	—	3	—	—	3	—
Saffran	—	6	—	—	6	—
Säfte, medicinische	—	3	—	—	3	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhlr.	gr.	pf.	Zhlr.	gr.	pf.
Sackdrillich	2			2		
Sago	3			3		
Saiten, Darm.	8			8		
degl. Clavierdrath	6			6		
Salmiak	3			3		
Salpeter, nitrum	3			3		
Salzsäure	3			3		
Glauberfals						
Seidliger Bittersalz	2			2		
Laugensalz, Alkali aller Art						
Sammet und Sammet, Bänder	1	6		1	6	
Sandel, rother, weisser, gelber		3			3	
Sardellen		4			4	
Sattel- und Reitzeuge, s. Lederwaaren.						
Sattlerwaaren, s. Lederwaaren.						
Schafdarne		4			4	
Schaffelle, rohe, ausgearbeitete aller Art und Pelze		4			4	
Schafwolle		6			6	
Schafwollene Manufacturwaaren, sofern nicht einzelne Artikel besonders angesetzt sind		8			8	
Schachteln, hölzerne		2			2	
Schachtelbalm		2			2	
Schaufeln und Schippen, eiserne, hölzerne und mit Eisen beschlagene		2			2	
Scheeren, grobe		4			4	
feine		8			8	
Scheermesser, Englische und Französische		8			8	
ordinaire		4			4	
Scheibewasser		3			3	
Schiefersteinwaaren, als: Tische, Schreibtiseln u.		2			2	
Schiefer schwarz		2			2	
Schieferweiß, s. Farbwaaren.						
Schiffswerk oder Hanfheede, s. Hanf.						
Schießpulver, s. Pulver.						
Schildkröten-Schalen, unbearbeitete		3			3	

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe			
	pro Brutto Centner			
	zur Königl. Cass.		zur städtischen Cass.	
	Fbl.	gr.	Fbl.	gr.
Schildkröten-Waaren	1	6	1	6
Schinken, geräucherte, f. Fleisch.				
Schlitten, als Renn- und andere feine pr. Stück	—	2	—	2
ordinaire Bauerschlitten pr. Stück	—	1	—	1
Schlösser und Schloßarbeit, grobe und feine von Eisen	—	2	—	2
messingent, f. Messingwaaren.				
Schmack oder Sumack	—	2	—	2
Schmalze, f. Farben.				
Schmalz und Schmer, f. Fett.				
Schmalzen, f. Rauchwaaren.				
Schmelz, zur Befestigung der Kleider)				
Spitzen	—	16	—	16
Schmelzriegel	—	2	—	2
Schmink-, Schminkläppchen	—	16	—	16
Schmirgel	—	2	—	2
Schnallen, silberne und goldene	1	6	1	6
plattirte	—	12	—	12
von Messing, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, so wie eiserne polirte	—	6	—	6
Schnüre, seidene	1	6	1	6
wollene	—	8	—	8
leinene	—	4	—	4
Schnuroth	—	2	—	2
Schreibtafeln, f. Bleistafeln.				
Schreibtafeln von Schiefer, f. Schiefersteinwaaren.				
Schrot, f. Bleischrot.				
Schuhe, feine	—	16	—	16
Schuhmacherwaaren	—	6	—	6
Schuppen, f. Rauchwaaren.				
Schüttgelb, f. Farben.				
Schwaben	—	2	—	2
Schwamm, Feuerschwamm	—	3	—	3
Waschschwamm	—	8	—	8
Schwandoy	—	8	—	8

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e			
	pro Brutto Centner			
	für Königl. Casse.		für städtischen Casse.	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
Schwefel, gelber und grauer	—	2	—	2
" " rother	—	3	—	3
Schwefelsäure, (Vitreolöl)	—	2	—	2
Schweineborsten, s. Borsten.	—	—	—	—
Seefische, frische und gedruckte, excl. der Köcklinge	—	4	—	4
Seegeltud	—	2	—	2
Seide, rohe, gewoicnte und Nähseide, gefärbte und ungefärbte	1	6	1	6
Seidene Manufacturwaaren, einschließlich Sammet und aller Arten seidener Lächer, Hünder und dergleichen Posamentier- waaren	1	6	1	6
• Halbseidene Waaren, worunter nur solche zu verstehen, die eine ganz seidene Kette und baumwollenen oder leinenen Durchschuß haben	—	—	—	—
• oder solche, bei denen die Kette von Baumwolle oder Leinen, der Durchschuß aber ganz von Seide ist — mithin ausschließlich derjenigen baumwollenen oder leinenen Stoffe, in welche bloß einzelne seidene Fäden, oder eine seidene Kante, Kette u. eingewickelt sind	1	6	1	6
Seife	—	3	—	3
• grüne und schwarze	—	2	—	2
• feine parfümirte	—	8	—	8
Seifenspiritus, s. Spiritus.	—	—	—	—
Seilerwaaren	—	2	—	2
Senfsaamen, s. Samenien.	—	—	—	—
• Pulver	—	—	—	—
• präparirt, Mostert	—	4	—	4
Sonnenblätter, s. Apothekerwaaren.	—	—	—	—
Serpentinskeinwaaren	—	2	—	2
Sichmacherwaaren, grobe und feine	—	2	—	2
Siegellack, s. Lack.	—	—	—	—
Silber und Gold, gemünzt und in Barren	—	—	—	—
• Drath und Fäden, s. Drath.	—	—	—	—
• Klätter, s. Klätte.	—	—	—	—
Silberwaaren (verarbeitetes Silber)	1	6	1	6

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
Sirup	—	2	—	—	2	—
Soda, (ungereinigte und gereinigte) Mineral-Alkali	—	2	—	—	2	—
Sohlenleder, s. Leder.						
Sonnenberger Waaren insgemein, mit Ausnahme der besonders genannten	—	3	—	—	3	—
Sonnenschirme, s. Regenschirme.						
Spanische Fliegen, s. Canthariden.						
Spanischer Saft	—	3	—	—	3	—
Spaten, hölzerne und mit Eisen beschlagene	—	2	—	—	2	—
Spatteriewaaren, s. Holzgeflechte.						
Speck	—	4	—	—	4	—
Spiegelglas, s. Glas.						
Spielfarten, s. Karten.						
Spielmarken, messingene und kufcherne	—	6	—	—	6	—
" " von Elfenbein	—	12	—	—	12	—
Spielzeug, s. Nürnberger.						
Spießglanz, s. Mineralien.						
Spillen und Spulen, eiserne und von Holz	—	2	—	—	2	—
Spinnräder und Rocken jeder Art	—	2	—	—	2	—
Spiritus aus Mineralien und andern Stoffen gefertigt	—	8	—	—	8	—
Spitzen aller Art, geklöppelte, gestricke, gewebte, goldene und silberne, ingl. Blonden	1	6	—	1	6	—
Sporen, goldene und silberne	1	6	—	1	6	—
" plattirte	—	12	—	—	12	—
" polirte eiserne, stählerne und metallene	—	8	—	—	8	—
Stärke, s. Kraftmehl.						
Stahl, raffinirter, Koh-Drath ic.	—	2	—	—	2	—
Stahlwaaren, ordinaire, als: Messer, Scheeren, Schnallen u. s. w.	—	4	—	—	4	—
" aus feinem Stahl	—	8	—	—	8	—
Steigbügel, eiserne, polirte und metallene	—	4	—	—	4	—
" plattirte und vergoldete	—	12	—	—	12	—
Steingut, s. Fayence.						
Stellmacher, und alle rohe, grobe Holzwaaren, welche nicht be- mahlt, gebeizt, lackirt und polirt sind	—	2	—	—	2	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Stickerien, von Gold und Silber	1	6	—	1	6	—
Stiefeln und Schäfte, f. Schuhmacherwaaren.	—	—	—	—	—	—
Stöcke, lackirte	—	8	—	—	8	—
Stockfisch, f. Fische.	—	—	—	—	—	—
Storax, f. Apothekerwaaren.	—	—	—	—	—	—
Stroh- und Basthüte, f. Hüte.	—	—	—	—	—	—
• Teppiche	—	2	—	—	2	—
Strohwaaren, Strohflechten	—	6	—	—	6	—
Strümpfe, Strumpfwaaaren, seidene, baumwollene, wollene, zwir- nene, f. Waaren aus diesen Urstoffen.	—	—	—	—	—	—
Stuhlrohr und Bindrattins, f. Rohr.	—	—	—	—	—	—
Stühle, von rohem Holze, bemalte, gebeizte, lackirte oder polirte Süßholz, f. Apothekerwaaren.	—	4	—	—	4	—
L.						
Tabak, Amerikanischer, einschließlich Cigarren und Carotten	—	6	—	—	6	—
• Brasilianischer und andere ordinaire Sorten, Tabaksstängel	—	3	—	—	3	—
• Dosen, f. Dosen.	—	—	—	—	—	—
• Pfeifen und Pfeifentöpfe f. Pfeifen.	—	—	—	—	—	—
Talg, f. Fett.	—	—	—	—	—	—
Talglichte, f. Lichte.	—	—	—	—	—	—
Tamarinden, f. Apothekerwaaren.	—	—	—	—	—	—
Tapeten, (Papiertapeten)	—	4	—	—	4	—
• von Baumwolle und Seide, wie Waaren aus diesen Urstoffen.	—	—	—	—	—	—
Täschnerwaaren, grobe und feine	—	6	—	—	6	—
Teppiche, von Baumwolle, Wolle und Seide, f. Waaren aus diesen Urstoffen.	—	—	—	—	—	—
Terpentin, f. Apothekerwaaren.	—	—	—	—	—	—
• Dehl, f. Dehl.	—	—	—	—	—	—
Thee	—	8	—	—	8	—
Theemaschinen, plattirte	—	12	—	—	12	—
• von lackirtem Blech, ingleichen kupferne, bronzirte	—	8	—	—	8	—
Theer, f. Pech.	—	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Zheriak	—	8	—	—	8	—
Zhon, f. Erde.	—	—	—	—	—	—
Zhran	—	2	—	—	2	—
Ziegerfelle, f. Rauchwaaren.	—	—	—	—	—	—
Zischlerarbeit aller Art	—	4	—	—	4	—
Zöpferwaaren, gemeine, Fliesen, Schmelztiegel, f. Erdenzeug.	—	—	—	—	—	—
Zombakwaaren, excl. Uhren	—	12	—	—	12	—
Zoncobohnen	1	6	—	1	6	—
Zressen, goldene und silberne, auch dergl. ganze Touren, Malinen und Spitzen, ächte und unächte	1	6	—	1	6	—
Zrippel, f. Erde:	—	—	—	—	—	—
Zrüffeln, trockene und eingemachte	—	4	—	—	4	—
Zuche inögemein, mit Ausnahme der nachfolgenden	—	6	—	—	6	—
dergl. Englische, Französische, Niederländische, Niederrheinische. und Casimir	—	16	—	—	16	—
Zücher, baumwollene, seidene, leinene, f. Waaren aus diesem Urstoff.	—	—	—	—	—	—
Züffel	—	6	—	—	6	—
Zürkisches Garn, f. Garn.	—	—	—	—	—	—
Zusche	—	12	—	—	12	—
Zwiste, Engl. (baumwollenes) f. Garn.	—	—	—	—	—	—
U.						
Uhren, goldene, silberne, tombakne Taschenuhren	1	6	—	1	6	—
• Etuz, und Pendeluhrn	—	12	—	—	12	—
• dergl. hölzerne	—	6	—	—	6	—
• Sanduhrn	—	3	—	—	3	—
• Federn	—	12	—	—	12	—
• Fournituren aller Art	—	12	—	—	12	—
• Gehäuse zu Consol. Stuben- und Tafeluhrn von Holz, vergoldete und nicht vergoldete	—	4	—	—	4	—
• Gehäuse von Erz, Marmor und Bronze	—	12	—	—	12	—
• Gläser	—	2	—	—	2	—
• Ketten und Schlüssel, stählerne	—	16	—	—	16	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e			
	pro Brutto Centner			
	zur Königl. Casse.	zur Preussischen Casse.		
	Zhr. gr. fl.	Zhr. gr. fl.		
Uhrentetten von Gold und Silber	1	6	1	6
„ „ von Composition	—	16	—	16
Uhrmacherwerkzeug	—	8	—	8
Ukrainer Felle, f. Rauchwaren.				
Umhra, f. Erde.				
Ungarisches Wasser, f. Wasser.				
B.				
Vanille	1	6	1	6
Wasserholz	—	3	—	3
Witriol von jeder Sorte ohne Unterschied	—	2	—	2
„ „ Oehl, f. Schwefelsäure.				
Ziegelbauer, messingene- und von Messingdraht	—	6	—	6
„ „ von Eisendraht	—	3	—	3
Zogelleim	—	3	—	3
B.				
Waagen, Goldwaagen und Gewichte, f. Gewichte.				
Wachholderbeeren, f. Beeren.				
Wachholderöhl	—	3	—	3
Wachs, rothes, gelbes	—	3	—	3
„ „ weißes und Wachswaaren	—	6	—	6
„ „ Kreinwand, f. leinene Waaren.				
Wachs- und Wallrathlichte, f. Lichte.				
„ „ Tufft	—	4	—	4
„ „ Perlen	—	16	—	16
Waffen aller Art, f. Gewehre.				
Wagen, Feiterwagen, pr. Stück	—	12	—	12
„ „ übrigen f. Kutschen.				
„ „ Klebe, Binden, Schmiere	—	2	—	2
Waid oder Weid, f. Farben.				
Wallnüsse, f. Früchte.				

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zoll.	gr.	pf.	Zoll.	gr.	pf.
Binn, Stangen- und Bleckpian	—	4	—	—	4	—
" Waaren jeder Art	—	6	—	—	6	—
Binnaber	—	4	—	—	4	—
Birkel, stählerne, desgl. mit Messinggewinden und Griffen	—	8	—	—	8	—
Bis, und gedruckter Cattun	—	8	—	—	8	—
Bobel, f. Rauchwaaren.	—	—	—	—	—	—
Bucker aller Art	—	5	—	—	5	—
Buckerwerk und trockene Confituren, desgl. Zuckerbiller	—	4	—	—	4	—
Biebeln	—	2	—	—	2	—
Bwilllich und Drillich, f. leinere Waaren.	—	—	—	—	—	—
Bwirn	—	4	—	—	4	—

Anmerkung. Wenn Wein und Branntwein, von dem obige Abgabe erlegt worden, von Leipzig in das Inland versendet wird, so ist, bei Empfang der Passirzettel, die geordnete Franksteuer von dem Versender nach zu entrichten, jedoch wird ihm daran, wegen der bereits erlegten obigen Handelsabgabe, an dem Eimer Wein 1. Thaler, und an dem Eimer Branntwein — 16. Groschen — erlassen.

15.) Gleitsordnung
für
die Stadt Leipzig,
vom 18ten März 1820.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die jetzherige Gleitsrolle für die Stadt Leipzig, wegen ihrer, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Vorschriften, aufzuheben und an ihre Stelle eine neue

Gleitsordnung für die Stadt Leipzig

treten zu lassen, welche, nachdem sie von Sr. Königlichem Majestät von Sachsen allergnädigst genehmigt worden ist, zur allgemeinen Nachricht andurch im Folgenden bekannt gemacht wird.

§. 1.

Das landesherrliche Gleite in der Stadt Leipzig wird erhoben

- a.) von dem aus der Stadt gehenden Zugviehe,
- b.) von dem in die Stadt gelangenden Nachtwiehe.

Gegenstände
der Gleitsab-
gabe.

§. 2.

Der Betrag der Gleitsabgabe besteht bei dem Zugviehe (§. 1. a.)

in Drei Groschen von jedem Pferde, welches Fracht- oder Kaufmannsgut fährt, ohne Unterschied der größern oder kleinern Ladung;

in Zwei Groschen von jedem Pferde bei jedem andern, unter obigem nicht zu begreifenden Fußwerke, ingleichen von jedem Pferde, welches gepackt ist, oder in der Koppel oder sonst leer geht;

Betrag der
Gleitsabgabe.

Pferde, welche ohne Bepackung blos geritten werden, sind gleitsfrei;
in Einem Groschen von jedem eingespannten Ochsen, ohne Rücksicht der Ladung.

§. 3.

Fortsetzung. Vom ein- und durchgehenden lebendigen Zuchtviehe (§. 1. l.) wird das Gleite entrichtet mit
Zwei Groschen Drei Pfennigen von
jedem Ochsen und jeder Kuh,
Einem Groschen Drei Pfennigen von
jedem Füllen und Kalbe,
Neun Pfennigen von jedem Schafe, Schweine oder jeder Ziege,
ohne Unterschied des Geschlechts und Alters.

§. 4.

Zeit und Ort der Gleitsentrichtung. Das Gleite von dem §. 2. genannten Zugviehe ist zu entrichten bei dem Ausgange des Zugviehes aus der Stadt im äußern Schlage an die dasige Einnahme.
Bevor nicht das Gleite entrichtet ist, wird der Ausgang aus dem Schlage nicht gestattet.
Der Eingang in die Stadt vom Zugviehe ist gleitsfrei.

§. 5.

Fortsetzung. Von allem §. 3. genannten Zuchtviehe, welches in oder durch die Stadt geführt oder getrieben wird, ist das Gleite beim Eingange in die Stadt ebenfalls im äußern Schlage zu entrichten.
Der Ausgang vom Zuchtviehe ist gleitsfrei.

§. 6.

Wegfall der Gleitsvernehmung in der Haupt-Gleits-Einnahme. Da das Gleite in den äußern Schlägen erhoben wird, so findet eine Vernehmung in der Leipziger Haupt-Gleits-Einnahme nicht Statt und die Gleitspflichtigen sind nicht verbunden, sich in derselben weiter zu melden.

§. 7.

Anstellung der Gleitszettel. Ueber das bezahlte Gleite ist dem Gleitspflichtigen von dem Einnahmer eine Quittung oder ein sogenannter Gleitszettel auszuhändigen.

§. 8.

Diese Gleitszettel sind in der nächsten Gleitseinnahme, welche der Gleitspflichtige betritt, vorzuzeigen, außerdem muß das leipziger Gleite in dieser nächsten Gleitseinnahme nachentrichtet werden.

Vorzeigung
des Gleitzet-
tels in der näch-
sten Gleitsein-
nahme.

§. 9.

Die Hinterziehung der Gleitsabgaben wird, außer der Nachentrichtung derselben, mit einer dem sechsfachen Betrage des Gleits gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Estrafe der
Hinterziehung
des Gleits.

§. 10.

Befreiungen von der Gleitsabgabe genießen:

Gleitsbefrei-
ungen.

1.) Alle durch die, aus dem Geheimen Finanz-Collegio, ihnen ausgestellten Freipässe sich legitimirenden Personen und Frachten;

2.) alles mit gehörigen Pässen versehene Fürstengut, oder die für auswärtige Landesherren bestimmten, und als solche bescheinigten Hofstaats- Kellerei- und Stall-Bedürfnisse;

3.) die inländischen Rittergutsbesitzer und Geistlichen, jedoch nur von ihren eigenen Pferden oder frohnbarem Geschirre, und nur von dem, was sie an inländischen Erzeugnissen zu ihrer Nothdurft und Haushaltung, oder zu Besserung ihrer Rittergüter einbringen, oder von ihrem Zuwachse auf öffentlichen inländischen Markt schaffen lassen; mit Ausnahme des Bieres, so zum Verkauf in die Stadt Leipzig geführt und womit sonst Handel getrieben wird;

Es müssen jedoch, um diese Befreiungen zu genießen, von den Besitzern der Rittergüter oder ihren Gerichtshaltern, Pächtern oder Wirthschaftsverwaltern, ingleichen von den Geistlichen, Pässe unter eigenhändiger Unterschrift ausgestellt, darin die Sachen nach ihrer Qualität und Quantität umständlich verzeichnet und bei der Gleitseinnahme im Originale vorgezeigt werden;

4.) alle in hiesigen Diensten stehende Militärpersonen und landesherrliche Officianten, welche in Dienstangelegenheiten reisen und sich hierüber ausweisen können;

5.) alle ordinaire und extraordinaire Posten, ingleichen Postpferde;

- 6.) alle Militär- und Troßzufahren, gegen Vorzeigung der Spann- und Troßzetteln;
 7.) alle Zufahren mit Bergwerksmaterialien, gegen Vorzeigung der von den inländischen Bergämtern ausgestellten Pässe;

3.) die in der Stadt Leipzig angefahrenen Bürger, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, welche sie in der Stadt und nicht auf dem Lande halten, ihre und der Ihrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.

Fahren sie fremde Personen und fremde Güter, es seien deren wenige oder viele, so haben sie das Gleite zu entrichten.

Sie haben sich, wie oben ad 3. bei den Rittergutsbesitzern und Geistlichen vorgeschrieben ist, ebenfalls in der Einnahme zu legitimiren.

Während der drei Messen findet jedoch diese Befreiung der leipziger Bürger nicht Statt.

9.) Die erfolgte Bezahlung des Gleites in der Stadt Leipzig befreiet von der Erlegung desselben in den Bei-Gleits-Einnahmen des Kreisamts Leipzig, wenn der Reisende noch an dem nämlichen Tage, wo er aus Leipzig passirt, eine dieser Bei-Gleits-Einnahmen berührt.

Dagegen befreiet die Erlegung des Gleites in einer dieser Bei-Gleits-Einnahmen nicht von der spätern Erlegung des Gleites in Leipzig; jedoch soll alles schwere Fuhrwerk, welches mit Frachtbriefen nach Leipzig versehen und dahin gerichtet ist, in gedachten Bei-Gleits-Einnahmen mit Abforderung des Gleites verschont werden.

§. 11.

Wegfall des sogenannten Post-Verordens und Stirkung der Freipässe.

Die zeitlich von den Inhabern der §. 10. bei 1. 2. 3. und 7. bemerkten Freipässe zur Gleitseinnahme abzugeben gemessene Abschrift des Passes wird nicht weiter erfordert, noch ist dafür der sogenannte Postgrotschen an den Einnehmer zu entrichten.

Der Einnehmer hat vielmehr unentgeltlich die ihm angezeigten Freipässe zu visiren.

§. 12.

Verbot der Erhebung und Annahme von Gebühren und Beiträgen.

Außer diesen festgesetzten Abgaben ist von den Offizianten, unter keinerlei Vorwand und Benennung, etwas mehreres an Geld oder Naturalien von den Gleitespflichtigen zu erheben

oder anzunehmen, indem alle vorhin nachgelassenen Emolumente und Accidenzien, also auch das zeither bei der Haupt-Gleits-Einnahme, von jedem Wagen an Geld oder an Naturalien erhobene besondere Accidenz aufgehoben werden.

§. 13.

Gegenwärtige neue Gleitsordnung tritt vom ersten Juni 1820. an in Wirksamkeit und gesetzliche Verbindlichkeit. Eintritt der neuen Gleitsordnung.

§. 14.

Von diesem Tage an werden die in der zeitherigen Leipziger Gleits- und Tauchaer- Weigleitsrolle enthaltenen Vorschriften, namentlich die zeitherige besondere Erhebung des Tauchaer Weigleits in Leipzig und des Leipziger Gleits in Taucha, so wie die sonst bestandenen Gleitsobservanzen aufgehoben. Aufhebung der zeitherigen Gleitsordnung.

Gegeben unter des Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegii Inseigel und Unterschrift zu Dresden, am 18ten März 1820.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl August Wilcken, S.

Ausgegeben zu Dresden am 26ten April 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

9.

16.) P a t e n t,

die Generalaccise vom Doppelbiere betreffend,

vom 20sten April 1820.

Auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. allerhöchste Anordnung, wird der, nach dem General - Accis - Tarif vom Jahre 1754. vom Biere zu entrichtende Accisfuß, sowohl bei dem in den Städten gebraueten, als bei dem vom Lande in die Städte zugelassener Weise zum Schank, oder zur eigenen Consumption eingeführten, oder von daher in die, dem sächsischen Bierzwange unterworfenen, innerhalb der Viertelmeile einer accisbaren Stadt gelegenen Dörfer zum Schank eingebrachten Doppelbiere, um Einen Thaler für das Faß, nach dem eigentlichen Guß, allgemein erhöht, auch hiervon in Ansehung derjenigen Bierforten, bei welchen der Schutt nicht das doppelte Quantum erreicht, welches zu einer gleichen Quantität einfachen Bieres nach dem eingeführten Schutt und Guß genommen werden soll, keine Ausnahme gemacht.

Zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben unter des Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegii Insiegel zu Dresden, am 20sten April 1820.



Wilhelm Freyherr von Gutschmid.

17.) **Verordnung der Landesregierung,**
die Abschößverhältnisse mit dem Königreiche Polen betreffend,
vom 27sten April 1820.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

In dem von Uns unterm 16ten August 1810. erlassenen Generali sind die Abschößverhältnisse zwischen Unserm Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau dergestalt festgesetzt worden, daß

1.) aller Abschöß, sowohl von ererbtem, als von dem durch Auswanderung ausser Landes gehenden Vermögen, so weit derselbe in landesherrliche Cassen fließet, in beiden Ländern gänzlich aufgehoben seyn, jedoch

2.) den Patrimonialobrigkeiten, welche ein zu Recht-beständiges Abschößbefugniß erlangt haben, die Erhebung des hergebrachten, oder sonst festgesetzten Abschöß-Quantum von dem, aus ihrer Gerichtsbarkeit in das Herzogthum Warschau gehenden Vermögen, ferner nachgelassen bleiben solle, wenn sie nicht in einzelnen Fällen Reversalien wegen gegenseitiger Abschößbefreiung annehmen wollen; daß dagegen

3.) den Patrimonialobrigkeiten, welche ein solches Befugniß nicht darthun können, solches gegen das Herzogthum Warschau, unter dem Vorwande der Retorsion, auszuüben, nicht gestattet werden solle; daß ferner

4.) die an einem oder dem andern Orte, ausser dem eigentlichen Abzugsgelde, etwa hergebrachten Abentrichtungen zu milden Zwecken oder sonstigen Abgaben, noch ferner beibehalten, und

5.) alle in diesen Angelegenheiten vorkommenden Expeditionen und Berichtserstattungen, zu welchen letztern die Unterobrigkeiten in jedem eintretenden Falle, vor Erhebung des Abschößes, verbunden sind, in beiden Ländern, ohne Abforderung einiger Sporeln, bewerkstelliget werden sollen.

Nachdem nun Se. Majestät, der Kaiser von Rußland, mittelst Decrets vom ^{25. November}_{7. December} vorigen Jahres Sich geneigt erklärt, diese Abschloßverhältnisse fernerweit mit dem Königreiche Polen bestehen zu lassen, insofern Unserer Seits das Reciprocum beobachtet werde, Wir aber dasselbe beobachtet wissen wollen; so befehlen Wir andurch, daß den Vorschriften des erwähnten Generalis vom 16ten August 1810. ferner nachgegangen werden soll.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben zu Dresden, den 27sten April 1820.

Freyherr von Werthern.

August Benjamin Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden am 6ten Mai 1820.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren des 8ten Stückes der Gesetzsammlung ist S. 51. §. 31. des Publicandi, die Leipziger Handelsabgaben betreffend, statt: Abgaben — Angaben zu lesen; und in dem dazu gehörigen Tarif S. 85. sollen bei: Pomeranzen s. Früchte — in beiden Abgaben-Columnen die 5 gl. wegfallen. D. R.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

10.

18.) Generale,

die Gendarmerieanstalt betreffend,

vom 7ten April 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Lieb getrene. Die in dem Jahre 1809. zu Handhabung polizeilicher Sicherheit versuchte & berichtete Gendarmerie hat einen so nützlichen Erfolg gewährt, daß Wir solche nunmehr zu einer beständigen Landes-Polizei-Anstalt zu erheben gemeinet sind. Wir erachten daher für nöthig, diese Unsrer Entschliesung allen Obrigkeiten und Unterthanen hlerdurch bekannt zu machen, und zugleich Folgendes festzusetzen:

§. I.

Es soll die gesammte Gendarmerie als eine allgemeine Landes-Polizei-Anstalt betrachtet, und mithin in Ansehung derselben eine durchaus gleichförmige, nach einstimmigen Grundsätzen zu demselben Zweck führende Einrichtung, bis auf die bei besondern Localumständen, wegen specieller Anordnungen, nöthig befundenen Ausnahmen, beobachtet werden.

Die Gendarmerie ist eine allgemeine Landes-Polizei-Anstalt.

§. II.

Die Direction der Gendarmerieanstalt in Unseren Landen stehet auch künftig Unserer Landesregierung zu, welche auf die von den Kreis- und Amtshauptleuten, als den nächsten Vorgesetzten der Gendarmerie, zu erstattenden Berichte, so wie sonst diesfalls, die nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen hat.

Direction der Anstalt.

§. III.

Organisation
der Gendarmerie.

In jedem Kreise führt der Kreishauptmann die Gendarmeriedirection, unter unmittelbarer Leitung Unserer Landesregierung.

a) Vorgesetzte.

§. IV.

Die Amtshauptleute verwalten, jeder in dem ihm zukommenden Districte, die mit dem Gendarmeriecommissariat bisher verbundenen Geschäfte, und führen die besondere Aufsicht über die Gendarmen.

§. V.

b) Gendarmen.
Die Eigenschaften
der anzustellenden
Subjecte.

Bei der Wahl und Annahme der Gendarmen soll, ausser einer gesunden Constitution und einem festen Körperbau, vorzüglich auf gut gediente Soldaten, besonders Wachmeister und Feldwebel, auch Unterofficiere, im Allgemeinen aber auf solche Subjecte, Rücksicht genommen werden, welche durch ihre Verstandesfähigkeiten und ihren sittlichen Character das Vertrauen begründen, daß sie nicht nur in Erfüllung ihrer Dienstpflichten den in der Instruction enthaltenen Vorschriften völlige Genüge leisten, sondern auch, durch ihr Benehmen gegen Obrigkeiten und Unterthanen, den wohlthätigen Zweck ihrer Anstellung vollständig erfüllen werden.

§. VI.

Gehalt und
andere Bedürfnisse.

Der Gendarme erhält, ausser seinem Gehalte und seiner Equipirung, nicht nur an seinem Stationsorte freies Quartier, nebst Heizung und Beleuchte, sondern auch, wenn er ausserhalb seines Stationsorts sich in Dienstgeschäften befindet, freies Unterkommen und Verpflegung, so wie der berittene Gendarme allenthalben freie Rationen für sein Pferd, in Gemähsheit folgender näheren Bestimmungen.

§. VII.

Nähere Bestimmungen
hierüber.

1.) Wegen der für Quartier, Heizung und Beleuchte den Gendarmen zu reichenden Vergütungen soll für jeden einzelnen Gendarmen die Summe von dreißig Thalern jährlich in Ausgabe passiren, die Repartition des hieraus in jedem Kreise sich ergebenden Gesammt-Quantum aber unter die Individuen, nach Maßgabe des mehreren oder minderen Bedarfs eines Jeden, dem Ermessen der Kreishauptleute überlassen bleiben, dagegen jeder Gendarme die gedachten Bedürfnisse selbst anzuschaffen haben.

Diese Einrichtung findet auch bei den schon angestellten Gendarmen, mit Aufhebung der bisher in dieser Beziehung bestandenen verschiedenen Modalitäten, ihre Anwendung.

2.) Wird im Betreff der den Gendarmen, bei dem Aufenthalte ausserhalb ihrer Stationsorte, gebührenden Beköstigung, die Verpflegung derselben durch die Communen, gegen abzugebende Bons, zwar ferner beibehalten; jedoch soll künftig die in dem Voigtländischen Kreise bereits bestandene Einrichtung, nach welcher der Gendarme, gegen Abgebung des Bons, von der Commune, wo er sich befindet, dessen Geldbetrag zu erheben, seine Beköstigung aber selbst zu besorgen hat, allenthalben eingeführt werden.

Dabei sind dem Gendarmen von dem, auf den ganzen Tag zu acht Groschen bestimmten, Verpflegungäquivalente

ein Groschen für das Frühstück,

vier Groschen für das Mittagessen, und

drei Groschen für das Abendessen

zu verabreichen. Das Nachtquartier für ihn ist dem Wirthe, bei dem er es genommen hat, aus der Gemeindecasse jedesmal mit einem Groschen zu vergüten, und die Verausgabung eines Mehreren dafür in den Gemeinderechnungen nicht zuzulassen.

Bei Expeditionen ausserhalb des Kreises, in welchem der Gendarme angestellt ist, hat derselbe die ihm geordneten Verpflegungsgelder unmittelbar aus der Gendarmeriecase des Kreises zu empfangen.

3.) In Ansehung der den berittenen Gendarmen zu gewährenden Rationen, wird in sämmtlichen Kreisen

a) eine tägliche Ration auf zwei Mäßen Hafer und sechs Pfund Heu, nebst dem nöthigen Häckerling und Streustroh, mithin jedes einzelne Futter auf zwei Drittheil-Meße Hafer und zwei Pfund Heu, bestimmt,

b) eine solche tägliche Ration, ohne Berücksichtigung des Unterschiedes der jedesmaligen Futterpreise, mit acht Groschen, oder jedes einzelne Futter mit zwei Groschen acht Pfennigen, jederzeit vergütet,

c) in der Regel den Communen der Stations- und Aufenthaltsorte die Herbeischaffung der Fourage, nur die Städte Dresden und Leipzig ausgenommen, wo der Gendarme selbst dafür, so wie für seine eigene Verpflegung, zu sorgen, und den Ersatz aus der Kreis-casse zu erhalten hat, zur Obliegenheit gemacht.

Bei Versendung eines berittenen Gendarmen ausserhalb seines Kreises ist die, wegen der Verpflegungsgelder für solchen Fall oben bestimmte Einrichtung zu beobachten.

Die Einlösung der von den Gendarmen über die erhobenen Verpflegungsgelder und Rationen an die Communen abgegebenen Bons geschieht zur Zeit in der bisherigen Weise, nach Ablauf jeden Vierteljahres, durch den Bezirksamts-hauptmann; dagegen von der

Zeit an, wo die bisherige separate Aufbringung der Gendarmeriekosten aufhören und der für alle Kreise gemeinschaftliche Fonds zur Unterhaltung der Anstalt, in Folge der zu den neuen und erhöhten Landesbedürfnissen gewidmeten ständischen Bewilligungen, aus der Ober-Steuer-Einnahme suppedirt werden wird, zur Vereinfachung und Erleichterung des Rechnungswesens, der Bezirksamtshauptmann an jede Commune allvierteljährlich, gegen Abgabe der einzelnen Bons, einen Haupt-Bon ausstellt, welcher bei der Einlieferung der Steuern statt baaren Geldes angenommen wird.

§. VIII.

Wirkungskreis
der Gendarmen,

Der Hauptzweck der Gendarmerieanstalt ist die Erhaltung öffentlicher Sicherheit und die wirksame Handhabung der diesfalls bestehenden Polizeigesetze. Damit dieser Zweck, durch Sicherung des nöthigen Ansehens der Gendarmeriebehörden, so wie der an die Grenzen der Gerichtsbarkeit nicht gebundenen Autorität der Gendarmen, möglichst befördert, zugleich aber jede, die Rechte eines Dritten beeinträchtigende Anmaßung, ingleichen aller Mißbrauch der polizeilichen Aufsicht, zu unnöthigen und willkürlichen Belästigungen der Obrigkeiten und Unterthanen, gänzlich vermieden werde; so haben Wir sofort bei der ersten Organisation der Anstalt eine besondere Instruction öffentlich bekannt machen lassen, welche mit den dabei nöthig befundenen Abänderungen in der Beilage sub **⊙**. anderweit publicirt wird.

§. IX.

a) in Ansehung
der Sicherheits-
polizei,

Es soll daher der Wirkungskreis der Gendarmerie vorzüglich in Auffuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und anderer, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Personen, in Untersuchung der Pässe verdächtiger Personen und der Wanderbücher, in Visitation der Haupt- und Nebenstraßen, der Gehölze, Gasthöfe, Herbergen und einzeln liegenden Häuser, in Arretirung entdeckter Verbrecher und anderer, der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Personen, so wie in Verfolgung von Diebs- und Räuberbanden, der Instruction gemäß, bestehen.

§. X.

b) in Ansehung
der, die öffent-
liche Wohlfahrt,
Ruhe und Ord-
nung betreffen-
den Gegenstände
und Anstalten,

Die Gendarmen sind aber auch befugt, über Befolgung gewisser, die allgemeine Wohlfahrt betreffenden polizeilichen Anordnungen, vorzüglich wegen der Feueranstalten, zu wachen, nicht minder in Fällen, da die Sicherheit durch Naturereignisse bedroht und schnelle Hülfe erfordert wird, unter vorausgesetzter Vorsicht, den Obrigkeiten Beistand zu leisten.

Bei allen Feierlichkeiten, Aufzügen und Begebenheiten, welche einen Zusammenfluß vieler Menschen erwarten lassen, haben die Gendarmen mit dem Militair gemeinschaftlich, oder, in dessen Abwesenheit, für sich, unter Direction des Kreis- oder Amtshauptmanns, zu veranstalten, daß Ruhe und Ordnung überall erhalten werde.

Desgleichen haben sie, auf Geheiß des Kreis- oder Amtshauptmanns, bei Durchmärschen fremder Truppen den nöthigen Beistand zu leisten, und insonderheit bei den Spannungen sich zu bemühen, allen Excessen zuvorzukommen.

c) insbesondere bei Durchmärschen fremder Truppen.

§. XI.

Ueber alle, der den Gendarmen ertheilten Instruction zuwiderlaufenden Handlungen und sonstigen Dienstvergehungen derselben, so wie über die in dieser Beziehung gegen sie geschehenden Anzeigen, ist dem Amtshauptmanne des Bezirks die erste Cognition einzuräumen. Er mag sie wegen geringer Vernachlässigungen, oder Ungebühnisse, die mit einem Verweise oder Arreste von einigen Tagen abgethan werden können, sogleich selbst abstrafen; in erheblichen Fällen aber hat er mit dem Kreishauptmanne des Kreises über die Bestrafung des Gendarmen oder Verweisung der gegen ihn zu führenden Untersuchung an das betreffende Justizamt zu communiciren. Die Verweisung an das Amt muß allemal dann Statt finden, wenn die verwirkte Strafe, nach dem Ermessen der vorgenannten Vorgesetzten der Gendarmerie, achttägiges Gefängniß überschreitet; und bewendet es übrigens wegen des Gerichtsstandes der Gendarmen in Civil-, so wie in den gegen sie anhängig werdenden, aus ihren Dienstverhältnissen nicht herrührenden, Denunciations- und Criminalsachen bei der Verordnung vom 21sten Julius 1818. (Gesetzsammlung, Stück 11. Num. 23. von diesem Jahre.)

Gerichtsstand der Gendarmen.

§. XII.

Der von den Kreis- oder Amtshauptleuten den Gendarmen in der vorbestimmten Maße zuerkannte Arrest ist bei dem Obergendarmen zu vollstrecken, und der Betrag der während der Verbüßung des Arrests erwachsenden Verpflegungskosten von dem Gehalte des straffälligen Gendarmen einzuziehen.

§. XIII.

Die Gendarmen genießen die Befreiung von dem Chaussee- und Wege- auch Brück- und Fährgelde, ingleichen von der Personensteuer, und von dem Zolle und Geleite in- und außerhalb des Bezirks.

Befreiung der Gendarmen.

§. XIV.

Denjenigen treu gedienten Gendarmen, welche im Dienste invalid geworden sind, oder wegen Kränklichkeit und Alter ihren Dienst fernere nicht fortsetzen können, wollen Wir, auf Antrag der Kreishauptleute, eine jährliche Pension bewilligen.

Pensionirung der Gendarmen u. Unterstützung derselben in Krankheitsfällen.

In Krankheitsfällen soll, wenn der Gendarme dadurch über drei Tage von der Verrichtung seines Dienstes abgehalten wird, ihm, anstatt der bisher Statt gehabten Resti-

tution des für Arzneimittel und Arztlohn erwachsenen Aufwands, die Hälfte des Verpflegungsequivalents mit vier Groschen täglich aus der Bendameriecasse des Kreises verabreicht, auch, wenn die Veranlassung der Krankheit im Dienste entstanden ist, auf diesfallsigen Bericht des Kreishauptmanns, eine noch mehrere Unterstützung, nach Befinden, bewilliget werden.

§. XV.

Obgleichselten
und Besondere
der Obriheiten
in Hinsicht der
Bendarmen.

Sämmtliche Obriheiten haben, in Hinsicht der Bendamerieanstalt, Folgendes zu beobachten:

1.) Wenn selbige von den Bendarmen, bei Vollziehung ihrer instructionsmäßigen Verordnungen, zur Assistenz aufgefordert werden, so haben sie solche, bei säworer Verantwortung, unmeigerlich und vollständig zu leisten, ingleichen, auf erhaltene Veranlassungen und Weisungen der Kreis- und Amtshauptleute, den landesgesetzl. der Verfassung und den Dispositionen gegenwärtigen Befehles, nebst der Instruction, gemäße Verfügungen und Anordnungen zu treffen, auch resp. die Dorfgerichtspersonen und Unterthanen darnach anzuwelsen.

2.) Den Bendarmen gebührt eine, ihrem Verufe angemessene Autorität, welche sie vor jeden Widerstand sichert, und ihnen alle Mittel vollständig verschafft, ihrer Instruction ohne Aufenthalt und Rücksicht Genüge zu leisten. Es ist daher jede, das Ansehen eines Bendarmen, bei Ausübung seiner Amtspflichten verletzende und beeinträchtigende Handlung, mit Gefängniß, und, nach dem Grade der Beleidigung, mit Zuchthausstrafe zu belegen, und von den Obriheiten, welche deshalb genaue Aufsicht zu führen haben, auf glaubwürdig erfolgte Anzeige, den Bendarmen sofort behörige Satisfaction zu verschaffen, zu dem Ende mit der genauesten und ernstlichsten Erörterung und Untersuchung zu verfahren, und dem Amtshauptmanne von dem Erfolge derselben Nachricht zu erteilen.

3.) Sind von den Obriheiten, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten April 1818. (Gesetzsammlung, Stück 5. Num. 3. von diesem Jahre), nicht nur die, wegen entsprungenen Verbrecher oder sonst verdächtiger Personen, erlassenen Steckbriefe sofort, wenn sie erlassen, und ehe sie in die öffentlichen Blätter eingerückt werden, dem Kreishauptmanne und dem Bezirksamtschauptmanne, so wie dem nächsten Amts- oder Kreishauptmanne des angrenzenden Kreises, wozin sich der Entflohene vermuthlich gewendet haben dürfte, schleunigst mitzutheilen, sondern auch

4.) an die Bezirksamtschauptleute, innerhalb der ersten drei Tage nach dem Ablaufe eines jeden Monats, tabellarische Anzeigen darüber: welche Verfügungen von ihnen wegen eines durch die Bendarmen Aufgegriffenen getroffen, und ob, auch aus welchen Gründen vielleicht derselbe wieder in Freiheit gesetzt, nicht minder über dasjenige, was auf andere Anzeigen der Bendarmen in Expedition gesetzt worden, einzurichten, oder die Anstands-

ursache, weshalb der Erfolg noch nicht angegeben werden können, z. B. wegen anzustellen gewesener Untersuchung, anzuzeigen, und alsdann, nach Beendigung der Untersuchung, sofort unerinnert deren Ausgang dem Bezirksamtshauptmann bekannt zu machen, und werden diejenigen Obrigkeiten, welche diese unter Num. 3. und 4. ertheilten Vorschriften entweder ganz nicht, oder nicht gehörig befolgt haben, in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, und bei wiederholt sich zu Schulden gebrachter Nachlässigkeit, mit höherer Strafe belegt werden, welche Strafen der Bezirksamtshauptmann in der §. 16. der Generalinstruction für die Amtshauptleute bestimmten Maße einbringen zu lassen hat.

5.) Insbesondere haben die Gränzobrigkeiten, vorzüglich in der Nähe lebhafter Straßen, die Prüfung der ins Land kommenden Ausländer und ihrer Pässe mit genauester Sorgfalt vorzunehmen, diejenigen Ausländer, welche sich nicht zuverlässig legitimiren können, gänzlich zurückzuweisen, oder bei entstehendem Verdacht mit der Arretirung und ferneren Untersuchung zu verfahren.

§. XVI.

Die Obrigkeiten sind verbunden, alle in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Ereignisse den Amtshauptleuten ohne Anstand zu melden, denselben auch von den Fällen, da sie die Assistenz der Gendarmen zu gebrauchen befugt sind, sofort Nachricht zu ertheilen, ingleichen von dem zu ihrer Wissenschaft gelangten widrigen Betragen der Gendarmen, gedachten Behörden Kenntniß zu geben.

Die Obrigkeiten haben den Amtshauptleuten von den benannten Ereignissen und dem Betragen der Gendarmen Anzeige zu thun.

§. XVII.

1.) Sämmtliche Militairbehörden sind zu Unterstützung der Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen, auch die beurlaubten Soldaten zur unbedingten Respectirung derselben, angewiesen worden. Hiernächst wird auch von der Jägerrei erwartet, daß sie sich nicht entbrechen werde, die Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen, auf Anlangen, zu unterstützen, als weshalb aus Unserm Geheimen Finanz-Collegio, soviel Unsere Forst- und Jagddienerschaft betrifft, die erforderliche Anordnung ergangen ist.

Einrichtungen, welche den Zweck der Gendarmereianstalt befördern.

2.) Die Tag- und Nachtwachen sind, der Vorschrift des Mandats vom 11ten April 1772. Cap. II. §. VI. und dem Generali vom 16ten Mai 1809. gemäß, mit tüchtiger und hinlänglicher Mannschaft unausgesetzt zu bestellen, indem nur in Ansehung der Tagewachen bei besondern örtlichen Umständen den Obrigkeiten nachgelassen ist, unter vorausgesetztem Einverständnisse der Gendarmerievorgesetzten, eine der öffentlichen Sicherheit unnachtheilige Ausnahme eintreten zu lassen. Werden die Dorfwachen nicht gehörig bestellt gefunden, so ist der Schuldige mit einer Geldbuße von einem alten Schock zu belegen.

3.) Die Obrigkeiten haben von Zeit zu Zeit, nach Befinden, mit Zuziehung der Gendarmen, öftere localvisitationen in den Gasthöfen und Schänken anzustellen, und dabei die Pässe der einkehrenden Fremden sorgfältig zu prüfen.

4.) Ist angeordnet worden, daß der bald nach Errichtung der Gendarmerie veranstaltete Auszug aus verschiedenen, in Unsere Erblande ergangenen Gesetzen und Verordnungen bis auf die neueste Zeit fortgeführt, und ein revidirter, auch für den dabei beabsichtigten Zweck, — die Gendarmen und Dorfgerichtspersonen mit den von ihnen zu beobachtenden und zu handhabenden Polizeigesetzen besser bekannt zu machen, — insbesondere geeigneter Abdruck desselben veranstaltet werden soll, von welchem jedem Gendarmen und jeder Dorfgerichtsperson ein Exemplar mitgetheilt werden wird.

Es haben sich jedoch die Gendarmen dadurch in keinem Falle zu Ueberschreitung der Vorschriften ihrer Instruction und des gegenwärtigen Generalis verleiten zu lassen, noch durch ungebührliche Einmischung Störungen der bürgerlichen Freiheit oder häuslichen Ordnung und Ruhe zu verursachen.

§. XVIII.

Bestimmung wegen des, einem entlassenen, oder der Wittwe eines verstorbenen Gendarmen zu verschaffenden Unterkommens.

Wird in Absicht der in Erörterung gekommenen Frage: welchem Orte die Verbindlichkeit, für einen entlassenen Gendarmen, oder für die Wittve eines verstorbenen Gendarmen, da nöthig, ein Unterkommen zu verschaffen, obliege? hierdurch bestimmt, daß der Ort, in welchem der Gendarme vor seiner Entlassung, oder vor seinem Absterben zuletzt stationirt gewesen ist, hlerzu verbunden seyn soll.

Es ergeheth demnach an Unsere sämtlichen Vasallen, Beamten, Räte in Städten und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande Unser Befehl, sich nach dieser Unserer Generalverordnung allenthalben gehorsamst zu achten, und selbige den Unterschänen zu gebührender Befolgung gehörig bekannt zu machen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Gegeben zu Dresden, am 7ten April 1820.

Freyherr von Werthern.



I n s t r u c t i o n

f ü r d i e G e n d a r m e n .

§. 1.

Die Gendarmen haben sich eines christlichen und unbescholtenen Lebenswandels zu befleißigen, insonderheit Trunkenheit, Spiel und Unordnungen jeder Art gänzlich zu vermeiden, und hierin, eingedenk ihres Berufs, einem Jeden mit gutem Beispiele vorzugehen.

Verhalten der
Gendarmen im
Allgemeinen,

§. 2.

Die Gendarmen haben den Kreis- und Amtshauptleuten, als ihren Vorgesetzten, jederzeit den schuldigen Respekt und bei allen von Diesen ihnen ertheilten Vorschriften und Aufträgen unerbittlichen Gehorsam, überhaupt aber in ihren Dienstverrichtungen Unverdroßtheit, Pünktlichkeit und Verschwiegenheit zu beweisen, auch sonst Jedermann, insonderheit aber allen obrigkeitlichen Behörden, mit gegiemender Bescheidenheit zu begegnen.

gegen ihre Be-
ordnungen inbe-
sondere.

§. 3.

Das eigentliche Geschäft der Gendarmen besteht in Auffuchung und Aufgreifung der Landstreichler, Bettler und anderer, die Ruhe und öffentliche Sicherheit störenden Personen; sie haben aber auch noch auf Befolgung gewisser anderer polizeilicher Anordnungen zu sehen, und zu dem Ende Folgendes zu beobachten.

Zweck und
Verhalten der
Gendarmen.

§. 4.

Sie sollen, wenn sie sich zuvor mit den Grenzen ihres Bezirks gehörig bekannt gemacht haben, diesen Bezirk bei Tag und Nacht fleißig bereisen, und die Hauptstraßen, Neben- und Schleifwege, Waldungen und Gehölze, Gasthöfe, Wirthshäuser, Schänken, Herbergen, auch etwanigen Winkelschänken und Winkelsherbergen, ferner die Bäder, Leich- und Hirtenhäuser, auch Heer- und Pechhütten, ingleichen, bei vorwaltendem Verdachte

Welche Orte
die Gendarmen
vorzüglich zu be-
suchen haben.

gegen die Bewohner oder sonstigen begründeten Veranlassungen, die abgelegenen Mühlen, Jagd- und Forst- und andere einzeln gelegene Häuser, öfters und unvermuthet visitiren. Außerdem, und wenn nicht Verbrecher unmittelbar verfolgt werden, sind von den Gendarmen Haussuchungen, ohne Genehmigung und Zuziehung der Obrigkeiten und Gerichtspersonen, welchen dabei die Leitung der Expedition zustehet, nicht vorzunehmen.

§. 5.

Wessen Beihülfe sie hierzu nachsuchen dürfen.

Hierzu mögen sie, da nöthig, die Beihülfe der Miliz und Jägerei, Amts- und Gerichtsfrohne, der Schützen in den Städten, der Armenvögte und der Dorfswachen bei den Behörden nachsuchen, welche ihnen hierunter zu willfahren gemessenst angewiesen worden sind.

§. 6.

Auf welche Personen sie hierbei ihr Augenmerk zu richten haben.

Bei diesen Visitationen haben sie insbesondere ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche wegen ihres Gewerbes und Standes nicht bekannt, oder mit richtigen Pässen, Wanderbüchern oder Rundschäften nicht versehen sind, und namentlich auf Handwerksbursche, Mühlknappen, dienstloses Gesinde, Deserteurs, entlassene oder selbst ranzionirte Gefangene, Ausgewanderte, Collecten-Sammler, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger und gemeine Comödianten, herumziehende Musikanten, Bären- und Affenführer, Marktschreier, Gaukler, Taschen- und Würfelspieler, Bahn- und Aferärzte, Arzneihändler, Hausirer, Trödler, Mäkler, reisende Juden, Zigeuner, aus den Gefängnissen Entsprungene und dergleichen.

§. 7.

Welche Vorrichtungen sie vor der gebrauchten sollen.

Um den letztern und sonst verdächtigen Personen möglichst auf die Spur zu kommen, haben die Gendarmen sich die Steckbriefe und Signalements, die sie in den öffentlichen Blättern finden, oder die ihnen der Amtshauptmann zustellt, genau bekannt zu machen, und deren Inhalt aufzumerken. Damit ihnen aber auch die im vorstehenden Sp^{bo} genannten Personen überhaupt nicht entgehen, sollen sie sich den Ortschaften und einzelnen Häusern, wo selbige sich aufzuhalten pflegen, unbemerkt nähern, und, nach ihrem Eintreten, sofort zur Befragung der anwesenden Fremden und zur Untersuchung ihrer Pässe verschreiten.

§. 8.

Worin die an die Reisenden zu richtenden Fragen bestehen müssen.

Die Fragen sind hauptsächlich auf Namen, Stand, Gewerbe, Heimath, Zweck der Reise, und Ort, wo der Reisende herkommt und hinwill, zu richten.

Bei entstehendem Verdachte ist die Aussage der befragten Personen genau anzumerken und aufzuzeichnen; und es sind ihnen die Pässe, Abschiede, Wanderbücher, Rundschäften und sonstigen Papiere abzufordern.

§. 9.

Bei Prüfung der Pässe oder anderer zur Beglaubigung dienenden Papiere ist, insofern nach dem Stande und sonstigen Verhältnissen des Reisenden ein Signalement und weitere Nachfrage überhaupt statthaft und besondere Legitimation erforderlich ist, darauf zu sehen: ob der Vor- und Zuname des Reisenden, dessen Stand, Statur, Alter und andere Merkmale, der Ort und Zweck der Reise, die Art des Fortkommens, die Reiseroute und die Zeit, wie lange der Paß gelten soll, angegeben sind? Hiernächst ist der Inhalt des Passes mit dessen Inhaber zu vergleichen und zu beurtheilen, ob ersterer allenthalben auf die Person paßt, und mit deren Aussage, auf obige Befragung, in jedem einzelnen Punkte übereinstimmt, ingleichen, ob der Paß auf der Straße, die darin vorgezeichnet ist, oder die der Reisende genommen zu haben vorgiebt, von Ort zu Ort gebührend vorgezeigt und beglaubigt, und ob überhaupt die, nach Befinden, vorgeschriebene Route richtig inne gehalten worden ist? Außerdem ist zu beobachten: ob der Paß schon vor geraumer Zeit ausgestellt, mithin durch sein Alter verdächtig ist? ob er etwa ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder ein gewisses Geschäft, gerichtet und in dieser Hinsicht noch passend ist? ob darin ausgestrichen, radirt oder gekraßt ist, (weshalb das Papier gegen das Licht gehalten und genau besehen werden muß,) ob er richtig mit einem Gerichtssiegel in Wachs oder Siegellack unterfiegelt, oder ob das Siegel aufgeklebt worden? ob er noch außerdem mit einem Stempel in Druckerschwärze, oder rother Farbe, gestempelt, und ob er an sich verständlich abgefaßt, oder so fehlerhaft geschrieben ist, daß wegen dessen Richtigkeit Zweifel entstehet? Endlich ist wahrzunehmen: ob der Reisende auch mehrere Pässe, zumal unter verschiedenen Namen, oder sonst verdächtige Papiere, bei sich führt? ob er gefährliche Instrumente besitzt, und ob seine Kleidung und Baarschaft mit dem in dem Passe angegebenen Stande und Gewerbe im Verhältniß stehen?

Worauf beiläufige
Erfahrung der
Pässe zu sehen
ist.

§. 10.

Die Gendarmen haben mit diesen Erörterungen distinguirte, und sonst nach ihrem persönlichen Verhältnisse, Stand und Gewerbe unverdächtige und als solche bekannte Personen, ohne besondere Veranlassung, nicht zu belästigen, auch, wenn sie aus Uebereilung unverdächtige Personen angehalten, oder verhaftet, nachdrückliche Abhandlung zu gewarten, übrigens aber mögliche Genauigkeit und Vorsicht zu gebrauchen, damit sie wirklich verdächtige Personen nicht freilassen.

Welche Genauigkeit und
Behutsamkeit
überhaupt er-
fordert wird.

Bei zweifelhaften Fällen haben die Gendarmen die ihnen verdächtigen Pässe den Gendarmen-Vorgesetzten, wenn solche in der Nähe sind, außerdem aber den Ortsobrigkeiten, vorzulegen, und deren Entscheidung zu erwarten, die betreffenden Personen auch mit erforderlicher Schonung dahin zu begleiten.

§. 11.

Wer nicht
sich zu verhalten
und wie diese
zu verhalten ist.

Personen, welche gar keine Pässe bei sich haben, oder deren Pässe unrichtig, oder auch nur verdächtig befunden werden, ingleichen diejenigen, die sich über ihren Beruf und ihr Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, oder die sich in ihren Antworten widersprechen, ferner alle Bettler, Landstreicher und andere §. 6. benannte Personen, sind, dafern sie sich über dem Betteln betreten lassen, und nicht durch sonstiges polizeiwidriges Betragen besondere Bestrafung verdienen, wenn sie an Ortschaften betroffen werden, über selbige durch die Gendarmen wieder zurück zu weisen. Dafern aber dergleichen Personen schon über die Gränze gekommen, oder sich, nachdem sie schon einmal zurückgewiesen worden, wiederum eingeschlichen haben, und zumal über dem Betteln betroffen lassen sollten, haben die Gendarmen sie anzuhalten, und wenn sie sonach des Vagabundirens überführt, jedoch keines sonstigen Verbrechens bezüchtigt, oder überwiesen sind, sofort, gegen Verschlimmung, in das Königliche Bezirksamt abzuliefern, auch daselbst den Hergang der Sache zum Protocoll zu geben, wirkliche Verbecher aber an die ordentliche Obrigkeit, zu Führung der Untersuchung, abzuliefern.

§. 12.

Was vor der
Ablieferung zu
bestimmen u. wie
die Bezeichnung
des Waars zu be-
stimmten ist.

Vor der Ablieferung haben die Gendarmen dem Aufgegriffenen seine sämtlichen Papiere und Sachen; ingleichen seine Waarschaft abzunehmen, und erstere beide entweder zu verzeichnen, oder zu versiegeln. Von der Waarschaft ist unterweges die Bezeichnung des Einzels fernsten täglich mit drei Brocken zu befreien, und der Ueberrest davon, nebst obgedachten Papieren und Sachen, am Orte der Ablieferung, abzugeben. Hat der Eingezogene keine, oder nicht hinreichende Waarschaft, so hat ihm der Gendarme, nach obigem Satze, das Erforderliche zu verabreichen, und dessen Wiedererstattung von dem Amtshauptmann zu erwarten.

§. 13.

Wie der Trans-
port zu verant-
worten ist.

Der Transport geschieht in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen, und zum Beispiel dann Statt, wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei letzteren der Transport überhaupt zulässig, und ihrer Befundheit nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht sitzlich anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Seltensfalls ist den Gendarmen nachgelassen, am Orte der Aufgreifung, oder wo sie es sonst für nöthig finden, eine Fuhrer zum Transport zu fordern, welche von zwei zu zwei Meilen, jedoch allemal in einer Stadt, oder einem Dorfe, zu wechseln, auch unentgeltlich zu leisten ist, und worüber die Gendarmen an die Obrigkeit, oder den Richter, eine Bescheinigung auszustellen haben.

§. 14.

Unterweges haben die Gendarmen alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, um das Entspringen der Aufgegriffenen zu verhindern. Sie können auch, wenn sie den Transport allein zu besorgen sich nicht getrauen, einen benachbarten Gendarmen zu Hülfe nehmen, oder die Gerichtspersonen, Gerichtsdienner, und andere wehrhafte Personen zum Beistand auffordern. Sobald ihnen der Aufzugreifende oder Aufgegriffene dennoch entspringt, haben sie ihm alles Ernstes nachzutrachten, und sich bei dessen Verfolgung, innerhalb hiesiger Lande, durch nichts hindern zu lassen, sondern ihn, mit Beihülfe anderer Gendarmen, oder der nächsten Ortsgerichte, unter jeder Gerichtsbarkeit, zur Haft zu bringen.

Was für Eil-
herbeits-Maß-
regeln hierbei zu
beobachten sind.

§. 15.

Bei ihren Reisen in den ihnen angewiesenen Bezirken, sollen sie sich auch vornehmlich auf die Jahr- und Viehmärkte begeben, und allda allenthalben ihre Pflicht wahrnehmen.

Die Gendarmen sollen auch auf Jahr- und Viehmärkten ihre Pflicht wahrnehmen.

§. 16.

Sollten sich in irgend einem Bezirke Diebs- und Räuberbanden zusammen finden, so werden, da nöthig, sämtliche Gendarmen, durch den Amtshauptmann des bedrohten Bezirks, aufgeboten werden, um bei Auffuchung, Entdeckung und Ergreifung der Diebe oder Räuber, gemeinschaftlich handeln zu können. Sie haben solchenfalls der Aufforderung und den Anordnungen des Amtshauptmanns pünktlich Folge zu leisten, und bei diesem wichtigen Geschäfte ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Auch hat jeder einzelne Gendarme, wenn er von einer sich irgendwo im Kreise gezeigten Bande einigermaßen zuverlässige Nachricht erhält, alsbald zu deren Einziehung, in Gemeinschaft mit seinen Kameraden, und unter Wahrnehmung der gesetzlichen Maßregeln, alle Kräfte anzuwenden. Dafern Subjecte verfolgt werden, oder zu verhaften sind, welche bereits zum Tode verurtheilt sind, oder im nahen Verdachte stehen, daß sie zu einer Räuberbande und Diebsrotte gehören, oder als Raubschützen mit Flinten und Büchsen betrossen werden, und sich zur Wehre stellen, oder, aller Warnung ungeachtet, mit Gewalt widersehen, sollen die Gendarmen, wenn dergleichen Subjecte anders nicht zu erlangen, auf sie Feuer geben, um ihnen eine Verwundung beizubringen, dafern sie selbige nicht, zur Rettung ihres eigenen oder des Lebens anderer Personen, niederzuschießen genöthiget sind.

Wie gegen Diebs- und Räuberbanden zu verfahren ist.

§. 17.

Mit den ihnen anvertrauten Gewehren haben die Gendarmen höchst behutsam und vorsichtig umzugehen, damit weder aus Fahrlässigkeit durch sie oder Andere, Schaden entstehen

Vorsicht beim Gebrauch des Gewehrs.

könne, noch durch voreiligen, unzeitigen und unüberlegten Gebrauch, ihnen selbst Nachtheil und Ahndung zugezogen werde.

§. 18.

Verfahren gegen Handwerksbursche, und

Wandernde Handwerksbursche sind unter denen, auf welche die Gendarmen ein wachsames Auge führen sollen, §. 6. bereits ausdrücklich benannt; und es ist mit ihnen, wenn ihre Wanderbücher, Kundschaften und Pässe nicht die §. 9. vorgeschriebene Prüfung aushalten, oder sie hierbei sonst verdächtig erscheinen, wie mit jedem andern Bagabunden, zu verfahren, ihnen auch das Ansprechen, und sogenannte Fechten, nicht zu gestatten.

§. 19.

gegen einheimische Bettler.

Eben so haben die Gendarmen einheimische Bettler aufzugreifen, und an ihren Wohnort, nach Vorschrift des 13^{ten} §^{hi} dieser Instruction, zurückzubringen, oder, dafern dieser nicht in dem jedem Einzelnen angewiesenen Bezirke belegen ist, nach Befinden, durch einen Gendarmen dieses Distrikts, oder die nächste Obrigkeit, bringen zu lassen, damit sie allda mit den gesetzlichen Strafen belegt werden mögen.

§. 20.

Anweisung zur Menschenfreundlichkeit bei Ausübung vorstehender Vorschriften.

Bei Ausübung aller dieser Vorschriften haben die Gendarmen zwar Ernst und Nachdruck zu beweisen, dagegen aber jedes muthwillige und rohe Betragen gegen die zu befragenden, aufzugreifenden und zu transportirenden Personen zu vermeiden, und thätliche Gewalt nur im Falle verspürter Bosheit und Widersetzlichkeit, jedoch ebenfalls mit Besonnenheit und Menschlichkeit, anzuwenden. Vornehmlich ist gegen Kranke und Unvermögende mit gebührender Schonung zu verfahren, und deren Fortschaffung, sobald selbige, selbst zu Wagen, bedenklich fällt, zu unterlassen, sie vielmehr der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese hierunter, in Gemätheit des unterm 8^{ten} Juli 1789. an die Kreis- und Amtshauptleute erlassenen Generalis, das Erforderliche anordne.

§. 21.

Aufsicht auf die Dorfwachen.

Jeder Gendarme hat dahin zu sehen, daß die in dem Mandate vom 11ten April 1772, so wie in neuern Vorschriften, anbefohlene Ausstellung beständiger Wachen allenthalben, jedoch in Ansehung der Tagwachen mit Ausnahme der davon ausdrücklich befreiten Ortschaften, Statt finde, und zu dergleichen Wachen nur tüchtige Personen gebraucht werden, auch etwa verspürte Übertretungen der Obrigkeit, und zwar in den Städten dem Bürgermeister, auf dem Lande aber dem Gerichtsherrn, und, in dessen Abwesenheit, dem Gerichtshalter, oder, in dessen Abwesenheit, dem Dorfrichter, sowohl, wenn dem bemerkten

Mangel nicht sofort abgeholfen wird, oder die Vernachlässigungen in Beobachtung der diesfalls erteilten Vorschriften öfters von ihm bemerkt worden, solches dem Amtshauptmanne des Bezirks zu weiterer Beschwerdeführung anzuzeigen.

§. 22.

Weil die Wundarmen bei öfterer Anwesenheit im ganzen Umfange ihres Bezirks am besten Gelegenheit haben, bei vorhandenen Unglücksfällen zu Hülfe zu eilen, und mancherlei besorgliche Vorfälle und andere Polizeimängel, auch sonstige Ungebührrisse, zu entdecken, so haben selbige, ohne sich in dieser Absicht eine, lediglich den Obergkeiten zuziehende, eigene Untersuchung anzumahnen, Folgendes zu beobachten und zu befolgen.

Daß die Wundarmen ernstlich an der Befolgung dieser Vorschriften zu halten haben;

§. 23.

Es haben nemlich die Wundarmen, sobald sie eine Feuersbrunst in der Nähe ihres Aufenthalts wahrnehmen, sich eiligst an den Ort, wo sie ausgebrochen, zu begeben, in Ermangelung hinlänglicher obrigkeitlicher Anstalten, zum Löschen des Feuers dienliche Vorkehrungen zu treffen, und bei dem Löschen mit aller Thätigkeit hülfsreiche Hand zu leisten, hauptsächlich für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letztern, zu sorgen, auch, daß während der Feuersnoth kein Einbruch oder Diebstahl im Orte geschehe, wachsam zu seyn, ingleichen die Ursachen der Entzündung des Feuers zu entdecken zu suchen, und die darüber erhaltene Vermuthung oder Gewißheit der Obergkeit mitzuthellen, auch zu Abwendung der Feuersgefahren darauf Acht zu haben, daß vornehmlich in den Waszhöfen mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen, in den Ställen und auf der Streu kein Tabak geraucht, und von den Zuhilfenen, so Pulver und andere feuerfangende Waaren geladen haben, die damit besetzten Wagen bergestellt, daß keine Gefahr zu beforgen, gestellt und sorgfältig bewacht werden.

bei Feuersbrünsten.

Den Wundarmen liegt ferner ob, auf die öffentlichen Feueranstalten und das Feuergeräthe in den Dörfern Acht zu haben, dasselbe, mit Vorwissen der Obergkeit und Zugehörigkeit der Vorgerichtspersonen, nach den darüber zu fertigenden Verzeichnissen, fleißig zu untersuchen, die hierbei und bei den Feuerstätten und Dessen bemerkten Mängel der Obergkeit sofort, und, wenn von denselben die Abstellung nicht erfolgt, sodann dem Amtshauptmanne anzuzeigen, demnächst aber hierbei, so wie überhaupt in Fällen, die wegen offenkundiger Gefahr für Sicherheit und Ordnung keinen Verzug gestatten, und eine vorgängige nähere Erörterung und Untersuchung nicht erfordern, zu Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßregeln selbst zu ergreifen, hiervon auch sowohl dem Amtshauptmanne, als der Obergkeit unverzüglich Anzeige zu thun.

Gleichergestalt ist bei Bränden in den Wäldern zu deren Löschung alle Hülfe zu leisten, und wenn von den Gendarmen dergleichen zuerst wahrgenommen werden, davon den benachbarten Forstbedienten und Ortschaften sofortige Anzeige zu thun.

§. 24.

Bei Wassersnoth;

Bei Wassergefahr, Eisgängen und Überschwemmungen soll die Gendarmerie gleichmäßige Thätigkeit, sowohl bei Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als auch vornehmlich bei Rettung der in Gefahr gerathenen Personen und Sachen, so wie bei Bewachung der letztern, beweisen.

§. 25.

Bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen.

Auf den Fall, daß sich ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen zeigten, haben die Gendarmen hiervon unverzüglich dem Amtshauptmanne und der Obrigkeit der bedroheten Orte Meldung zu thun. Sobald dergleichen Krankheiten im Auslande herrschen, sollen sie auch ihres Orts darauf sehen, daß den aus diesen Gegenden kommenden Fremden, namentlich Viehhändlern und mit Häuten oder Pelzwerke befrachteten Fuhrleuten, die vorgeschriebenen Gesundheitspässe abgefordert werden.

§. 26.

Die Gendarmerie soll Obacht führen, daß an Sonn- und Festtagen äußere Stille und Ordnung beobachtet werde;

Auch haben sie darauf Aufsicht zu führen, damit dem Generali vom 24sten Juli 1811, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, nirgends entgegen gehandelt werde, und etwa vorkommende Contraventionen der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 27.

daß elende und verlassene Personen nicht hilflos bleiben;

Würden die Gendarmen wahrnehmen, daß Arme, Gebrechliche, älternlose Kinder, Gemüthsfranke und andere Personen, die sich zu ernähren außer Stande sind, und auf genugsame Unterstützung Seiten ihrer Verwandten nicht zu rechnen haben, von der Ortsobrigkeit oder der Armenanstalt nicht versorgt werden, sondern sich durch Betteln erhalten müssen, so haben sie solches der Obrigkeit zur baldigen Abhülfe, und, insofern solche nicht erfolgt, dem Amtshauptmanne, zu weitem deshalb zu nehmenden Maßregeln, anzuzeigen.

§. 28.

daß, insonderheit bei Jahr- und Viehmärkten, keine verbotenen Spiele gespielt werden;

Wenn die Gendarmen bei den Jahr- und Viehmärkten in Erfahrung brächten, daß allda Glücks-, Würfel- und andere verbotene Spiele getrieben würden, so haben sie die Spielenden, mit Hinweisung auf das diesfallige gesetzmäßige Verbot, zu verwarnen und, wenn solches ohne Erfolg bliebe, hiervon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

§. 29.

Bei der den Gendarmen bereits vorhin §. 4. vorgeschriebenen Aufsicht auf die Wirtschänken und Herbergen sollen sie auch noch besonders darauf: ob dergleichen von der Obrigkeit geduldet werden? ein vorzügliches Augenmerk richten, und wenn sie deren aufgefunden, sowohl überhaupt, wenn sie wahrnehmen, daß Jemand, der des Herbergens nicht befugt ist, Fremde beherbergt, solches ungesäumt der Obrigkeit des Orts, und nach Befinden, dem Amtshauptmanne des Bezirks, anzeigen.

daß Niemand, der des Herbergens nicht befugt ist, Fremde beherberge;

§. 30.

Das, wegen des Diebs- und Räubergesindels unterm 14ten December 1753. erlassene Mandat verordnet in dessen 1sten §. ausführlich: daß die Gast-Schank- und andere Wirthe keine verdächtigen Personen beherbergen, sondern solche der Ortsobrigkeit anzeigen, und auf dem Lande auch Unverdächtigen, Krankheitsfälle ausgenommen, den Aufenthalt nicht länger, als einen Tag, gestatten sollen.

daß keine verdächtige Person, und auf dem Lande Niemand über einen Tag, beherberget werde;

Die Gendarmen haben auf Befolgung solcher Anordnung zu sehen. Bemerkte Unterlassungen der Obrigkeit sind, nach Beschaffenheit der Umstände, dem betreffenden Amtshauptmanne zur weitem Anzeige zu melden.

§. 31.

Fleißig ist von den Gendarmen auf die Holzdiebstähle Acht zu haben, zu dem Ende auf die hierunter verdächtigen Personen, namentlich auf diejenigen, so grünes, abgehauenes oder abgesägtes Holz zur Stadt bringen, ein aufmerksames Auge zu richten, den Niederlagen von gestohlenem Holze nachzuspüren, die zu Erforschung und Ueberführung dieser Forstfrevel erforderliche Nachricht mit Sorgfalt einzuziehen und von dem Resultate, nach Befinden, der Obrigkeit zu weiterer Verfügung Anzeige zu thun, nicht minder zum Behuf der Entdeckung begangener Holzdiebstähle Haussuchung, unter Zuziehung der Localgerichte, anzustellen; diejenigen aber, so sie auf der That ertappen, haben sie an die Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern. Im Fall der Entdeckung eines Holzdiebes soll dem Gendarmen, durch welchen solche gemacht worden, zu einer Belohnung von acht bis zwölf Groschen aus dem Vermögen des Denunciaten von der Obrigkeit verholten werden.

daß dem Holzdiebstahle, in gleichen

§. 32.

Eben so haben die Gendarmen dem Baumfrevel auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in Alleen, Pflanzungen und sonst möglichst Einhalt zu thun, den Thätern fleißig nachzutrachten, und, wenn sie selbige erforscht und aufgegriffen, davon resp. Anzeige und Auslieferung an die Obrigkeit zu bewerkstelligen.

daß dem Baumfrevel Einhalt geschehe.

§. 33.

Die Gendarmen haben auf Ungebühnisse der beurlaubten Soldaten ihr Augenmerk zu richten,

Die Gendarmen haben auf die, durch beurlaubte Soldaten, ingleichen durch die kleinen Abtheilungen marschirender oder commandirter Soldaten, verübten Ungebühnisse ihr Augenmerk zu richten, und hiervon der Ortsobrigkeit und dem Amtshauptmanne des Districts Anzeige zu erstatten.

§. 34.

von Unrichtigkeit der Brod- und Fleischtaxen und Gewichte Anzeige zu thun, und

Gleiche Anzeige ist von denselben zu thun, wenn Brod- und Fleischtaxen nicht befolgt worden, ingleichen Bäcker-, Fleischer- und Kramer-Gewichte auf dem Lande und in Städten unrichtig sind.

§. 35.

auf uneingeschriebene Personen auf den ordinären Posten Acht zu haben.

Die Gendarmen haben, zu Verhütung des Mitnehmens uneingeschriebener Passagiere auf den ordinären Posten, sich von den Schaffnern und Postillons die Passagierzettel vorzeigen zu lassen, und die nicht eingeschriebenen Passagiers sofort von dem Postwagen zu weisen, den Vorgang bei dem nächsten Postamte anzuzeigen, und dagegen die Denunciationsgebühren an einem Thaler von jeder uneingeschrieben betroffenen Person zu gewarten.

§. 36.

Obstichtführung wegen Contraventionen in Beziehung auf den Kartenstempel und Kalenderstempel,

Desgleichen sind auch die Gendarmen, in Verfolg der §§. 70. und 95. des Mandats vom 11ten Januar 1810, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, diesfalls enthaltenen Anweisungen, verbunden, auf die Contraventionen gegen die Anordnungen im Bezug auf den Kartenstempel und den Kalenderstempel Aufsicht zu führen; Karten, Kalender und andere Gegenstände, mit denen eine Contravention verhängen worden ist, sofort in Beschlag zu nehmen, und die Contravenienten, dafern sie der Flucht verdächtig seyn sollten, zu verhaften.

§. 37.

Desgleichen auf umherlaufende Hunde,

Von den Gendarmen ist durch fleißige Aufmerksamkeit zu verhüten, daß auf den Dörfern die Hunde am Tage nicht frei umherlaufen, sondern an Ketten gelegt werden.

§. 38.

auf das Schießen und Tabakrauchen,

Ferner ist darauf zu achten, daß alles Schießen, so wie das Tabakrauchen in Gehöften und Ställen, Dorfstraßen und Gassen, unterbleibe, und von den Uebertretungsfällen der Ortsobrigkeit sofort Anzeige zu thun.

§. 39.

Wasserlöcher und Vertiefungen, durch welche Kinder und Reisende in Schaden kommen können, sind mit Vermachungen zu versehen, Wagen, Pflüge und ähnliche Geräthschaften aus der Mitte der Dorfgassen zu entfernen. Von den dießfalls bemerkten Mängeln, ingleichen von wahrgenommenen gefährlichen Stellen auf Land- und Communicationsstraßen, hat der Gendarme der Obrigkeit Anzeige zu thun, sowohl in Fällen offener Gefahr, zu Abwendung derselben, sofortige Veranstaltung zu treffen und zu veranlassen.

auf gebihrliche
Vermachung der
Wasserlöcher
und Vertiefun-
gen, und ähnli-
che Gefahr brin-
gende Gegen-
stände.

§. 40.

Die Gendarmen sollen die, auf die, von den Obrigkeiten, an den Amtshauptmann ergehenden Veranlassungen, zu transportirenden wichtigeren Gefangenen begleiten.

Die Gendarmen sollen Gefangene begleiten,

§. 41.

So wie die Gendarmen, da nöthig, die Beihülfe der Obrigkeiten und Gerichte in Anspruch nehmen dürfen, also sind sie auch wiederum gehalten, diesen auf ihr Verlangen gegenseitig hülfreiche Hand zu leisten; und mögen sie sich dessen, falls sie nicht eigene, dringende und nicht aufzuschiebende Amtsverrichtungen entgegen zu stellen haben, unter keinerlei Vorwände entziehen.

überhaupt den
Obrigkeiten Bei-
stand leisten,

§. 42.

Ueberhaupt haben sie sich, sobald sie in ihren Dienstangelegenheiten eine Stadt, einen Marktflecken, oder ein Dorf betreten, in der Regel jederzeit bei des Orts Obrigkeit, auf dem Lande bei dem Gerichtsherrn, Gerichtshalter oder Dorfrichter, und zwar, wie solches oben §. 21. näher bestimmt ist, zu melden.

auf der Durch-
reise bei den
Ortsobrigkeiten
sich melden.

Diese Anordnung leidet nur dann eine billige Ausnahme, wenn sie zuvörderst die oben §. 7. enthaltene Vorschrift nöthig finden, oder in Verfolgung eines Bagabunden und dergleichen begriffen sind, und also jeden Zeitverlust vermeiden müssen; im erstern Falle haben sie obige Meldung nachzuholen.

§. 43.

Allen obrigkeitlichen Behörden sollen die Gendarmen die schuldige Achtung beweisen, sie mit grundlosen Anzeigen nicht behelligen, und die ihnen nachgelassenen Requisitionen obrigkeitlicher Beihülfe nicht ohne Noth, zur Belästigung der Unterthanen, vervielfältigen. Sollte ihnen, wider Verhoffen, eine oder die andere Obrigkeit ihren Beistand in irgend einem Falle versagen, so haben sie solches, ohne eigenmächtige Hülfe sich zu erlauben, dem Amtshauptmann zur weitem Beschwerdeführung anzuzeigen.

übrigens aber
dieselben nicht
zur Ungebühr
behelligen; wo-
gegen sie berech-
tigt sind, die sel-
bigen gemachten
Anzeigen sich be-
scheinen zu
lassen.

§. 44.

Dem Amtshauptmanne ist wesentlich, und sonst, so oft es nöthig, Rapport zu machen, und sich ohne dessen Erlaubniß nicht von dem angewiesenen Bezirke zu entfernen.

Dem Amtshauptmanne ist, mit Schluß jeder Woche, über die im Laufe derselben verrichteten Geschäfte ein schriftlicher Rapport, nach Anleitung der den Gendarmen zuzustellenden Tabellen, zu erstatten, ihm auch ausserdem, in dringenden Fällen, die erforderliche Anzeige ungesäumt zu erstatten.

Uebrigens hat jeder Gendarme den ihm von dem Amtshauptmanne bestimmten Wohnort zu beziehen, und sich ohne dessen Erlaubniß aus dem ihm angewiesenen Bezirke nicht zu entfernen, wenn es nicht in einzelnen Fällen der Dienst erfordert.

§. 45.

Die Gendarmen sollen ihre Waffen und Bekleidung in gutem Zustande erhalten.

Die Gendarmen werden vorgeschriebenermaßen ausgerüstet und bewaffnet. Zu ihrer Bekleidung erhalten dieselben alljährlich

eine Uniform, resp. die Obergendarmen, mit den für sie bestimmten Auszeichnungen,
eine Weste,
zwei Paar Beinkleider, und zwar der Berittene mit Inbegriff eines Paares Reithosen,
ein Paar hirschlederne Handschuh,
ein Portepée,
einen Federstuß, und
ein Esakobehänge,
einen wachseleinewandnen Esakoüberzug, und
fünf Thaler zu Anschaffung eines Paares Stiefeln,

so wie alle zwei Jahre der Berittene einen Mantel, und der Unerittene einen Ueberrock mit Mantelkragen.

Für die Waffen, das Lederwerk, und die Pferdeequipage, mit Ausschluß der Satteldecke, welche alle zwei Jahre ausgegeben werden soll, wird eine bestimmte Haltungszeit nicht festgesetzt; sondern es sollen diese Stücke alljährlich einmal genau durchgesehen, und die hierbei befundenen Schadbarkeiten hergestellt, die in der Zwischenzeit vorkommenden Reparaturen aber von den Gendarmen auf eigene Kosten besorgt werden; und haben die Obergendarmen auf Befolgung dieser Vorschrift besonders zu sehen.

§. 46.

Gehalt der Gendarmen.

Der Gehalt des Gendarmen besteht in monatlich acht Thalern, und der des Obergendarmen in monatlich zehn Thalern. Der Berittene erhält noch einen monatlichen Zuschuß von zwei Thalern, wegen des Hufschlags und zu Unterhaltung der Cavallerie-Equipage-Stücke.

§. 47.

Die Gendarmen erhalten, ausser ihrem Gehalte und ihrer Equipirung in vorbemerckter Deren übrige
Bedürfnisse. Maße, auch nicht nur an ihrem Stationsorte freies Quartier, nebst Heizung und Beleuchte, sondern auch, wenn sie ausserhalb ihres Stationsorts sich in Dienstgeschäften befinden, freies Unterkommen und Verpflegung, so wie die beitzehenen Gendarmen allenthalben freie Rationen für ihre Pferde, in Gemäßheit folgender näheren Bestimmungen:

1.) Wegen der für Quartier, Heizung und Beleuchte den Gendarmen zu reichenden Vergütungen soll künftig für jeden einzelnen Gendarmen die Summe von dreißig Thalern jährlich in Ansgabe passiren, die Repartition des hieraus in jedem Kreise sich ergebenden Gesammt-Quantum aber unter die Individuen, nach Maßgabe des mehreren oder minderen Bedarfs eines Jeden, dem Ermessen des Kreishauptmanns überlassen bleiben; wogegen jeder Gendarme die gedachten Bedürfnisse sührohin sich selbst anzuschaffen hat.

Diese Einrichtung findet auch bei den schon angestellten Gendarmen, mit Aufhebung der bisher in dieser Beziehung bestandenen verschiedenen Modalitäten, ihre Anwendung.

2.) In Betreff der den Gendarmen bei dem Aufenthalte ausserhalb der Stationsorte gehörenden Beföstigung, ist die Einrichtung allgemein angeordnet worden, das künftig die Gendarmen von der Commune, wo sie sich befinden, gegen Abgebung des Bon, dessen Werthbetrag zu erheben, ihre Beföstigung aber selbst zu besorgen haben. Dabei sind den Gendarmen von dem auf den ganzen Tag zu acht Groschen bestimmten Verpflegungsäquivalente

ein Groschen für das Frühstück,
vier Groschen für das Mittagessen, und
drei Groschen für das Abendessen,

abzureichen. Das Nachtquartier ist dem Wirtze, bei dem es genommen worden, aus der Gemeindecasse jedesmal mit einem Groschen zu vergüten.

Bei Expeditionen ausserhalb des Kreises, in welchem der Gendarme angestellt ist, hat derselbe die ihm geordneten Verpflegungsgelder unmittelbar aus der Gendarmereicasse des Kreises zu empfangen.

In Krankheitsfällen soll, wenn die Gendarmen dadurch über drei Tage von der Verrihtung ihres Dienstes abgehalten werden, ihnen, anstatt der bisher Statt gehabten Restitution des für Arzneimittel und Arztlohn erwachsenen Aufwandes, die Hälfte des Verpflegungsäquivalents, mit vier Groschen täglich, aus der Gendarmereicasse des Kreises, verabreicht, auch, wenn die Veranlassung der Krankheit im Dienste entstanden ist, auf diefallsigen Bericht des Kreishauptmanns, eine noch mehrere Unterstützung, nach Befinden, bewilligt werden.

3.) In Ansehung der, den berittenen Gendarmen zu gewährenden Rationen, ist verfügt worden, daß in sämmtlichen Kreisen künftig

a.) eine tägliche Ration in zwei Mäßen Hafer und sechs Pfunden Heu, nebst dem nöthigen Häckerling und Streustroh, und mithin jedes einzelne Futter in zwei Dritttheil Maße Hafer, und zwei Pfunden Heu, bestehen, und

b.) in der Regel den Communen der Stations- und Aufenthaltsorte die Herbeischaffung der Fourage, nur die Städte Dresden und Leipzig ausgenommen, wo der Gendarme selbst dafür, so wie für seine eigene Verpflegung, zu sorgen und den Erfasß aus der Kreiscaffe zu erhalten hat, zur Obliegenheit gemacht werden soll.

Bei Versendung eines berittenen Gendarmen ausserhalb seines Kreises, ist die, wegen der Verpflegungsgelder, für solchen Fall oben bestimmte Einrichtung zu beobachten.

§. 48.

Die Gendarmen haben den Empfang der Verpflegungsgelder und resp. Rationen zu bescheinigen, und sich mit den bestimmten Sätzen zu begnügen,

Die Gendarmen haben über die ihnen, ausserhalb ihres Stationsorts, bei Dienstreisen gebührenden Verpflegungsgelder, eben so, wie die Berittenen, über die erhaltenen Rationen, jedesmal da, wo sie ihnen abgereicht worden, gehörige Bescheinigung auszustellen, und mit den für Beides bestimmten Sätzen sich schlechterdings zu begnügen.

§. 49.

mit den sie verpflegenden Orten thunlich abzuwechseln, und an keinem ihre Anwesenheit ohne Noth zu verlängern.

Damit auch diese Leistungen einzelne Orte nicht allzuhart treffen, soll jeder Gendarme, in sofern es der Zweck seiner Reisen, Patrouillen und Visitationen irgend gestattet, dahin sehen, daß er mit den Orten, welche die Verpflegungsgelder und resp. Rationen abzureichen haben, abwechselte, und auf seinen Reisen, in so weit möglich, es sei nun Mittags, Abends oder früh, von einem Orte nicht öfterer, als von dem andern, mit dem Gebührenden versehen werde. Ueberhaupt wird ihm der Aufenthalt an einem Orte nicht länger gestattet, als dessen Anwesenheit zu seinem Dienstgeschäfte nöthig ist; und er ist verpflichtet, in der Regel wenigstens zwei Meilen täglich zurückzulegen.

§. 50.

Die Gendarmen können der oben bemerkten Belohnung theilhaftig werden.

Uebrigens bleibt den Gendarmen billig nachgelassen, eintretenden Falls, die §. 5. des Mandats vom 14ten December 1753. auf Entdeckung und Ergreifung eines berüchtigten Diebes, oder Straßenräubers, oder dergleichen ganzen Kotte, gesetzte Belohnung von fünfzig Thalern, desgleichen die §. VI. der dem Mandate vom 11ten April 1772. angehängten Anweisung für die Straßenbereuter, diesen zugesicherten fünf Thaler für jeden ergriffenen und eingelieferten Deserteur, aus Königl. Sächsischen Diensten, und den eben da-

selbst diesen Straßenbereutern, nach Befinden, ausgesetzten Straftheil von einem Thaler nachzusuchen; sowie auch den Gendarmen, die in andern, als den vorstehend nahmhaf gemachten Fällen, als: für Entdeckung von Brandstiftern, Verfertigung falscher Cassenbills u. s. w., festgesetzten Prämien und Denunciationsantheile, wenn solche von ihnen verdient worden, zugetheilt werden sollen.

§. 51.

Jeder Gendarme hat die ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sich keine Vernachlässigungen zu Schulden kommen zu lassen, und aller Ungebührnisse und Placereien schlechterdings zu enthalten. Es wird auf seine Ausführung genau geachtet werden, und bei jeder Uebertretung der obstehenden Anordnungen nachdrückliche Abhandlung, auch, nach Befinden, gänzliche Entlassung, und sonst die gesetzmäßige Strafe erfolgen.

Strafe, wenn die Gendarmen sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Namentlich steht aber sofortige Entlassung auf nachfolgenden Vergehungen:

- 1.) auf dem Laster der Trunkenheit,
- 2.) wenn er über die regulativmäßige Verpflegung für Mann und resp. Pferd, irgend etwas von dem Unterthan verlangt oder erpreßt,
- 3.) wenn er von denen, die er anhalten oder aufgreifen, oder von denen, gegen welche er denunciren soll, oder auch von denen, welchen er eine polizeiliche Anzeige macht, Geld oder Geldeswerth, das Geschenk sei auch noch so unbedeutend und gering, unter irgend einem Vorwande annimmt;
- 4.) wenn er sich irgend eines Excesses, oder Mißbrauchs des ihm anvertrauten Dienstes schuldig macht;
- 5.) wenn er das ihm aufgetragene Amt vorsätzlich vernachlässiget, und
- 6.) wenn er seinen Vorgesetzten, oder andern obrigkeitlichen Personen, vorsätzlich eine wahrheitswidrige Anzeige macht.

Die Gendarmen sind verpflichtet, alle ihnen von ihren Kameraden bekannt gewordenen Vergehungen, ohne Unterschied der Bezirke, bei den Amtshauptleuten anzuzeigen.

§. 52.

Ausser den Fällen, wo nach §. 51. augenblickliche Entlassung Statt findet, kann den Gendarmen der Dienst zu jeder Zeit von ihren Vorgesetzten, mit Beobachtung einer vierwöchentlichen Aufkündigungsfrist, aufgesagt werden; und dem Gendarmen selbst steht in der nämlichen Weise die Dienstaufkündigung frei.

Vierwöchentliche Dienstaufkündigung.

§. 53.

Es soll den Gendarmen billiger Schutz und, nach Befinden, außerordentliche Communitierung angedeihen.

Wider alle ungegründete Beschwerden werden die Gendarmen gebührend in Schutz genommen werden; und haben dieselben, wenn sie sich in ihrem Dienste besonders auszeichnen, nach dem Ermessen ihrer Vorgesetzten, die Zubilligung außerordentlicher Gratifikationen und andere angemessene Auszeichnung, zu erwarten.

Auch werden die, durch angestiegenes Alter, oder sonst zu gehöriger Verrichtung ihres Dienstes unvermögend gewordenen, und daher desselben zu enthebenden Gendarmen, wenn sie entweder zu einer anderweiten Anstellung nicht geeignet sind, oder für sie zu einer solchen eine schickliche Gelegenheit sogleich nicht vorhanden ist, mit Pensionen, bei deren Bestimmung auf die Dienstzeit und Beschaffenheit der Dienstleistung Rücksicht genommen werden wird, gegen Wegfall aller vorher von ihnen bezogenen Dienstemolumente, versehen werden.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

11.

19.) G e n e r a l e,

die verbotene Einbringung des Düngesalzes und ähnlicher Salinenproducte
betreffend,

vom 13ten Mai 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben die Anordnung getroffen, daß auf Unsern sämtlichen Salzniederlagen ein hinlänglicher Vorrath von Düngesalz in Bereitschaft gehalten, und an diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich dieses Düngemittels bedienen wollen, um möglichst billigen Preis verlassen werden soll. Auch sind Wir nicht abgeneigt, einzelnen, zuverlässigen Personen, in besonders dazu geeigneten Fällen, zur Einbringung und zum Verkauf des Düngesalzes, specielle Concession, unter den, zu Verhütung möglicher Salzeinschleife, nöthigen Vorsichtsmaßregeln, durch Unser Geheimes Finanz-Collegium ertheilen zu lassen. In allen übrigen Fällen aber soll die Einbringung und der Verkauf des Düngesalzes und ähnlicher Salinenproducte, sie mögen unter dem Nahmen Pfannenstein, Pfannenschutt, Dornstein, Düngeerde oder unter einer sonstigen Benennung vorkommen, bei Strafe der Confiscation, in Unsern Landen verboten seyn.

Die Regieofficianten haben daher jede Ladung von Düngesalz oder einem ähnlichen Salinenproducte, welche nicht mit einem Originalpasse oder Concessionscheine Unseres Geheimen Finanz-Collegii versehen ist, an der Gränze zurückzuweisen, auf den Fall aber, daß die Gränze überschritten worden seyn sollte, die Ladung in Beschlag zu nehmen, und davon der ihnen vorgesetzten Behörde schleunige Anzeige zu erstatten.

Hiernach haben Unsere Accis- und Gleitscommissarien, Accisinspectoren und sämtliche Obrigkeiten Unserer Lande sich gebührend zu achten, auch ihren Untergebenen gegenwärtiges Generale bekannt zu machen, und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Begeben zu Dresden, am 13ten Mai 1820.

Wilhelm Freyherr von Gutschmid.

Carl August Rüttner.

Ausgegeben zu Dresden am 17ten Mai, 1820.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

12.

20.) Generale,

an die Justizämter und Kammergutsgerichte,

die über das Civilrügenwesen alljährlich zu erstattenden Anzeigen betreffend,

vom 11ten April 1820.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Da die Civilrügen bei Unsern Aemtern und Kammergutsgerichten, nach dem Generali vom 23ten October 1817. nicht mehr vor, sondern erst nach Entscheidung derselben, in Protocolle geheftet werden sollen, mithin die, dem frühern Generali vom 14ten März 1816. gemäß, zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio alljährlich zu erstattende Anzeige darüber, auf welche Quartale die Rügenprotocolle mit Bescheiden noch nicht versehen worden sind, in der damals beabsichtigten Maße nicht weiter Statt finden kann; so wollen Wir nunmehr mit den Anzeigen über das Civilrügenwesen eine ähnliche Einrichtung getroffen wissen, wie die, welche zufolge des Generalis vom 14ten November 1814. bei dem Forst- und Jagdrügenwesen besteht.

Wir befehlen demnach, daß Unsere Justizbeamte und Kammerguts-Gerichts-Verwalter, mit Schlusse jedem Jahres, eine Uebersicht der im Laufe desselben anhängig gewesen, und theils abgethanen, theils noch auf Entscheidung beruhenden Civilrügen, nach dem hier beiliegenden Schema, bei Unserm Geheimen Finanz-Collegio einreichen.

Gegeben zu Dresden, am 11ten April 1820.

Wilhelm Freyherr von Gutschmid.

U e b e r s i c h t

der im Jahre 18..

anhängig gewesen und theils abgethanen, theils zur Entscheidung verbliebenen Civilrügen.

Civilrügen sind		Z a h l der im Jahre 1820. anhängig gewesen Rügen.	Davon sind	
am Schlusse des Jahres 1819. zur Entscheidung verblieben.	im Jahre 1820. anhängig worden.		abgethan,	zur Entscheidung verblieben.
vom Jahre 1818.	—	1.	1.	—
" " 1819.	—	3.	2.	1.
	im 1 ^{ten} Vierteljahr	15.	15.	—
	" 2ten "	16.	14.	2.
	" 3ten "	10.	9.	1.
	" 4ten "	13.	6.	7.
		58.	47.	11.

Amt N. (Kammergutsgerichte zu N.) am 31sten December 1820.

(Unterschrift des Justizbeamten
oder
Kammerguts-Gerichts-Verwalters.)

21.) **Generalis,**

an die, dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten
Gerichtsbehörden.

Die Abkürzung des Verfahrens in den, zu der Competenz des Geheimen
Finanz-Collegii g hörigen Untersuchungsfachen betreffend,

vom 29ten April 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. d. l. c.

Wir finden für angemessen, daß wegen Abkürzung des Verfahrens in Untersuchungs-
fachen, ohne Unterschied, ob selbige zu der Competenz der Landesregierung oder des Ge-
heimen Finanz-Collegii gehören, möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren werde und
setzen zu dem Ende hierdurch Folgendes fest:

1.

Die Vorschriften des untern 11ten October 1817. an die Beamten und Kammer-
guts-Berichts-Berwahrer erlassenen Generalis, wegen Abkürzung des Verfahrens in den,
zu der Competenz der Landesregierung gehörigen Untersuchungsfachen, sollen auch von
den, dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden bei denjenigen
Untersuchungen beobachtet werden, welche zu der Competenz dieses Collegii gehören.

2.

Außer den, in dem Generali vom 11ten October 1817. §. 1. und 3. angegebenen
Fällen der berichtlichen Anzeige und Anfrage, ist selbige in den, zu der Competenz des Ge-
heimen Finanz-Collegii gehörigen Untersuchungen noch erforderlich:

wenn es auf die Transportirung des Inculpaten in ein Zuchthaus ankommt, und

wenn die Untersuchung gegen einen, dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten
Diener geführt wird.

Im letztern Falle ist Bericht zu erstatten, bei dem Anfange der Untersuchung, nach erfolgter Instruirung der Acten zur ersten Sentenz, und bei dem Eingange eines jeden Urtheils, welches dem Berichte uneröffnet beigefügt werden muß.

3.

Den zu erstattenden Berichten sind die Acten beizufügen.

Hiernach haben sich die, Unserm Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden, namentlich das Oberbergamt, die Bergämter und Berggerichte, die Justizämter und Kammergutsgerichte, die Forst- und Flossämter und die Untersuchungs-Commissionen gehorsamst zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 29sten April 1820.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl Gottlob Beyer.

22.) P a t e n t,

die künftige Vernehmung des ausländischen Weinmostes bei der Franksteuer
und neuen Weinanlage betreffend,

vom 20sten Mai 1820.

Nachdem, auf Sr. Königl. Majestät von Sachsen, 2c. 2c. 2c. allerhöchsten Befehl, von der Weinlese des heurigen Jahres an, aller und jeder eingehende ausländische Weinmost, wie dieß bereits, in Ansehung der davon zu entrichtenden Generalaccise, durch das Patent vom 18ten October vorigen Jahres, angeordnet worden ist, auch bei der Weinsteuer und neuen Weinanlage nach den, für den ausländischen Wein bestimmten Sätzen vernommen werden, und mithin der zeitlich beobachtete Unterschied zwischen ausländischem Most und Wein in Zukunft gänzlich wegsallen soll; so wird dieß zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben unter des Königl. Sächsischen Ober-Steuer-Collegii Insiegel, zu Dresden,
am 20sten Mai 1820.



Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

23.) P a t e n t,

die Ermäßigung des Chaussée-Geldes für das Frachtfuhrwerk mit breitfelgigten Rädern betreffend,

vom 20sten Mai 1820.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. im Betracht, daß der Gebrauch breitfelgiger Räder, besonders bei dem schweren Frachtfuhrwerke, eben so zu einer guten Erhaltung der Chausséen beiträgt, als solcher zur Erleichterung des Transports selbst gereicht, beschlossen haben, zur Aufmunterung für die Anwendung dergleichen breitfelgiger Räder, eine Ermäßigung des Chaussée-Geldes Statt finden und für jetzt, bis zu anderer Anordnung, von dem Frachtfuhrwerke, welches die Chausséen mit Geschirren befährt, deren Räder eine Felgenbreite von sechs Dresdner Zollen oder darüber haben, bei jeder von solchem passirt werdenden Chaussée-Gelder-Einnahme, nur die Hälfte des rollenmäßigen Satzes erheben zu lassen; auch die Chaussée-Gelder-Einnehmer durch die Gleitscommissarien hiernach mit Verordnung, so wie mit dem zu diesem Zweck erforderlichen Felgenmesser versehen werden: so wird solches, und daß solche Chaussée-Gelder-Ermäßigung vom 1sten Juli jetzigen Jahres an eintreten soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben unter des Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegii Inseigel, zu Dresden, am 20sten Mai 1820.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Wilhelm Winkler.

Ausgegeben zu Dresden am 6ten Juni 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.


13.

24.) Verordnung der Landesregierung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Baierischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 6ten July 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Nachdem mit der Königlich Baierischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft verabredet, und sodann darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit . bezeichnete, ministerielle Erklärung unterm 25ten Juny dieses Jahres diesseits ausgestellt und gegen eine gleichlautende jenseitige ministerielle Erklärung vom 15ten vorigen Monats ausgewechselt worden ist; so haben sich nach den Bestimmungen derselben sämtliche Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsbehörden Unserer Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den in derselben vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die im Mandate vom 11ten April 1772. wegen Versorgung der Armen Cap. I. §. 2.

und die in dem Generali vom 3ten August 1808, die auswärtigen, in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, §. §. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden mögen, — gehorsamst zu achten; es ist auch die Publication gegenwärtiger Verordnung, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. zu bewerkstelligen.

Dresden, am 6ten July 1820.

Freiherr von Werthern.

Friedrich Noßdorf, S.



Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Baierschen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a.) alle Diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans, mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b.) Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben.
- c.) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen, nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen, während eines Zeitraums von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder, mit Aulegung einer Wirthschaft, sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen, verbunden.

Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Bagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuwiesen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach ebendenselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Ort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjeni-

gen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgefelln und Diensthoten, so wie Schäfer und Dorfschirten, welche, ohne eine selbstständige Wirtschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Böglinge und Studierende, welche der Erziehung, oder des Unterrichtes wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hin begeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Uebergangung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Wagaubunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht

auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Bagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Bagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Zur gegenseitigen Uebernahme der Baganten und anderer Ausgewiesenen sind die Städte Plauen und Hof bestimmt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht in der Regel vermitteltst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Bagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Bagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11., in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun Se. Königliche Majestät von Sachsen diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben;

So ist hierüber diese zur Publication bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 25sten Juny 1820.



Königlich Sächsischer Cabinets-Minister und Staats-Sekretair
Graf von Einsiedel.

25.) **G e n e r a l e,**

die Legitimation der in den Justizämtern angestellten Viceactuaren betreffend,
vom 1sten July 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir finden für nöthig, daß die in Unsern Justizämtern angestellten Viceactuaren, durch die erlangte Admission zu der juridischen Praxis, oder durch einen Actuariatschein, zu allen vorkommenden Actuariatsgeschäften gesetzlich legitimiret sind.

Daher verordnen Wir:

1.

Die bei Unsern Justizämtern ansezt angestellten Viceactuaren sollen, bis mit Schluß dieses Jahres, entweder die Admission zu der juridischen Praxis, oder einen Actuariatschein beibringen, dafern sie nicht bereits diese Legitimation beigebracht haben.

2.

Diejenigen Viceactuaren, welche von jezt an in Unsern Justizämtern angestellt werden, erhalten ihre Anstellung nur unter der Bedingung, daß sie innerhalb der ersten sechs Monate, vom Tage ihrer Verpflichtung an, auf gleiche Weise ihre Legitimation beibringen und werden im Unterlassungsfalle ihrer Stelle wieder verlustig.

3.

Wenn ein Viceactuar seine Legitimation beigebracht hat, ist derselbe mit dem Actuariatseide zu belegen.

4.

Die Justizbeamten und deren Stellvertreter haben es Unserm Geheimen Finanz-Collegio sofort anzuzeigen, wenn ein in ihrem Amte angestellter Viceactuar seine Legitimation binnen der festgesetzten Frist nicht beigebracht hat.

Hiernach ist sich gehorsamst zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 1sten July 1820.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl Gottlob Beyer.

Ausgegeben zu Dresden am 19ten July 1820.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

14.

26.) E x t r a c t

eines allerhöchsten Decrets vom 21sten Juni 1820., die Erläuterung der
10ten Decision vom Jahre 1746. betreffend,

vom 21sten Juni 1820.

Seine Königliche Majestät haben aus dem Vortrage des Geheimen Rathes vom 26sten Februar 1820. und dessen Anlagen ersehen, welche fernere Erörterungen über den Sinn der 10ten Decision vom Jahre 1746. die Aufhebung der Familien-Fidei-Commissse betreffend, bei der Gesetzcommission Statt gefunden haben, und wohin gegenwärtig das Gutachten der Landesregierung und des Geheimen Rathes über die zu ertheilende authentische Erklärung dieses Gesetzes gerichtet worden ist.

Se. Königliche Majestät wollen demnach, bei der Beurtheilung und Entscheidung der, wegen Aufhebung eines Familien-Fidei-Commisses angebrachten Gesuche, oder entstehenden Streitigkeiten, von jetzt an den Grundsatz beobachtet wissen,

daß Familien-Fidei-Commissse, Majorate und Seniorate, die für die Descendenten des Stifters errichtet worden sind, nur dann erst geändert oder aufgehoben werden können, wenn sich von dessen Kindern und Kindeskindern keines mehr am Leben befindet: und daß, wenn solche Stiftungen für andere Verwandte gegründet wor-

den, eine Aenderung oder Aufhebung derselben nur erst dann Statt finden möge, wenn die damit Beschwerten und deren Kinder verstorben sind.

Es soll aber in beiden Fällen bei den übrigen, in der gedachten Decision, zur Aufhebung der Familien-Fidei-Commissse vorausgesetzten Erfordernissen sein Verbleiben haben.

Uebrigens behält es in Ansehung der bisher vorgekommenen Fälle bei den, nach Massgabe der im Jahre 1813. ergangenen Anordnung seitdem etwa erfolgten Entscheidungen sein Bewenden.

Gegeben unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigener Unterschrift, auf dem Lustschlosse zu Pillnitz, am 21sten Juni 1820.

Friedrich August.



Graf von Einsiedel.

27.) Verordnung der Landesregierung,
die Auslieferung Herzoglich Sachsen-Coburgischer Deserteurs und Militair-
pflichtiger betreffend,
vom 17ten Juli 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Nachdem Wir mit dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Hofe übereingekommen sind, daß die Auslieferung der Deserteurs und Militairpflichtigen jederzeit, auch ohne vorgängige Reclamation, gegenseitig erfolgen soll; so befehlen Wir andurch, daß sämtliche Obrigkeiten und andere Behörden Unserer Lande, dieser Uebereinkunft gemäs, in vorkommenden Fällen das Nöthige beobachten und verfügen, auch alle Unsere Unterthanen sich hiernach gebührend achten sollen.

Datum Dresden, am 17ten Juli 1820.

D. Heinrich Ferdinand Hübel.

Carl Friedrich Jäging, S.

28.) Verordnung der Landesregierung,
die Auslieferung der aus den Herzoglich Sachsen = Gothaischen und
Altenburgischen Landen ausgetretenen Militairpflichtigen
betreffend,

vom 14ten August 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem Herzoglich Sachsen = Gothaischer Seits, auf Unsern Antrag, und unter
Zusicherung des Reciproci, die Regierungen zu Gotha und Altenburg angewiesen worden
sind, jetzt und in Zukunft, bis zum Abschluß eines allgemeinen Cartels zwischen den deut-
schen Bundesstaaten, auf die von den hiesigen Behörden an sie gelangenden Requisitionen
um Stellung ausgetretener Conscriptionspflichtigen, nach den in selbigen namentlich anzu-
gebenden Mannschaften Nachforschung thun und letztere an die requirirende Behörde aus-
liefern zu lassen; so befehlen Wir hiermit, daß die Civilobrigkeiten Unserer Lande das
dießfalls Unserer Seits zugesicherte Reciprocum gebührend beobachten sollen.

Datum Dresden, am 14ten August 1820.

Freiherr von Werthern.

Carl Friedrich Jäging, S.

Ausgegeben zu Dresden am 24ten August 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

15.

29.) Valuations - Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May 1763. zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark von 1794 und 1795,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
 Marktgräfl. Anspachische,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stolbergische,
 Stadt Regensburg, Augsburg, und Nürnbergische.

	thl.	gr.	pf.
}	1	3	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Marktgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stolbergische,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stolbergische,
 Marktgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Marktgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

e) Siebzehn-Kreuzerstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. XVII Kreuzer, " " "

f) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.

Königl. Westphälische, " " " "

g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. " " "

	thl.	gr.	pf.			
b)						
		16				
	c)					
			8			
		d)		5	4	
			e)		4	6
				f)		4
	g)		2		8	

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11	—
--	---	---	----	---

II. Geringer als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicte vom 14. May 1765. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 15 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8	
" " " " " 1770 " " " 1779,	—	22	7	
" " " " " 1780 " " " 1799,	}	—	22	6
und 1810 " " " 1818,				
" " " " " von 1800 " " " 1809,	—	22	5	
excl. 1804.				
" " " " $\frac{2}{3}$ " " 1769, 1789 und 1791,	—	7	5	
" " " " $\frac{1}{3}$ " " 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6	
" " " " $\frac{1}{2}$ " " 1802 und 1809,	—	7	4	
" " " " $\frac{1}{2}$ " " 1764 bis und mit 1768,	—	3	7	
" " " " $\frac{1}{2}$ " " 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778,	}	—	5	8
" " " " " 1796, 1797, 1799,				
" " " " " 1800 bis und mit 1818,				
" " " " $\frac{1}{2}$ " " 1764 " " " 1768,	—	1	9	

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troy'schen Gewichts, und 60 Graeus Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Erennitzer Ducaten, Florentinische Gigliari und Venezianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{3}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglements-mäßige Frédéric's d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 21sten September 1820.

Ausgegeben zu Dresden am 25. September 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
16.

30.) Verordnung der Landesregierung,
die Bestrafung der Urheber innenbemeldeter falscher Gerüchte betreffend,
vom 26sten September 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es sind neuerlich mehrere Fälle bekannt geworden, daß Personen, auf öffentlicher Straße angefallen und beraubt worden zu seyn, fälschlich angegeben haben.

Um dergleichen Vorgängen, wodurch das Publikum ohne Grund in Unruhe versetzt wird, für die Zukunft möglichst vorzubeugen, verordnen Wir hiermit, daß derjenige, welcher, einen solchen Vorfall erdichtet zu haben, geständig oder für überführt zu achten ist, ausser der ihm deshalb, nach Verhältniß der dabei Statt gefundenen Bosheit und des daraus erwachsenen Schadens, sonst bevorstehenden Strafe, vor deren Vollstreckung anoch, nach Befinden, an das Halseisen öffentlich ausgestellt werden soll; weshalb vorkommenden Falls von der, die dießfallige Untersuchung führenden Obrigkeit, vor Ertheilung eines Bescheids oder Einholung rechtlichen Erkenntnisses in der Sache, zu Unserer Landesregierung, mit Beifügung der Acten, Bericht zu erstatten, und weitere Entschliessung auf solchen zu gewarten ist.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., noch besonders bekannt zu machenden Verordnung haben sämtliche Obrigkeiten und Unterthanen sich gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 26sten September 1820.

Frenherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

31.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige Freizügigkeit getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 5ten October 1820.

Von **GOTTES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir haben mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über eine wechselseitige Freizügigkeit, eine Uebereinkunft in der Maße getroffen, wie die nachfolgenden, gegenseitig ausgewechselten Declarationen besagen:

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt haben, dem zufolge

1.

von keinem aus Unfern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschopf oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben so wohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Patrimonialobrigkeiten und Corporationen, als wenn Unsere Cassen den Abschopf oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Schweizerischen Angehörigen,

a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen, von dem in Unfern Landen erlangten erbshastlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind;

b) von der Abgabe an Einem von Hundert, die zum Unterhalt der Ortsarmen von demjenigen erbshastlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse

eines hiesigen Einwohners, aufferhalb des Reichbildes der Stadt Dresden, an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Maße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm Königlichem Insignel ausfertigen lassen.

Schloß Pillnitz, am 24sten Juni 1820.

Friedrich August.



Detlev Graf von Einsiedel.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher Eidgenössischer Vorort, beerkunden hiermit: im Namen und nach der uns erklärten Zustimmung der XXII. Stände der Schweiz: Daß die Schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt habe; welcher zufolge:

1.

Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen, irgend ein Abschloß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Ortsobrigkeiten und Corporationen, als wenn die Staatscassen den Abschloß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Angehörigen des Königreichs Sachsen —

- a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen Schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erbchaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind,
- b) von der Abgabe, die bei Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte, hie und da in der Schweiz von dem Nachlasse eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung diese unsere Erklärung von dem Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Eidgenössischen Siegel versehen worden ist, in Luzern den 6ten July 1820.

LS.

Der Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern,
als Eidgenössischer Vorort, Präsident der Tagsatzung:
Vincenz Rüttimann.

Der Eidgenössische Kanzler:
Mousson.

Es haben demnach alle Unsere Collegien, Beamten, Vasallen, Stadträtthe und überhaupt alle Gerichtsobrigkeiten und Behörden die vorstehende Uebereinkunft genau zu beobachten.

Dresden, den 5ten October 1820.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Hoffm, S.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

32.) Rescript an den Stadtrath zu Peggau,

die Erläuterung der, unterm 21sten März 1820. wegen der Zeugenabhöhrungen
erlassenen Verordnung betreffend,

vom 25ten August 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 12ten Juni dieses
Jahres vorgetragen worden, welche Zweifel euch, in Hinsicht auf Unsere, wegen Abhöhrung
der Zeugen in bürgerlichen und Strafsachen, unterm 21sten März dieses Jahres erlassene
Verordnung beigegangen, und wie ihr darüber:

ob durch selbige alle frühere deshalb ergangene Vorschriften, und namentlich die
Disposition der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. XXII. §. 4. für aufgehoben
zu achten?

unterthänigst angefragt habt.

Da jedoch in solcher Verordnung die erwähnte Vorschrift der erläuterten Prozeß-
ordnung so wenig, wie die Disposition im 12ten §. des Generalis wegen des Verfaß-
Ergebnisses 1820.

rens in Untersuchungsfachen vom 30sten April 1783. ausdrücklich aufgehoben werden, vielmehr durch das gedachte, am 21sten März dieses Jahres erlassene Gesetz, zur Verhütung der, bisher misfällig wahrgenommenen, willkürlichen und eigenmächtigen Abhörungen und Verwidungen der Zeugen in bürgerlichen und Strafsachen beabsichtigt worden, in dieser Hinsicht aber besonders die diesfällige Vorschrift des 19ten §. im Anhange der erläuterten Prozeßordnung: daß die Zeugen in Streitigkeiten über den jüngsten Befehl vor jedweden Gerichte abgehört werden können, für abgeschaffet zu achten ist; so lassen Wir euch solches, auf euren eingangsgedachten Verichte, andurch unverhalten seyn.

Datum Dresden, am 25sten August 1820.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßke, S.

Kunzegeben zu Dresden, am 7ten November 1820.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

33.) M a n d a t,

das Apothekerwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend,

vom 17ten October 1820.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in landesväterlicher Erwägung des wichtigen Einflusses, den ein wohlgeordnetes Apothekerwesen, und besonders die tüchtige und gleichförmige Zubereitung der Arzneimittel, auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, für nöthig finden, nachdem Wir bereits unterm 16ten November 1805. dieserhalb einstweilige Verfügung getroffen haben, nunmehr ein, von Unserm Sanitäts-Collegio entworfenes, von Uns genehmigtes, allgemeines Dispensatorium in Unseren Landen einführen zu lassen, welches in der hiesigen Waltherschen Hofbuchhandlung, unter dem Titel: *Pharmacopoea Saxonica, jussu regio et auctoritate publica edita, Dresdae 1820.* erschienen ist. Wir behalten Uns vor, solchem noch eine Arzneitaxe nachfolgen zu lassen und verordnen überdieß zu obigem Behufe annoch, wie nachstehet:

§. 1.

Es darf künftig keine Apotheke in Unseren Landen ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung angelegt werden, welche dieselbe, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, auch, nach Befinden, zunächst nur für die Person des Ansuchenden, ertheilen wird.

Jeder, welcher dem entgegen handelt, und jede Obrigkeit, welche der eigenmächtigen Errichtung einer Apotheke nachsieht, soll deshalb um 50 Thaler bestraft, und überdies die sofortige Schließung einer solchen Officin angeordnet werden.

§. 2.

Kein Apotheker darf, bei Vermeidung von 10 Thalern, und, im Wiederholungsfalle, höherer Geldbuße, die innere oder äußere Heilkunde betreiben. Dieselben haben sich demnach aller Ausforschungen im Bezug auf die Krankheitsumstände der Patienten und der dem ge-

máßen Ertheilung ärztlicher Rathschläge schlechterdings zu enthalten. Es bleibt solchen jedoch nachgelassen, für die Fälle, wo ihnen, nach §. 6. und 7, der Handverkauf von Arzneimitteln frei steht, die Empfänger über deren Gebrauch und Wirkungen zu belehren. Falls Unsrer Landesregierung, aus besonders erheblichen örtlichen Gründen, einem Apotheker Ausnahmeweise die innere Praxis gestatten sollte, so hat derselbe die Verwaltung seiner Apotheke einem verpflichteten Provisor zu übertragen.

§. 3.

Die Austheilung von Geschenken an Aerzte, obrigkeitliche Personen, oder fremde Dienstleute, es geschehe, zu welcher Zeit, und unter welchem Vorwande es wolle, wird andurch allen Apothekern, bei 20 Thalern Strafe für jeden Ubertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Alle Apotheker haben sich innerhalb Jahresfrist, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, mit den, in dem von Uns genehmigten Dispensatorio, welches binnen vier Wochen, bei 10 Thalern Strafe in jeder Officin angeschafft werden soll, aufgeführten rohen und zubereiteten Arzneien in ächter, guter und unverdorbener Beschaffenheit, auch genügendem, jedoch nicht überflüssigem Borrathe zu versehen, widrigenfalls aber, nach Befinden, ausser der Confiscation der untauglich, oder, nach §. 5. vorschriftswidrig befundenen Borräthe, annoch verhältnißmäßige Ahndung zu erwarten; weshalb jedes erhebliche Verschulden der Art von den Obrigkeiten Unsrer Landesregierung angezeigt werden soll. Den Apothekern kleiner Orte wird indeß nachgelassen, sich hierunter auf die in dem, dem Dispensatorio beigelegten Indice sub II. bemerkten Artikel zu beschränken.

Dagegen sind dieselben insgesamt verpflichtet, auf Verlangen des Arztes, auch Arzneimittel zu fertigen, welche darin nicht aufgenommen sind.

§. 5.

Alle im zweiten Theile des Dispensatorii angegebenen Arzneien sind schlechterdings auf das pünktlichste nach dessen Vorschrift, so wie alle Recepte genau nach Angabe der Aerzte, zu bereiten, und dabei besonders keinerlei vorgeschriebene Bestandtheile gegen andere willkürlich zu vertauschen.

Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken, in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis, eintreten, so ist jedesmal zuvörderst vom Arzte Aufschluß darüber einzuziehen.

§. 6.

Der Apotheker darf kein Recept fertigen, das nicht von einem zu dessen Verschreibung berechtigten Arzte oder Wundarzte unterzeichnet ist.

Der Handverkauf von Arzneien wird ihm nur im Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel, auf ausdrückliches Verlangen der Kunden, gestattet; wobei Behmüthern namentlich die, §. 22. der, dem Mandate vom 2ten April 1818 beigefügten, allgemeinen Hebammenordnung aufgeführten Mittel verabfolgt werden mögen.

Im Betreff anderer Arzneien dagegen wird solches, so wie insbesondere das Ueberlassen schlafwirkender Mittel an Hebammen, Kinderwärterinnen und Säugammen, bei schwerer Strafe, ausdrücklich untersagt.

§. 7.

Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt dem Apotheker nachgelassen, nach Befinden ohne ärztliche Anordnung, auch andere Arzneimittel zu verabfolgen, und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche zu fertigen.

Auch steht demselben der Absatz aller Arzneiwaaren zum technischen oder wirthschaftlichen Gebrauche an Personen, welche ihm in dieser Hinsicht gnügllich bekannt, oder sonst legitimirt sind, ohne Einschränkung frei.

§. 8.

Auf der Signatur der Recepte sind, ausser der verordneten Gebrauchsart und Dosis, der Name des Arztes und des Kranken, das Datum, der Preis und die Chiffre des Verfertigers genau anzumerken.

§. 9.

Alle durch Cursivschrift im Dispensatorio ausgezeichneten Gifte dürfen lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst, unter folgenden Bedingungen, ausgegeben werden,

a) auf eine schriftliche, mit dem Monatsstage, dem Namen und Wohnorte des Empfängers versehene, auch behörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes oder Wundarztes, zum innerlichen oder äußerlichen Arzneigebrauche;

b) zur Anwendung im Gewerbe oder in der Wirthschaft, an Personen, die ihm entweder in Hinsicht ihres diesfälligen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz genau bekannt sind, oder einen, unter Gerichtshand und Siegel, ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnißschein ihrer Obrigkeit beibringen, und zwar in beiden Fällen gegen Angabe eines, vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Giftes bemerkenden Empfangscheins.

c) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tektur versehen, und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdies aber noch die deutliche Aufschrift: **G i f t**, hinzuge-

gefügt werden. Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst oder einer völlig sichern Person, niemals aber nur an Dienstleute, Kinder oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden.

d) Ueber den Giftoverkauf ist ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Dosis und der Preis des Gifts, nebst dem Datum, einzutragen, die sub a) und b) bemerkten Vorschriften und Scheine aller Art aber, nach den betreffenden Nummern des Buchs geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

Hlernach hat sich Jedermann zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Inseigel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten October 1820.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Werthern.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten November 1820.

Friedrich Mosßdorf, S.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

19.

34.) Generale,

die Ausfertigung neuer Lehnbriefe für die neubeliehenen Vasallen, und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 30sten November 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Die Ausfertigung neuer Lehnbriefe über die bei Unserer Lehnscurie relevirenden Güter für die neubeliehenen Vasallen, ist zeither gewöhnlich ausgesetzt geblieben, wenn von denselben deshalb um Anstand gebeten worden. Da jedoch hieraus, in Ansehung der Lehnspertinenzien und der damit, seit Ertheilung der letztern Lehnbriefe, vorgegangenen Veränderungen, zum öftern mancherlei Ungewißheit und Irrungen entstanden; so finden Wir wegen der Lehnbriefe und des dabei zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu verordnen für nöthig:

1.

Einem jeden Vasallen und Besitzer der allhier zu lehn gehenden Güter soll, nach erfolgter Beleihung, auch ohne vorhergehendes Ansuchen, des förderlichsten ein neuer Lehnbrief ertheilt werden, und daher die vorhin üblich gewesene Befragung des Lehnsman- nes, ob er die sofortige Ausfertigung eines neuen Lehnbriefs verlange, oder damit bis auf sein diesfalliges Suchen Anstand genommen werden solle, künftig nicht weiter Statt finden.

2.

Zu diesem Ende hat der Vasall, gleich bei Empfangung der Lehn, den jüngsten und nächstvorhergehenden Lehnsbrief originaliter mit zur Stelle zu bringen, auch sonst dabei alles dasjenige zu beobachten, was bereits in Unserm Lehnsmandate vom 30sten April 1764. Tit. IV. §. 1. und 2. vorgeschrieben worden.

3.

Die Vasallen, welche solches gebührend zu befolgen unterlassen, sind hierzu binnen einer ihnen annoch einzuräumenden Sächsischen Frist, durch ihnen zuzufertigende Strafaufgaben, anzuhalten, die verwirkten Strafen auch durch die Bezirksbeamten von ihnen einzubringen.

4.

Alle neue Lehnsbriefe, obschon weder Jagden, noch Kammerrevenüen, oder Amtspertinenzien darinnen vorkommen, sollen, vor deren Vollziehung, Unserm Geheimen Finanz-Collegio abschriftlich mitgetheilt werden, damit dasselbe, in Absicht auf die dabei einschlagenden landesherrlichen Gerechtsame, die nöthigen Erörterungen anzustellen, und Unserm Fisco gehörig zu prospiciren in Stand gesetzt werde.

5.

Wenn von Seiten des Geheimen Finanz-Collegii wegen des einen, oder des andern, von dem verliehenen Gute abgekommenen, und nunmehr Unserm Fisco zuständigen Lehnstücks, oder Befugnisses, oder wegen anderer dergleichen Veränderungen, gegen den Entwurf des neuen Lehnsbriefs Erinnerungen gemacht werden, so ist der Vasall davon in Kenntniß zu setzen, und dessen Erklärung darüber zu erfordern.

6.

Dasferne der Vasall mit diesen Erinnerungen einverstanden ist, oder der Grund derselben aus klaren Verträgen, oder rechtskräftigen Entscheidungen, oder auch aus einer

unbezweifelten, von dem Vasallen selbst anerkannten und zugestandenen Verjährung sich sofort ergibt, so ist das in Frage befindliche Lehnstück, oder Befugniß aus dem neuen Lehnbriefe wegzulassen, oder auch die sonst damit vorgegangene Veränderung darinnen ausdrücklich zu erwähnen.

7.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich die Ansprüche Unsers Fiscus noch einer weitem Erörterung bedürfen, soll das streitige Lehnstück, oder Befugniß in dem neuen Lehnbriefe zwar ferner aufgeführt, jedoch die Bemerkung: daß solches nur salvo jure bis zu Austrag der Sache geschehen, hinzugefügt werden.

8.

Es ist daher in den Lehnsscheinen, welche den Vasallen, gleich nach der Beleihung, zu ihrer einstweiligen Legitimation ertheilt zu werden pflegen, fünfzig blos die Qualität der Güter, womit sie beliehen worden sind, zu bemerken, alle weitere Bezeichnung auf die vorigen Lehnbriefe hingegen daraus wegzulassen.

9.

In Ansehung der Erbbriefe über Erb- und Allodialgüther, worüber dergleichen vorhin ertheilt worden sind, soll alles dasjenige Statt finden und beobachtet werden, was in vorstehenden §§hen wegen der Lehnbriefe verordnet worden.

10.

Soviel übrigens die Ablösung der Lehnbriefe und die deshalb in Unserm Lehnmandate vom Jahre 1764. Tit. IV. §. 3. enthaltene Disposition betrifft, nach welcher die Lehnbriefe mit den dafür zu entrichtenden Gebühren sogleich bei Empfangung der Lehn zu bezahlen und abzulösen sind, so hat es zwar bei der sofortigen Entrichtung der sogenannten Laudemialgelder, in allen Veränderungsfällen, auch fernerhin sein Verwenden,

dahingegen sollen die für die Ausfertigung des Lehnsbriefs zu entrichtenden Gebühren eher nicht, als bei der wirklichen Ausfertigung desselben bezahlt werden.

Hiernach haben sich Unsere Vasallen gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, den 30sten November 1820.

Freyherr von Werthern.

Christian Heinrich August Schmid, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 12ten December 1820.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

20.

35.) Steuer = Ausschreiben
auf das Jahr 1821.

vom 23ten December 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Die getreuen Stände aus Unfern alten Erblanden haben, in Erwägung, daß die jetzige Bewilligung mit dem Schlusse des heurigen Jahres abläuft, und die Deckung des, mit dem herannahenden Anfange eines neuen Jahres, eintretenden Staatsbedürfnisses, ungesäumte Vorsorge erheischt, in der an Uns unterthänigst eingereichten Präliminarschrift unter andern darauf angetragen, daß die Steuern und Abgaben ganz in derselben Maße, wie sie auf das heurige Jahr bewilliget gewesen sind, auch im Laufe des Jahres 1821. erhoben werden möchten.

Nachdem Wir nun diesen Antrag genehmiget haben, und zufrieden sind, daß die Land.- Pfennig-, Quatember- und Maßgroschen-Steuer, ingleichen die Weinsteuer und neue Weinanlage, mit Inbegriff der Steuerabgabe von dem, aus dem Auslande eingehenden Bier, Branntwein und Weinessig, nach Anleitung des, unterm 26sten October 1818., für die Jahre 1819. und 1820. ergangenen Steuerausschreibens, hiernächst der Stempelimpost, nach Maßgabe des, unterm 11ten Januar v. J. von Uns erlassenen Mandats, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, und der zu demselben gehörigen Beilagen, nicht minder die Franksteuer vom inländischen Biere, in Gemäßheit der, in Unserm neuesten Franksteuer-Ausschreiben vom 3ten März vorigen Jahres getroffenen Bestimmungen, und nach den, in Verfolg dieses Ausschreibens, für die Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien, so wie für einige auf ihr Ansuchen fixirte Städte regulirten, nebst der besonders zu entrichtenden Malzsteuer, abzuführenden Fixationssummen, und endlich die Personensteuer, nach Vorschrift des Ausschreibens vom 31sten März 1767., ganz in derselben Maße, wie solches im heurigen Jahre Statt gefunden hat, auch im folgenden Jahre 1821., und zwar, so viel die Franksteuern vom inländischen Biere betrifft, in den beiden Einrechnungsterminen desselben, Ostern und Michaelis, erhoben und berechnet werde, demnächst in Gnaden geschehen lassen wollen, daß auch in dem nächsten Jahre noch, in Ansehung der accisbaren Städte, die Uebertragung von fünf und zwanzig und einem halben Quatember durch die Generalaccise fort dauere; so haben dem gemäß nicht nur die steuerpflichtigen Unterthanen die, von ihnen zu entrichtenden, Steuergesälle in den gesetzten Terminen gebührend abzuführen, sondern

auch die obern und untern Einnahmebehörden, so wie die Patrimonialgerichtsobrigkeiten den ihnen, in Hinsicht auf die Erhebung und Berechnung der Steuern, auch sonst hierbei allenthalben obliegenden Verpflichtungen gehörige Genüge zu leisten. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden, den 23ten December 1820.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Wilhelm Stelzner.

Ausgegeben zu Dresden, am 26ten December 1820.